

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

813. Sitzung

Berlin, Freitag, den 8. Juli 2005

Inhalt:

Gedenken an die Opfer der Bombenanschläge in London	271 A	3. Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz) (Drucksache 441/05)	273 D
Amtliche Mitteilungen	271 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	273 D
Zur Tagesordnung	271 D	4. Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 442/05)	273 D
1. Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Drucksache 439/05)	272 A	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der Begründung	274 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	305* A	5. Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 443/05)	274 A
2. Gesetz zur Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes (Drucksache 440/05)		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	274 A, B
in Verbindung mit		6. Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	
41. Entschlie-ßung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der landwirtschaftlichen Betriebe in der deutsch-schweizerischen Zollgrenzzone – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 494/05)	272 B	Mitteilung: Absetzung von der Tagesord-nung	271 D
Peter Hauk (Baden-Württemberg)	272 B	7. a) Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 514/05)	274 B
Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	273 B	b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im	
Beschluss zu 2: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	273 D		
Beschluss zu 41: Die Entschlie-ßung wird gefasst	273 D		

- Beitrittsgebiet – gemäß Artikel 76
Abs. 2 GG – (Drucksache 393/05) . . . 272 A
- Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer
Entschließung 274 B
- Beschluss** zu b): Von einer Stellung-
nahme wird abgesehen 305*C
8. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (**Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz** – KICK) (Drucksache 444/05) 274 C
- Renate Schmidt, Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend 274 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 275 D
9. Gesetz zur Umsetzung europäischer **Antidiskriminierungsrichtlinien** – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 445/05) 275 D
- Andreas Renner (Baden-Württemberg) 275 D
- Renate Schmidt, Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend 276 C
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der beschlossenen Begründung 278 A
10. Siebtes Gesetz zur **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes** (Drucksache 446/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 305*C
11. Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 447/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 106 Abs. 5a GG . . . 305*C
12. Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (**Zweites Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz** – 2. EntschRErgG) (Drucksache 448/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 305*A
13. Gesetz zur **Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 482/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 305*A
14. **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 449/05, zu Drucksache 449/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 305* C
15. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz** – IFG) (Drucksache 450/05) 278 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 278 B
16. Sechszwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 517/05) 272 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 305*A
17. Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (**Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz** – VersorgNG)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 271 D
18. Gesetz zur **Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 519/05) 278 B
- Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 278 B
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 279 D
19. **... Strafrechtsänderungsgesetz** – §§ 303, 304 StGB – (... StrÄndG) (Drucksache 452/05) 280 A
- Karin Schubert (Berlin) 280 A
- Dr. Beate Merk (Bayern) 280 C
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 281 A
- Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 281 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 282 B
20. Gesetz zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** (Drucksache 453/05, zu Drucksache 453/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 305* C

21. Gesetz zur **Unternehmensintegrität** und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) (Drucksache 454/05) 272 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305* A
22. Gesetz zur Einführung von **Kapitalanleger-Musterverfahren** (Drucksache 455/05) 272 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305* A
23. a) Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (**Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** – VorstOG) (Drucksache 451/05)
b) Entwurf eines Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (**Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** – VorstOG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 398/05) . . . 272 A
Beschluss zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305* A
Beschluss zu b): Von einer Stellungnahme wird abgesehen 305* C
24. Gesetz zur **Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH** (MindestkapG)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 271 D
25. Gesetz zur Novellierung der **forensischen DNA-Analyse** (Drucksache 521/05) 282 B
Karin Schubert (Berlin) 282 B
Harald Schliemann (Thüringen) . . . 282 D
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 283 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 284 A
26. ... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches** (... StrÄndG) (Drucksache 522/05) 272 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305* A
27. Gesetz zur **Änderung des Abfallverbringungsgesetzes** sowie zur Auflösung und Abwicklung der **Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 456/05) 284 B
Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 284 B
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 285 C
28. Gesetz zur **Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen** (Drucksache 457/05) . . 272 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung 306* A
29. Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem **Protokoll von Kyoto** zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Drucksache 523/05) . . . 285 C
Tanja Gönner (Baden-Württemberg) . 308* D
Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 309* D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 285 C
30. Gesetz zur Straffung der **Umweltstatistik** (Drucksache 524/05) 272 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 305* C
31. Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 458/05) 285 D
Walter Hirche (Niedersachsen) . . . 285 D
Iris Gleicke, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 286 B
Gunnar Uldall (Hamburg) 311* A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 287 C
32. Erstes Gesetz zur **Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes** (Drucksache 459/05) 272 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 305* A
33. Viertes Gesetz zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 460/05 [neu]) 272 A
Gunnar Uldall (Hamburg) 308* B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 87e Abs. 4 GG 305* C
34. Gesetz zur **Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 87f Abs. 1, Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 438/05) 287 C
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 287 C

35. Zweites Gesetz zur **Änderung des Energieeinsparungsgesetzes** (Drucksache 525/05) 272 A
 Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 293 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 305* C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 B
36. Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die **Europäische Schule in Frankfurt am Main** (Drucksache 461/05) . . . 272 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i.V.m. Art. 106 GG 305* C
37. Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** über die grenzüberschreitende **Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten** (Drucksache 526/05) 272 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 305* C
38. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 **gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den **Menschenhandel** und gegen die **Schleusung von Migranten** (Drucksache 462/05) 272 A
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 306* A
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 435/05) 272 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 306* B
40. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 539/05) 287 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 287 D
42. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes** (Drucksache 391/05) 292 B
 Gunnar Uldall (Hamburg) 292 B
43. Entwurf eines Gesetzes über die **Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen** und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Drucksache 392/05) 294 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 C
45. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Artikel 10-Gesetzes** (Drucksache 395/05) 294 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 294 C
46. Entwurf eines Gesetzes über die **Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)** (Drucksache 396/05) 272 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306* B
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 397/05) . . 294 C
 Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 294 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 296 B
48. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 über den **Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (... StrÄndG) (Drucksache 399/05) . . . 296 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 296 B
49. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** und in einer Entziehungsanstalt (Drucksache 400/05) . . . 296 C
 Josef Miller (Bayern) 314* D
 Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 315* D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 296 D
50. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm** in der Umgebung von Flugplätzen (Drucksache 401/05) 296 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 296 D

51. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Seeaufgabengesetzes** (Drucksache 402/05) 272 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306* C
52. Entwurf eines Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (**Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz** – DIKonjStatG) (Drucksache 403/05) 272 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306* C
53. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. April 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Rumänien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 404/05) 272 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306* C
54. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens vom 31. März 1992 zur **Erhaltung der Kleinwale** in der Nord- und Ostsee (Gesetz zur Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets) (Drucksache 405/05) 272 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306* C
55. Nationaler **Strategiebericht Alterssicherung 2005** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 413/05) 296 D
Beschluss: Stellungnahme 297 A
56. **Raumordnungsbericht 2005** (Drucksache 353/05) 272 A
Beschluss: Kenntnisnahme 306* D
57. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **„Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 286/05) 297 A
Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . . . 316* D
Josef Miller (Bayern) 317* A
Karin Schubert (Berlin) 317* C
Beschluss: Stellungnahme 297 B
58. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Stärkung der **Reaktion** der Europäischen Union **auf Katastrophen und Krisen in Drittländern“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 312/05). 272 A
Beschluss: Stellungnahme 306* D
59. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für **Katastrophenfälle** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 318/05) 272 A
Beschluss: Stellungnahme 306* D
60. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung des Gemeinschaftsverfahrens für den **Katastrophenschutz** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 323/05) . . . 272 A
Beschluss: Stellungnahme 306* D
61. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch „Angesichts des demografischen Wandels – eine neue **Solidarität zwischen den Generationen“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 213/05) 297 B
Beschluss: Stellungnahme 297 C
62. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von **Kartoffelnematoden** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 301/05) 272 A
Beschluss: Stellungnahme 306* D
63. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vervollständigung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – Reformvorschläge für den **Zuckersektor** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 566/04) 297 C
Josef Miller (Bayern) 297 C
Peter Hauk (Baden-Württemberg) . . . 298 C
Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 299 B
Eckhard Uhlenberg (Nordrhein-Westfalen) 317* D
Beschluss: Stellungnahme 300 D
64. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Finanzdienstleistungspolitik** (2005 bis 2010) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 364/05) 272 A
Beschluss: Stellungnahme 306* D

65. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zum Rahmenprogramm **„Grundrechte und Justiz“** 2007 bis 2013
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (Daphne) sowie Drogenprävention und -aufklärung“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Strafjustiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Ziviljustiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 351/05) 300 D
- Beschluss:** Stellungnahme 301 A
- 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 352/05) 301 A
- Beschluss:** Stellungnahme 301 C
66. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für **Solidarität und Steuerung der Migrationsströme** für den Zeitraum 2007 bis 2013
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis
- 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Auflegung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgebewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Auflegung des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 354/05) 301 C
- Beschluss:** Stellungnahme 301 D
67. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zum Rahmenprogramm **„Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“** 2007 bis 2013
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die **Sicherheit des Seeverkehrs** im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 463/05) 301 D
- Beschluss:** Stellungnahme 301 D
68. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der **Gemeinsamen Fischereipolitik** und im Bereich des Seerechts – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 289/05) 272 A
- Beschluss:** Stellungnahme 306* D
69. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum **Schutz von Masthühnern** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 466/05) 302 A
- Beschluss:** Stellungnahme 302 A

71. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat zur **Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen** der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft
- Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 472/05 [neu]) 272 A
- Beschluss:** Stellungnahme 306* D
72. Verordnung über **Höchstmengen an Mykotoxinen** und weiteren Kontaminanten **in Lebensmitteln** und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 224/05) 302 A
- Dr. Werner Schnappauf (Bayern) . . . 318* C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . . . 302 B
73. Elfte Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 406/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
74. Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 407/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
fung 307* D
75. Zehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 411/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
76. Verordnung zur **Durchführung** von § 5 Abs. 2 Satz 4 **des Investitionszulagengesetzes 2005** (Drucksache 409/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
77. Verordnung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten (**Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung** – FkSolV) (Drucksache 410/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
78. Zweite Verordnung zur **Änderung passrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 510/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme von Entschlie-
ßungen 307* D
79. Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (**Unabkömmlichstellungsverordnung** – UkV) (Drucksache 484/05) . . . 302 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-
senen Änderungen 302 C
80. Neunte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 412/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
81. a) ... Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 469/05)
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Straßenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 470/05) 272 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 307* C
82. a) Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (**Stromnetzzugangsverordnung** – StromNZV) (Drucksache 244/05)
- b) Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (**Stromnetzentgeltverordnung** – StromNEV) (Drucksache 245/05) . . . 272 A
- Beschluss** zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der beschlos-
senen Fassung 306* D
83. a) Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (**Gasnetzzugangsverordnung** – GasNZV) (Drucksache 246/05)
- b) Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (**Gasnetzentgeltverordnung** – GasNEV) (Drucksache 247/05) 272 A
- Beschluss** zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der beschlos-
senen Fassung 306* D

84. a) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bereich Bildung**) – gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt II und IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 311/05) 272 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 474/05 308* A
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 475/05 308* A
- b) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Rat Justiz und Inneres (einschließlich Katastrophenschutz) – **Bereich Inneres**) – gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 420/05)
- c) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission „Kontaminanten in Lebensmitteln“, **Bereich „Dioxine und PCBs“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 421/05)
- d) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bereich Katastrophenschutz**) – gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt II und IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 473/05) 272 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 311/1/05 308* A
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 420/1/05 308* A
- Beschluss** zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 421/1/05 308* A
- Beschluss** zu d): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 473/1/05 308* A
85. Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** – gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 KfW-Gesetz – (Drucksache 507/05) 272 A
- Beschluss:** Minister Dietrich Austermann (Schleswig-Holstein) wird bestellt 308* A
86. a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 474/05)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 475/05) 272 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 474/05 308* A
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 475/05 308* A
87. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 476/05) 272 A
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 308* B
88. Gesetz zur **Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters** (Drucksache 515/05) 303 D
- Beschluss:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 1 Satz 4 und Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG 303 D
89. Zwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 516/05) 304 A
- Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 304 A
90. Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für **Öffentlich Private Partnerschaften** (Drucksache 544/05) 304 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 304 C
91. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (**Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz**) – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 767/04) 287 D
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 287 D
- Karin Schubert (Berlin) 288 C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 289 B
92. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** – gemäß Artikel 76

- Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 548/05) 289 C
 Geert Mackenroth (Sachsen) 311* B
 Iris Gleicke, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 312* B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 289 C
93. ... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die **Strategische Lärmkartierung** – ... BImSchV) – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 95/05) 302 C
 Dr. Werner Schnappauf (Bayern) 302 C
 Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 319* B
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme der Begründung 303 C, D
94. Verordnung zur **Regelung des Grund sicherungs-Datenabgleichs** (Drucksache 483/05) 304 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 304 C
95. Erste Verordnung zur Änderung der Ersten **Bundemeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 545/05) 272 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 307* C
96. **Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses** – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 551/05) 272 A
Beschluss: Minister Dr. Helmut L i n s s e n (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt 272 A
97. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes** und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 550/05) 289 C
 Dr. Beate Merk (Bayern) 312* C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 289 C
98. Entwurf einer ... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge** entsprechend ihrem Beitrag zur Schadstoffbelastung (KfzKennzVO) – ... BImSchV) – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 552/05)
- in Verbindung mit
99. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 553/05)
- und
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung besonders partikelreduzierter Personenkraftwagen** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 394/05) 289 D
 Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 290 A
 Dr. Werner Schnappauf (Bayern) 291 A
 Walter Hirche (Niedersachsen) 314* C
Mitteilung zu 98 und 99: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 292 A
Beschluss zu 44: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 292 B
- Nächste Sitzung** 304 C
- Beschluss im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 304 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 304 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident **Matthias Platzeck**, Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Vizepräsident **Kurt Beck**, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Karin Schubert (Berlin)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Tanja Gönner, Umweltministerin

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Minister des Staatsministeriums und für europäische Angelegenheiten

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Andreas Renner, Minister für Arbeit und Soziales

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei

Josef Miller, Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

B r e m e n :

Thomas Röwekamp, Bürgermeister, Senator für Inneres und Sport

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Jörg Kastendiek, Senator für Wirtschaft und Häfen, Senator für Kultur

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Peiner, Senator, Präses der Finanzbehörde

Gunnar Uldall, Senator, Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident
 Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit
 und Verkehr

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident
 Dr. Helmut Linssen, Finanzminister
 Michael Breuer, Minister für Bundes- und Euro-
 paangelegenheiten
 Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und
 Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-
 cherschutz
 Armin Laschet, Minister für Generationen, Fami-
 lie, Frauen und Integration

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident
 Gernot Mittler, Minister der Finanzen

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident
 Peter Jacoby, Minister der Finanzen
 Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
 des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident
 Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und
 Arbeit
 Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
 Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Minister der Finanzen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident
 Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident
 Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes-
 und Europaangelegenheiten und Chef der
 Staatskanzlei
 Harald Schliemann, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz
 Renate Künast, Bundesministerin für Verbrau-
 cherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
 Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie,
 Senioren, Frauen und Jugend
 Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundes-
 kanzler
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim
 Bundesminister des Innern
 Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
 minister der Finanzen
 Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der
 Bundesministerin für Verbraucherschutz,
 Ernährung und Landwirtschaft
 Iris Glicke, Parl. Staatssekretärin beim Bundes-
 minister für Verkehr, Bau- und Wohnungs-
 wesen
 Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bun-
 desminister für Umwelt, Naturschutz und
 Reaktorsicherheit
 Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im
 Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

813. Sitzung

Berlin, den 8. Juli 2005

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Matthias Platzeck: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 813. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf Sie bitten, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Gestern sind in London durch furchtbare Bombenanschläge viele Menschen zu Tode gekommen oder verletzt worden. Wir trauern um die Toten. Unser besonderes Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen, den zahlreichen Verletzten und ihren Angehörigen.

(B)

Dieser feige und hinterhältige Terrorakt – der zweite große Anschlag innerhalb von nur 16 Monaten in Europa – erschüttert uns alle. Er führt uns auf bedrückende Weise ein weiteres Mal vor Augen, vor welcher Herausforderung wir im Kampf gegen den Terrorismus stehen. Dieser unfassbaren und unmenschlichen Gewalt dürfen wir uns nicht beugen. Ihr muss die gesamte zivilisierte Völkergemeinschaft auch weiterhin gemeinsam und entschlossen entgegenreten.

Dem britischen Volk, dem wir Deutsche in enger Freundschaft verbunden sind, gilt unser Mitgefühl. Ich bitte Sie, den Opfern ein stilles Gedenken zu widmen.

Ich danke Ihnen.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem Bundesrat sind am 1. Juni 2005 Frau Ministerin Hannelore Kraft und am 8. Juni 2005 Herr Minister Dr. Michael Vesper ausgeschieden.

Herr Ministerpräsident Peer Steinbrück sowie die Ministerinnen und Minister Bärbel Höhn, Ute Schäfer, Birgit Fischer, Jochen Dieckmann, Dr. Fritz Behrens, Harald

Schartau, Wolfram Kuschke, Wolfgang Gerhards und Dr. Axel Horstmann sind am 24. Juni 2005 aus der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Die neugebildete Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juni 2005 Herrn Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers, die Herren Minister Professor Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Helmut Linszen, Karl-Josef Laumann, Frau Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter und Herrn Minister Michael Breuer zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

(D)

Als neuen Bevollmächtigten des Landes Nordrhein-Westfalen begrüße ich Herrn Staatssekretär Karsten Beneké.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Herrn Ministerpräsidenten Steinbrück und Herrn Minister Kuschke haben wir persönlich in der letzten Sitzung verabschiedet. Heute gilt mein besonderer Dank darüber hinaus dem bisherigen Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Minister Dieckmann.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 99 Punkten vor.

Die Punkte 6, 17 und 24 werden von der Tagesordnung abgesetzt, da hierzu keine Gesetzesbeschlüsse vorliegen.

Zur Reihenfolge der Tagesordnung ist vorgesehen, dass zu Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkt 96 behandelt wird. Mit Punkt 2 wird auch Punkt 41 aufgerufen. Nach Punkt 40 werden die Tagesordnungspunkte 91, 92 und 97 aufgerufen. Die Tagesordnungspunkte 98, 99 und 44 werden verbunden und im Anschluss daran behandelt. Nach Punkt 79 schließlich wird Tagesordnungspunkt 93 aufgerufen.

Präsident Matthias Platzeck

(A) Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 96** auf:

Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses
(Drucksache 551/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für diese Wahl liegt Ihnen ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Wer dem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um sein Handzeichen.

Dann ist **einstimmig so beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/2005***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 7 b), 10 bis 14, 16, 20 bis 23, 26, 28, 30, 32, 33, 35 bis 39, 46, 51 bis 54, 56, 58 bis 60, 62, 64, 69, 71, 73 bis 78, 80 bis 87 und 95.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** zu **Tagesordnungspunkt 33** hat Herr **Senator Uldall** (Hamburg) gegeben.

(B) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 2 und 41** auf:

2. Gesetz zur **Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes** (Drucksache 440/05)

in Verbindung mit

41. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der landwirtschaftlichen Betriebe in der **deutsch-schweizerischen Zollgrenzzone** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 494/05)

Das Wort hat Herr Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie alle wissen aus verschiedenen Initiativen der vergangenen zwei Jahre, dass es der Baden-Württembergischen Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, die Problematik des Grundstücksverkehrs an der deutsch-schweizerischen Grenze zu entschärfen.

Ich bin diesem Hause sehr dankbar dafür, dass es **am 5. November 2004** dem **Gesetzesantrag Baden-Württembergs** gefolgt ist und die Vorlage **mit breiter**

Zustimmung beschlossen hat. Ohne Ihre Unterstützung, vor allen Dingen ohne Ihre Solidarität bei einem vermeintlich regionalen Problem wären wir in der Sache nicht vorangekommen.

Nun liegt uns ein Gesetz vor, das nicht ganz dem entspricht, was der Bundesrat seinerzeit beschlossen hat. Ich persönlich hätte die wesentlich präzisere und bestimmtere Fassung der Gesetzesvorlage des Bundesrates vorgezogen. Vor allem der von uns vorgeschlagene konkrete Schwellenwert hätte Vorteile gebracht. Das **verfassungsrechtliche Risiko wird nunmehr auf die Länder abgewälzt, die von den Öffnungsklauseln, die das Gesetz vorsieht, Gebrauch machen**.

Aber: Im Hinblick auf den Zeitdruck, unter dem wir in der Region Hochrhein stehen, darf ich Sie bitten, dem Gesetz zuzustimmen. Nur so kommen wir in Baden-Württemberg zu einer schnellen Landesregelung.

Lassen Sie mich zwei Anmerkungen machen!

Erstens. Es ist höchste Zeit, dass wir **mit der Föderalismusreform Ernst machen** und die Gesetzgebungskompetenz dort den Ländern geben, wo sie am Ende den Kopf hinhalten sollen.

Zweitens. Die Betroffenen am Hochrhein haben lange warten müssen, bis nunmehr endlich gesetzliche Regelungen getroffen werden können.

Die Bundesregierung weiß aber nicht erst seit gestern, dass das **Agrarsubventionsniveau der Schweiz** mehr als **doppelt so hoch ist wie das der Europäischen Union**, woraus sich für die baden-württembergischen und damit für die deutschen Landwirte ein **Gerechtigkeitsproblem** ergibt. Sie weiß auch nicht erst seit der Gesetzesvorlage des Bundesrates, welche Auswirkungen dies auf den Grundstückverkehr an der Schweizer Grenze hat. Dennoch hat sie zunächst versucht, die Gesetzesvorlage zu Fall zu bringen.

Die Probleme können mit der Gesetzesänderung alleine allerdings nicht gelöst werden. Deshalb hat Baden-Württemberg einen weiteren **Entschließungsantrag** zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Landwirte in der deutsch-schweizerischen Zollgrenzzone eingebracht.

Schweizer Landwirte bekommen für rund 1 600 Hektar angestammte Fläche – das ist Fläche, die sie seit mindestens 1984 in der deutschen Zollgrenzzone bewirtschaften – von der Schweiz **Direktzahlungen** von rund 770 Euro pro Hektar. Im Vergleich dazu erhalten unsere Landwirte rund 300 Euro pro Hektar.

Schweizer Landwirte partizipieren bei allen landwirtschaftlichen Produkten, die sie auf knapp 3 400 Hektar Fläche in der deutschen Zollgrenzzone anbauen, **an den hohen Marktstützungspreisen der Schweiz**.

Das ist das **Resultat des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr** vom Februar 1958. Für Getreide beispielsweise

(C)

(D)

*) Anlage 1

**) Anlage 2

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

- (A) bekommen Schweizer Landwirte derzeit dreimal so viel wie Landwirte in Deutschland.

Nun sollen die Schweizer Landwirte auch noch von der Europäischen Union Direktzahlungen in gleicher Höhe wie baden-württembergische Landwirte erhalten. Schweizer Landwirte würden für Flächen in Deutschland nicht nur doppelt gefördert, sondern erhielten am Ende sogar pro Hektar in Deutschland bewirtschafteter Fläche rund 40 Euro mehr als inner-schweizerische Landwirte. Kein Wunder, dass dies für die Schweiz ein willkommener Anlass ist, ihre Direktzahlungen um den Betrag zu kürzen, den Schweizer Landwirte aus der EU-Kasse erhalten sollen!

Meine Damen und Herren, **Direktzahlungen der Europäischen Union an Schweizer Landwirte verschlechtern** die ohnehin schon **desolate Wettbewerbssituation unserer Landwirte zusätzlich**. Unsere Landwirte sind über diese „Schützenhilfe“ aus Brüssel mehr als empört. Damit wird der Landkonflikt am Hochrhein weiter angeheizt.

Wir bitten die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass künftig nur solche Betriebe Direktzahlungen erhalten können, die auch in der EU niedergelassen sind. Alles andere könnten wir den Bürgern vor Ort nur schwer erklären. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu unserem Entschließungsantrag.

Präsident Matthias Platzeck: Danke schön!

- (B) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Thalheim (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Minister Hauk, ich bin Ihnen zunächst dafür dankbar, dass Sie zumindest im Nachsatz anerkannt haben, dass die Bundesregierung, die Koalitionsfraktionen mit einer Gesetzesinitiative auf Ihren Gesetzentwurf reagiert haben.

Noch dankbarer bin ich Ihnen für Ihre Anmerkung, dass es mit dem Gesetzentwurf, den Sie vorgelegt hatten, **verfassungsrechtliche Probleme** gab. Darüber lagen wir eine Zeit lang im Streit. Ich bin fast versucht, an meine Erfahrungen zu denken:

Ich war in der Wendezeit Chef der Landwirtschaftsverwaltung im Regierungsbezirk Chemnitz. Baden-Württemberg hat uns damals intensiv unterstützt, wofür wir dankbar waren. Aber einer der Punkte, in denen intensiv Belehrungen erteilt worden waren, betraf die **Bedeutung des Eigentumsartikels 14**. Ich hätte mir nie vorstellen können, dass ich Baden-Württemberg im Bundesrat eine Belehrung in Bezug auf Artikel 14 des Grundgesetzes geben muss. Die Begründung der Bundesregierung dafür, dass sie Ihrem Gesetzentwurf nicht zustimmen konnte, war nämlich, dass ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Landwirte, die verkaufen wollen, vorliege.

(C) Wir haben nun **für ein lokales Problem eine lokale Lösung gefunden**: Die **Bundesländer können**, wenn es, wie bei Ihnen an der Schweizer Grenze, ein Problem gibt, **vor Ort einen Rechtsrahmen schaffen**. Ich kann Ihnen nur empfehlen, diese Möglichkeit rasch zu nutzen.

Den Vorwurf, wir hätten nicht gehandelt, muss ich zurückweisen. Es hat **intensive Verhandlungen mit der Schweiz** gegeben – an denen auch Baden-Württemberg teilgenommen hat –, um das Problem in Gänze, auch das der angesprochenen Subventionen, zu regeln. Leider waren wir **nicht erfolgreich**. Das lag nicht an der deutschen Seite, sondern an den Schweizern. Nun liegt, wie gesagt, eine Regelung auf dem Tisch. Nutzen Sie sie rasch!

Ich weise darauf hin: Auch eine Regelung in Baden-Württemberg muss Artikel 14 des Grundgesetzes berücksichtigen. Ich gehe davon aus, dass Sie in Ihrem Ministerium gute Juristen haben, die das bewerkstelligen. Mit dem Rechtsrahmen, den wir geschaffen haben, müsste das möglich sein. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Danke schön!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 2**.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt ebenfalls nicht vor. (D)

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir fahren fort mit **Tagesordnungspunkt 41**.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3**:

Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (**Freibetragsneuregelungsgesetz**) (Drucksache 441/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich frage daher: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4**:

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 442/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Präsident Matthias Platzeck

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Unter Ziffer 1 wird die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes empfohlen. Wer ist für Ziffer 1? – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die Begründung ab. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat den **Vermittlungsausschuss mit Begründung angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 443/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag Bayerns.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

(B) Ich stelle daher zunächst fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt**.

Ich rufe jetzt den Entschließungsantrag Bayerns in Drucksache 443/2/05 auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist gefasst.

Eine Abstimmung über Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen entfällt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7 a):**

Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 514/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag Baden-Württembergs.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher zunächst fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt**.

Es bleibt noch über die Entschließung im Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 514/2/05 zu entscheiden. Ich frage daher: Wer möchte die Entschließung fassen? – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) (Drucksache 444/05)

Das Wort hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Schmidt.

Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen! Eine Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wie sie der Deutsche Bundestag am 3. Juni in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP beschlossen hat, liegt im Interesse der Kinder und Jugendlichen, vor allem aber auch im Interesse der **Kommunen**, die durch das Gesetz **in Höhe von ca. 215 Millionen Euro** erheblich **entlastet** werden.

Ohne die Leistungen für Kinder und Jugendliche zu verschlechtern, führt das Gesetz zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen: Der bürokratische Aufwand wird durch Vereinfachung bei der Kostenheranziehung in den Jugendämtern gesenkt, und Bezieher höherer Einkommen werden leistungsgerecht zu den Kosten herangezogen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein **modernes, auf Prävention ausgerichtetes Gesetz**. Dies hatte der Bundesrat bereits in seiner Entschließung zur Änderung des SGB VIII vom 14. Mai 2004 betont; es wurde in den Anhörungen zum TAG im letzten Jahr nochmals deutlich. Klar wurde dabei auch, dass die Intention des KICK, das Kinder- und Jugendhilferecht weiterzuentwickeln und es damit zukunftsfest zu machen, in großer Einhelligkeit begrüßt wird. Wir haben dies getan mit der **Konkretisierung des Schutzauftrags der Jugendhilfe** in einem neuen § 8a sowie der **Neuformulierung der Inobhutnahme** in § 42, die Unsicherheiten in der Praxis der Jugendämter hinsichtlich ihrer Befugnisse beseitigt.

Wir verbessern die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamts, damit vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen die Leistungen gezielt den jungen Menschen zugute kommen, die der Unterstützung bedürfen. Dieses Ziel erreichen wir durch das **Eindämmen der Selbstbeschaffung von Leistungen** in § 36a, die **zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**, die **Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland** und das **Rückführen** dieser Maßnahmen **auf absolute Ausnahmefälle**.

Wir verbessern außerdem die **Wirtschaftlichkeit der Jugendhilfe durch eine stärkere Realisierung ihres Nachrangs**. § 10 SGB VIII normiert das Verhältnis der Jugendhilfe zu Leistungen und Verantwortungen anderer und verweist nunmehr ausdrücklich auch auf die vorrangige **Verantwortung der Schule**.

(C)

(D)

Bundesministerin Renate Schmidt

(A) Durch eine **Neuregelung der Kostenbeteiligung** wollen wir schließlich den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern deutlich mindern und gleichzeitig die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Eltern mit höherem Einkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend an den Kosten beteiligt werden, aber auch geringer Verdienende – ich betone das – mindestens in Höhe des Kindergeldes.

Die Unterbringung von Kindern von Spitzenverdienern in Internaten auf Kosten der Jugendhilfe – die sicherlich nicht der Regelfall, sondern ein Ausnahmefall war, der das gesamte Gesetz in Misskredit gebracht hat – wird der Vergangenheit angehören. Eltern, die ihr Kind stationär unterbringen müssen, müssen auch bei geringem Einkommen mindestens das Kindergeld einsetzen.

Die Neuregelung zur Kostenheranziehung wird sowohl von den Verbänden, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden, als auch von den Ländern in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf ausdrücklich begrüßt.

Für viele dieser Punkte bot auch der **Entwurf eines kommunalen Entlastungsgesetzes** Lösungen an, den der **Bundestag** mit den Stimmen fast des ganzen Hauses – bei nur einer Enthaltung und einer Zustimmung – jedoch **abgelehnt** hat. Über Parteigrenzen hinweg war man sich einig, dass das KEG an wesentlichen Stellen den fachlichen Anforderungen an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend gerecht wird.

(B) Darüber hinaus würde die im KEG vorgesehene **Verlagerung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung in die Sozialhilfe** nicht zu Einsparungen, sondern zu **Mindereinnahmen** in einem **Großteil der Kommunen** führen, da besser verdienende Eltern nach den maßgeblichen Vorschriften des SGB XII nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu den Kosten herangezogen werden. Dies trifft zwar vor allem die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Auch diese werden jedoch in verschiedenen Ländern, wie in Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen, überwiegend aus kommunalen Mitteln finanziert. Eine Verlagerung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung würde daher nicht zu der versprochenen Entlastung, sondern zu einer zusätzlichen Belastung der kommunalen Haushalte führen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich das **Votum des Finanzausschusses** des Bundesrates, dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz zuzustimmen, das gegenüber dem KEG eine stärkere Kostenbeteiligung der Eltern vorsieht. Damit wird erreicht, dass sofort mit Inkrafttreten, also noch in diesem Jahr, die entlastenden Wirkungen in den Kommunen eintreten.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz enthält **überzeugende Antworten auf die aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen**. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe braucht dieses Gesetz, sie wartet darauf. Die kommunalen

Haushalte werden spürbar entlastet. Deshalb appelliere ich an Sie: Riskieren Sie nicht das Scheitern des Gesetzes durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses! Eine Anrufung würde bestenfalls eine weitere Verzögerung der Entlastung der Kommunen, die für diese nicht hinnehmbar ist, und schlimmstenfalls die Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag bedeuten.

Ich bitte Sie: Werden Sie Ihrer Verantwortung gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien in diesem Land gerecht! Sorgen Sie dafür, dass die Kommunen entlastet werden, und stimmen Sie deshalb dem Gesetz zu! – Herzlichen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 444/1/05 und ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 444/2/05 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist eine Minderheit.

Der Vermittlungsausschuss wird nicht angerufen.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Antrag von Rheinland-Pfalz.

Dann frage ich, wer dem Gesetz, wie vom Finanzausschuss unter Ziffer 2 empfohlen, zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (Drucksache 445/05)

Das Wort hat Herr Minister Renner (Baden-Württemberg).

Andreas Renner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das **Antidiskriminierungsgesetz** in dieser Form ist eine **Farce, obwohl die Zielrichtung im Grunde stimmt**, nämlich die Benachteiligten in unserer Gesellschaft vor Diskriminierung zu schützen. Hierin stimmen wir voll und ganz überein. Entstanden ist jedoch ein kostenträchtiges und bürokratisches Monstrum, das mehr Schaden anrichten wird, als es den Betroffenen nützen kann.

Ausgangspunkt für die Gesetzesinitiative sind vier EU-Richtlinien, die die Mitgliedstaaten umsetzen müssen. Rotgrün geht mit dem Gesetz jedoch deutlich über die Richtlinien hinaus und macht dadurch alles viel schlimmer. Im Prinzip erfolgt ein **Frontalangriff auf** eine der Grundfesten unserer Rechtsordnung, nämlich auf die **Vertragsfreiheit**. Das gesamte Volk wird quasi unter Generalverdacht

(C)

(D)

Andreas Renner (Baden-Württemberg)

(A) gestellt, Mitmenschen im privaten Rechtsverkehr zu diskriminieren. Alle Diskriminierungsmerkmale, also Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexuelle Ausrichtung, sollen in beachtlichem Umfang auch im zivilen Rechtsverkehr zur Anwendung gelangen. Dies verlangt keine der EU-Richtlinien.

Als Arbeitsminister betrachte ich die vorgesehenen Regelungen im **Bereich des Arbeitsrechts** mit besonderer Sorge: Die Vielzahl der Diskriminierungstatbestände, die weit reichende Beweislastumkehr, die überfrachteten Schadenersatzansprüche und die umfassenden Klagemöglichkeiten von Interessenverbänden werden mit Sicherheit dafür sorgen, dass Arbeitgeber im Zweifel eine Stelle nicht besetzen.

Jeder weiß doch, dass in der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt wesentlich mehr Bewerber als Stellenangebote zur Verfügung stehen. Wieso sollte sich ein Arbeitgeber einem solchen **Prozessrisiko** aussetzen? Die allermeisten Arbeitgeber werden sich aus der Natur der Sache heraus ohnehin an sachlichen Kriterien orientieren. Sie wollen die für ihren Bedarf am besten geeignete Person für ihr Unternehmen gewinnen. Doch wenn die Behauptung von anderen Bewerbern genügt, sie seien bei der Entscheidung benachteiligt worden, löst dies bereits eine **Beweispflicht des Arbeitgebers** aus. Kann er seine Entscheidungskriterien vor Gericht nicht mit entsprechenden Nachweisen belegen, droht ihm das **Risiko von Schadenersatzleistungen** einschließlich des immateriellen Schadens auf Grund einer Würdeverletzung. Ich hätte volles Verständnis für jeden Handwerker, der lieber niemanden einstellt, als sich nachher vor Gericht mit den juristischen Profis von Interessenverbänden auseinander zu setzen.

(B)

Auch die Bundesregierung spricht sich grundsätzlich für Bürokratieabbau und Deregulierung aus. Mit diesem Gesetz schafft sie jedoch das genaue Gegenteil. **Brauchen wir** denn wirklich eine **staatliche Antidiskriminierungsstelle**? Sie allein kostet rund 5,6 Millionen Euro. Müssen Vermieter und Arbeitgeber alle Entscheidungskriterien bei Vertragsabschlüssen dokumentieren? Müssen wir die Gerichte mit zusätzlichen Verfahren belasten? All dies verursacht nur **unnötige Kosten**.

Die vielen **unbestimmten Rechtsbegriffe** im Gesetz **führen zu Rechtsunsicherheit**. Schon die Abgrenzung zwischen reinen Privatgeschäften, Massengeschäften und der Fallgruppe von Geschäften – ich zitiere –, „bei denen das Ansehen einer Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen“, belegt die rechtlichen Schwierigkeiten, die das Gesetz auslösen würde. Dies wirkt wie ein schwerer Bremsklotz im privaten Rechtsverkehr und auf dem Arbeitsmarkt. Es wäre Gift für unser Wirtschaftsleben.

Der Bundesrat hat im Februar dieses Jahres in einer Entschliebung seine Position bereits deutlich gemacht. Wir müssen zwar die **EU-Richtlinien** umsetzen, aber es besteht **keine Notwendigkeit, darüber**

hinauszugehen. Das Gesetz muss deshalb in einem Vermittlungsverfahren grundlegend überarbeitet und auf den erforderlichen Kern zurückgeführt werden.

(C)

Präsident Matthias Platzeck: Danke schön!

Das Wort hat Frau Bundesministerin Schmidt.

Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen! Ich habe das dumpfe Gefühl, dass mir dasselbe wie beim vorherigen Tagesordnungspunkt jetzt nicht gelingen wird. Ich bitte Sie aber sehr herzlich, keinen Popanz aufzubauen, und appelliere nachdrücklich an Sie, dem Antidiskriminierungsgesetz zuzustimmen und nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dafür sprechen nicht nur gesellschaftliche und rechtliche Argumente, sondern auch internationale Verpflichtungen.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses wollen Sie eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes erreichen. Sie fordern eine 1 : 1-Umsetzung und übersehen dabei in meinen Augen zweierlei:

Erstens. Die **Richtlinien enthalten an entscheidenden Punkten keine konkreten Vorgaben**, sondern es bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen, wie er diese Vorgaben umsetzt. Ich nenne nur ein **Beispiel**, das in der Diskussion immer eine Rolle spielt: die **Sanktionen bei einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot**. Hier schreiben die Richtlinien lediglich vor, dass diese Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein sollen. Wie man die Abschreckungswirkung herbeiführt, ist nicht vorgeschrieben. Das Gesetz wird jedoch von den zuständigen Stellen der Europäischen Union auf seine Abschreckungswirkung hin überprüft werden.

(D)

Zum Zweiten: Das Gesetz ist als ein in sich geschlossenes System konzipiert, damit der **Antidiskriminierungsschutz aus dem Gesetz heraus verständlich und damit anwenderfreundlich** ist. Auch das bedeutet Bürokratieabbau. Bisher sind die einzelnen gesetzlichen Vorschriften über mehrere Gesetze verstreut, und Betroffene wissen ohne anwaltliche Unterstützung nicht, welche Rechte sie eigentlich haben.

Es ist daher richtig, dass das Gesetz nicht nur die neuen Bestimmungen enthält, die auf Grund der EU-Vorgaben notwendig sind, sondern auch Regelungen, die bereits seit Jahrzehnten – ich betone: seit Jahrzehnten! – in Deutschland bestehen und weder zu einer Klageflut noch zu unzumutbarer Bürokratie geführt haben. Ich nenne nur das altbekannte **Beschäftigtenschutzgesetz** mit seinem Leistungsverweigerungsrecht und der verankerten Pflicht der Arbeitgeber, die Beschäftigten auch vor Übergriffen von Kunden zu schützen. Ich denke ferner an den **§ 611a BGB**, der nahezu wortgleich **übernommen und lediglich auf die anderen Diskriminierungsmerkmale ausgedehnt** wurde.

Bundesministerin Renate Schmidt

(A) **Gleiches gilt** im Übrigen für die **Beweislastregelung**, die es bereits seit vielen Jahren für das Merkmal „Geschlecht“ gibt und die, obwohl das Merkmal „Geschlecht“ schließlich bei jeder Bewerbung vorliegt, weder zu einer Klageflut noch zu einem „Bürokratiemonster“ geführt hat.

Mit Absicht hat sich der Gesetzgeber an diesen bereits lange bestehenden und bewährten Regelungen orientiert und nichts völlig Neues erfunden. Dabei wurden die **bundesdeutsche Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt**.

Das gilt auch für das Klagerecht von Betriebsräten und einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft; denn dies ist bereits geltendes Betriebsverfassungsrecht.

Im **Zivilrecht** wollen Sie die Regelungen auf die Merkmale „Rasse/ethnische Herkunft“ und „Geschlecht“ beschränken, weil die EU-Richtlinien noch keinen zivilrechtlichen Schutz hinsichtlich der übrigen Merkmale vorschreiben. Ungeachtet dessen, dass die EU-Kommission bereits angekündigt hat, ähnlich wie beim Merkmal „Geschlecht“ nun auch bei den anderen Merkmalen, insbesondere hinsichtlich des Merkmals „Behinderung“, einen zivilrechtlichen Schutz einfordern zu wollen, bin ich sehr gespannt, wie Sie diese Beschränkung begründen wollen.

Schließlich geht es beim deutschen Diskriminierungsschutz nicht nur um die Umsetzung von EU-Richtlinien, sondern auch um **Diskriminierungsschutz im Sinne unseres Grundgesetzes**. Wie wollen Sie es da rechtfertigen, behinderte Menschen aus dem zivilrechtlichen Schutz auszuklammern? Wenn Sie dies nicht wollen, sondern, wie bereits öfter zu lesen war, behinderte Menschen mit in den zivilrechtlichen Schutz hineinnehmen, dann sind Sie bereits über die viel beschworene 1 : 1-Umsetzung hinausgegangen. Wie wollen Sie dann den übrigen Gruppen, z. B. den Senioren, erklären, dass man sie außen vor lässt?

Gleiches gilt natürlich für die **Antidiskriminierungsstelle**, die nach der Gleichstellungsrichtlinie **zwingend vorgeschrieben** ist. Das ist keine „Spinnerei“ der Bundesregierung oder des Bundestages. Wollen Sie, dass diese Stelle ältere Menschen oder Juden oder Sinti und Roma oder Homosexuelle nicht beraten darf?

Auch hier lohnt sich ein Blick über den Tellerrand: **Sehr viele europäische Mitgliedsländer haben ebenfalls weitere gefährdete Gruppen in ihren Antidiskriminierungsschutz aufgenommen**. Zum Teil besteht Rechtsschutz dort schon seit Jahren, ohne dass dies zum Niedergang der Wirtschaft geführt hat, weder in **England** noch in **Irland**, in den **Niederlanden** oder den **skandinavischen Ländern**. Auch die **Vereinigten Staaten** fragen uns, worüber wir eigentlich diskutieren.

Im Zivilrecht, so lese ich, wollen Sie keine Verpflichtung auf Abschluss des Vertrages, den so genannten **Kontrahierungszwang**. Das ist sehr merk-

würdig; schließlich besteht dieser Anspruch bereits heute im Schadenersatzrecht unseres BGB. Hinzu kommt, dass im Antidiskriminierungsgesetz der **zivilrechtliche Diskriminierungsschutz für die meisten Merkmale auf Massengeschäfte beschränkt** ist. Soll ein Kaufhaus, das den Verkauf seiner Waren an bestimmte Gruppen verweigert, nicht verpflichtet werden können, doch an diese Menschen zu verkaufen?

Ich möchte zum Schluss noch einmal darauf hinweisen, dass es in Deutschland darum geht, das **Gleichheitsgebot des Grundgesetzes auch zwischen Bürgern und Bürgerinnen endlich gesetzlich abzusichern**. Es verträgt sich nicht mit unseren Grundsätzen von Demokratie und Marktwirtschaft, wenn Menschen aus der Gesellschaft und aus dem Markt ausgegrenzt werden. Sie dürfen insoweit nicht nur als Bürger und Bürgerinnen gegenüber dem Staat geschützt werden, sondern sie müssen auch als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie als Verbraucher und Verbraucherinnen gesetzlich geschützt sein. Dazu bedarf es eigentlich keiner EU-Richtlinie.

Ich kann Ihnen versichern: Für die meisten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Vermieter und Vermieterinnen, Verkäufer und Verkäuferinnen wird sich durch das Antidiskriminierungsgesetz nichts ändern. **Viele Firmen praktizieren schon längst Diskriminierungsschutz** und werben sogar damit. Für sie ist angesichts der Veränderungen in unserer Gesellschaft eine Vielfalt in der Belegschaft, aber auch bei den Kunden ein **wichtiges Element für wirtschaftlichen Erfolg**.

Das **Gesetz schreibt** nicht vor, wer einzustellen ist. Es schreibt auch **keine Dokumentationspflichten vor**, wie hier behauptet wurde. Es baut vielmehr mit Augenmaß auf altbekannten und bewährten Vorschriften auf, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Es geht darum, allen Menschen in unserer Gesellschaft und auf dem Markt eine faire Chance zu bieten – nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Die **Umsetzungsfristen** von zwei der vier mit dem Gesetz umgesetzten EU-Richtlinien sind bereits seit Mitte bzw. Ende 2003 abgelaufen. Die Frist der dritten Richtlinie läuft am 5. Oktober dieses Jahres ab. Wir können uns ein langes Vermittlungsverfahren also nicht leisten; vielmehr muss das Gesetz möglichst bald in Kraft treten, worum ich Sie hiermit bitte. – Herzlichen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 445/1/05, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Auch das ist die Mehrheit. – Können wir die Abstimmung über Ziffer 2 bitte wiederholen! – Ja, es ist die Mehrheit.

(C)

(D)

Präsident Matthias Platzeck

(A) Jetzt bitte die Ziffern 3 bis 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 20 bis 26, 28 und 31 bis 33.

Ich ziehe nun vor: Ziffern 29 und 30 gemeinsam und bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Damit entfällt die Ziffer 27.

Es geht weiter mit Ziffer 14. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die Ziffer 15! – Minderheit. – Ich bitte noch einmal um Ihr Handzeichen zu Ziffer 15. – Es bleibt bei 34 Stimmen; Minderheit.

Nun die Ziffern 16 bis 19 gemeinsam! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 34! – Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 35 zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz** – IFG) (Drucksache 450/05)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Innenausschuss und die mitberatenden Ausschüsse empfehlen in Drucksache 450/1/05, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Gesetz zur **Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) (Drucksache 519/05)

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär aus dem Bundesministerium des Innern, Herr Körper.

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwischen Bund und Ländern besteht – das darf man wohl sagen – Einvernehmen: Ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist notwendig. Die Ereignisse in London am gestrigen Tage zeigen das auf eklatante Weise. Denn wir haben erfahren, dass die Kommunikation dort zusammengebrochen ist. Kommunikation ist bei der Bewältigung eines solchen schrecklichen Ereignisses, einer solchen Katastrophe dringend notwendig.

Das geplante Digitalsystem ersetzt das veraltete Funksystem analoger Art. Die fachlichen Anforder-

(C) rungen sind auf der Arbeitsebene längst festgelegt worden; sie sind unstrittig.

Wir tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass den Planungen nun Taten folgen. Die Gründung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist ein Meilenstein auf diesem Weg. Es gilt, die Strukturen zu schaffen, die für eine handhabbare und für Bund und Länder annehmbare Einführung des Digitalfunks gebraucht werden, auch im Hinblick auf die Kostenverteilung.

Der **Bund hat die Realisierung** des BOS-Digitalfunks **in Form eines Rumpfnetzes vorgeschlagen**, das rund 50 % der Fläche jedes Bundeslandes abdeckt und **von dem jeweiligen Land erweitert werden kann**. Die **Innenministerkonferenz stimmte** diesem Vorschlag im März dieses Jahres **grundsätzlich zu**.

Der Bund ist den Ländern damit sehr weit entgegengekommen. Dies gilt auch für den Kostenanteil, den er übernimmt. Vor diesem Hintergrund sind die **Beschlüsse des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses**, zum Errichtungsgesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen, völlig **unverständlich**. Sie befürworten den Digitalfunk und blockieren gleichzeitig die notwendigen Schritte für seine Einführung. Sie wollen, dass Polizei, Bundespolizei, Feuerwehren, THW und die vielen Verantwortlichen vor Ort, die tagtäglich für unsere Sicherheit sorgen, optimal arbeiten und zusammenarbeiten, aber entziehen sich gleichzeitig der Verantwortung, die hierfür notwendigen Strukturen zu schaffen. (D)

Es gilt den Digitalfunk zeitnah zu realisieren. Dazu ist es notwendig, gemeinsam die Schritte zu gehen, die wir vorschlagen. Bitte entziehen Sie sich im Interesse der Sicherheit unseres Landes nicht dieser Verantwortung!

Bevor ich auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen eingehe, lassen Sie mich kurz die **Eckpunkte** für die Einführung des BOS-Digitalfunks in Deutschland skizzieren:

Die fachlichen Anforderungen von Bund und Ländern stehen fest. Das **Vergabeverfahren zur Beschaffung der Systemtechnik läuft**. Eine stattliche Anzahl von Unternehmen hat Teilnahmeanträge abgegeben.

Mit der DB Telematik steht ein Betreiber zur Verfügung, der unsere hohen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. Über den Betreibervertrag wird derzeit verhandelt. DB Telematik verfügt über das Know-how für den Betrieb eines bundesweiten Hochsicherheitsnetzes. Der **Netzaufbau kann somit Anfang 2006 beginnen**.

Der **Bund ist den Ländern bei der Finanzierung weit entgegengekommen**. Das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern liegt, wie vereinbart, im Rohentwurf vor.

Zusammengefasst: Nach langjähriger Vorbereitung stehen wir jetzt vor dem Durchbruch. Ich wiederhole: Das gilt auch für die Kostenverteilung.

Parl. Staatssekretär Fritz Rudolf Körper

(A) Nun zu den von den Ausschüssen aufgeworfenen Fragen!

Zunächst heißt es, die Errichtung der Bundesanstalt sei verfrüht; sie könne auch nach Verabschiedung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern erfolgen. Dazu ist zu sagen, dass seit Monaten Einvernehmen darüber besteht, dass die Interessen von Bund und Ländern in einer Auftraggeberorganisation gebündelt werden müssen. Im Lenkungsausschuss „BOS-Digitalfunk“ haben die **Länder**, nachdem umfassend geprüft wurde, ob eine GmbH oder eine Angliederung an eine bestehende Organisation vorzuziehen sei, **für eine Anstalt öffentlichen Rechts als die geeignete Rechtsform plädiert**.

Auf Verwunderung stößt daher die Aussage, dass der Bund mit der Ausgestaltung der Regelungen zur Bundesanstalt den kostenintensivsten Weg gehe. Noch im Januar votierte ein Vertreter des antragstellenden Landes Baden-Württemberg vehement gegen die mögliche Gründung einer GmbH und führte aus, dass nur eine Anstalt mitgetragen werde.

Konkrete Verträge, bei denen Bund und Länder als Auftraggeber auftreten, stehen nun vor dem Abschluss. In dieser Situation kann es nicht den geringsten Zweifel daran geben, dass die Auftraggeberorganisation jetzt gegründet werden muss. Alles andere, meine Damen und Herren, ist Verzögerungstaktik, die unseren gemeinsamen Zielen abträglich ist. Dies ist für die Sicherheit unseres Landes schlicht unverträglich.

(B) Des Weiteren fordern Sie, dass vor der Verabschiedung des Gesetzes ein **Konzept für die Gesamtkosten und ihre Verteilung** erstellt werden soll und dass die Verpflichtungen und Rechte, die aus dem Zweckvermögen entstehen, sowie die Mitwirkungsrechte der Länder beim Betrieb, insbesondere im Verwaltungsrat, geregelt werden sollen.

In der gegenwärtigen Phase geht es darum, einen Rahmen zu setzen. Es geht um die Festlegung des umbauten Raumes des zu errichtenden Hauses, nicht um Fragen der Innenarchitektur, um das bildlich zu verdeutlichen. Über die Eckpunkte zu Ihren Forderungen besteht weitgehend Einvernehmen.

Mit der Errichtung der Bundesanstalt werden keine Fakten geschaffen, die den Interessen der Länder entgegenstehen. Selbstverständlich lässt sich bei einem so großen und anspruchsvollen Vorhaben immer eine weitere Frage oder technische Anforderung finden. Aber selbst wenn es hier und dort noch einen offenen Punkt gibt: Was veranlasst Sie zu der Überlegung, dass hierzu keine geeigneten Lösungen gefunden werden können? Nach dem bereits Erreichten gibt es keinen Zweifel daran, dass wir auch in einem solchen Fall Lösungen finden. Für den Bund sichere ich Ihnen zu, die noch offenen Fragen wie bisher sehr konstruktiv anzugehen und in einem für alle Beteiligten transparenten Verfahren zu klären.

Sie werden erklären müssen, was, wenn nicht Verzögerungstaktik, der Grund Ihres Handelns ist, falls wir in Deutschland – anders als unsere europäischen Partner – es nicht schaffen, ein modernes, den heuti-

gen Anforderungen entsprechendes Funksystem aufzubauen. Überzeugende Gründe, dem Gesetz heute nicht zuzustimmen, gibt es aus meiner Sicht jedenfalls nicht. (C)

Meine Damen und Herren, die **Bundesanstalt übernimmt wesentliche Aufgaben** unter Wahrung der Interessen und der Beteiligungsrechte der Länder: Sie ist **Sachwalterin der** vom Bund und von den Ländern eingebrachten **Vermögenswerte** und übernimmt das Vertragsmanagement. Sie übernimmt die **Steuerung und Koordinierung der Errichtung und des Betriebs des BOS-Digitalfunks**. Bei ihr konzentriert sich der erforderliche technische, taktische und betriebswirtschaftliche Sachverstand. Sie **gewährleistet die kontinuierliche Qualitätssicherung** und ermöglicht klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Die diversen analogen Funknetze konnten noch dezentral betrieben werden. Für das eine neue bundesweite Hochsicherheitsnetz brauchen wir aber eine zentrale BOS-Stelle. Über diese Notwendigkeit besteht zwischen Bund und Ländern Einvernehmen im Lenkungsausschuss und auf Arbeitsebene. Hierzu erfolgt die Gründung der Bundesanstalt, übrigens in Umsetzung der Beschlüsse der Staatssekretäre von Bund und Ländern, und zwar der A- wie der B-Länder.

Zum Schluss will ich auf einen weiteren Aspekt eingehen. Das **geplante Digitalfunknetz** für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland wird das größte weltweit sein. **Für den Innovationsstandort Deutschland** ist es daher **von besonderer Bedeutung**, dass dieses Projekt ein Erfolg wird. Auch deshalb sollte dieses wichtige Thema nicht zum Spielball gemacht werden. (D)

Wir haben jetzt die Möglichkeit, die Einführung des Digitalfunks voranzutreiben. Lassen Sie sie uns nutzen! Das, so glaube ich, schulden wir den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden, die ein modernes Kommunikationssystem benötigen und verdienen. Daher appelliere ich an Sie: Werden Sie Ihrer Verantwortung gerecht, und stimmen Sie dem Gesetz zu!

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Innenausschuss und der Finanzausschuss empfehlen in Drucksache 519/1/05, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich Gelegenheit nehmen, Herrn Ministerpräsident Rüttgers sehr herzlich in unseren Reihen zu begrüßen und uns für die kommenden Jahre gute Zusammenarbeit zu wünschen. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Präsident Matthias Platzeck

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

... **Strafrechtsänderungsgesetz** – §§ 303, 304 StGB – (... StrÄndG) (Drucksache 452/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Frau Bürgermeisterin Schubert als Erste.

Karin Schubert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz geht die unendliche Geschichte eines wichtigen Gesetzesvorhabens seinem – hoffentlich – guten Ende entgegen.

Seit vielen Jahren fordern die Länder mit Nachdruck, die bestehenden Vorschriften der Sachbeschädigung so zu verändern, dass die strafrechtliche Ahndung von Graffiti zügig und mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Der vorliegende **Gesetzesbeschluss greift** eine entsprechende **Bundesratsinitiative auf** und wird die **Verfolgung** solcher Taten **ohne zeit- und kostenaufwändige Einholung von Sachverständigengutachten** ermöglichen.

Obwohl ich grundsätzlich nicht der Auffassung bin, dass strafrechtliche und strafprozessuale Regelungen permanent verändert und verschärft werden sollten, begrüße ich dieses Vorhaben ausdrücklich. Wer z. B. durch die Straßen einer Stadt wie Berlin geht, wer Eigentümer oder Mieter eines durch Graffiti verschandelten Hauses ist, weiß, wie wichtig hier konsequentes Einschreiten der staatlichen Gewalt ist. Es darf nicht hingenommen werden, dass sich Einzelne das Recht herausnehmen, das Eigentum anderer gegen deren Willen zu „gestalten“.

Auch wenn durch die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Veränderungen die strafrechtliche Ahndung zukünftig wesentlich vereinfacht wird, führt dies nicht von selbst zum Rückgang der Zahl von Graffiti. Das erfordert **weiterhin eine konsequente Strafverfolgung**. Nur in den Verfahren, in denen es gelingt, Täterinnen und Täter namentlich zu ermitteln, werden die vorgesehenen gesetzlichen Veränderungen Wirkung zeigen.

Allerdings – auch das möchte ich heute ausdrücklich erwähnen – sollte gesellschaftlichen Phänomenen, wie Sprühen oder Scratches auf fremden Flächen, nicht nur mit dem Strafrecht entgegengetreten werden. Wichtiger ist es, präventiv tätig zu werden. Damit haben wir in **Berlin** gute Erfahrungen gemacht. Junge Menschen werden durch gezielte sozialpädagogische Maßnahmen nachdrücklich in die Pflicht genommen. Ihnen wird verdeutlicht, dass fremdes Eigentum unversehrt zu bleiben hat und dass anderenfalls strafrechtliche Reaktionen folgen. Dies geschieht mit dem **Aktionsplan „Graffiti“**, den **Projekten „Schadenswiedergutmachung“** und dem **Opferfonds „Graffiti“**.

Vorrangig ist es meines Erachtens aber vor allem die Aufgabe der Familien und der Schulen, Kindern und Jugendlichen Respekt vor anderen Menschen und deren Eigentum zu vermitteln. Nur durch ein **Zusammenwirken von elterlicher und schulischer**

Verantwortung, von Repression und Prävention kann es gelingen, Graffiti mit all ihren negativen Konsequenzen zurückzudrängen. (C)

Ich bin froh, dass das Gesetz endlich vorliegt. Ich hoffe, dass ihm möglichst viele zustimmen werden. – Danke schön.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Ein Trauerspiel wendet sich heute wohl zum Guten.

Bereits **im März 1999**, also vor mehr als sechs Jahren, **hat der Bundesrat den ersten Entwurf eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes vorgelegt**. Ziel ist es, die ubiquitären Graffiti-Schmierereien strafrechtlich künftig besser in den Griff zu bekommen.

Graffiti-Schmierereien können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Wesentlichen nur dann als Sachbeschädigung erfasst werden, wenn sie zu einer Substanzverletzung der Sache führen. Das ist dann der Fall, wenn die Schmiererei nicht mehr rückstandsfrei beseitigt werden kann oder wenn sie sich mit der Sache oder dem ursprünglichen Anstrich so verbunden hat, dass die Reinigung zwangsläufig eine Substanzverletzung der Sache oder des Anstrichs zur Folge hat. Bei vollständiger Wiederherstellbarkeit hingegen geht der Täter straflos aus. Die oftmals beträchtlichen Wiederherstellungskosten spielen, strafrechtlich gesehen, keine Rolle. (D)

Der **geltende Rechtszustand ist untragbar**. Das Anliegen, hier zu Verbesserungen zu kommen, wird nahezu allenthalben geteilt. Darin bin ich mir mit meiner neuen Kollegin aus Nordrhein-Westfalen einig. Die Gesetzesinitiativen des Bundesrates wurden auch von zahlreichen SPD-geführten Landesregierungen mitgetragen. Dennoch hat Rotgrün mehr als sechs Jahre gebraucht, um sich auf Gesetzesänderungen zu verständigen. Es waren vornehmlich die Grünen, denen die ganze Richtung nicht passte.

Ich möchte den Verlauf der unendlichen Geschichte der Eindämmung des Graffiti-Unwesens, die Frau Kollegin Schubert schon angedeutet hat, hier nicht im Einzelnen darstellen. Aber ich darf darauf hinweisen, dass quasi kurz vor Toresschluss doch noch eine **Einschränkung in den Gesetzentwurf hineingekommen ist, durch die die Strafverfolgung deutlich erschwert wird**. Dennoch sind wir der Meinung, dass das Gesetz nun schnellstens in Kraft treten muss, damit möglichen Schäden entgegengewirkt werden kann. Deswegen werden wir den Vermittlungsausschuss nicht anrufen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

(A) **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst meiner Vorrednerin in wesentlichen Teilen zustimmen und hierbei auf Baden-Württemberg Bezug nehmen.

Vor zweieinhalb Jahren, am 20. Dezember 2002, hat die Justizministerin von Baden-Württemberg an diesem Ort die Hoffnung ausgedrückt, dass sich der Bundesrat mit der damaligen Einbringung des Entwurfs eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes zum vorletzten Male mit diesem Thema zu befassen habe. Die letzte Befassung sollte dem Gesetzesbeschluss des Bundestages gelten.

Diese Hoffnung scheint sich erst heute zu erfüllen. Ich sage „erst“, weil ich es bemerkenswert finde, wie lange es einer kleinen Minderheit gelungen ist, eine recht bescheidene Änderung des Strafgesetzbuches zu blockieren. Denn es sollte eigentlich jedem einleuchten: Graffiti sind Sachbeschädigung, wenn sie ohne den Willen des Eigentümers der Sache aufgebracht werden. Das gilt unabhängig davon, ob und mit wie viel Aufwand sie sich ohne Beschädigung des Malgrundes entfernen lassen. Schon zu lange leiden vor allem Immobilieneigentümer unter dem Fehlen einer wirksamen strafrechtlichen Sanktion für die „Graffiti“ genannten Schmierereien.

Aber der lange und hartnäckige Kampf von Baden-Württemberg und anderen Ländern für einen Graffiti-Paragrafen im Strafgesetzbuch hat endlich zum Ziel geführt. Mit breiter Mehrheit hat der Bundestag die längst überfällige Ergänzung der Straftatbestände gegen Sachbeschädigung beschlossen. Das begrüßen und unterstützen wir.

(B) Allerdings ist die Freude nicht ungetrübt. Den Lobbyisten der Schmierer ist es gelungen, eine Fußangel im Gesetz unterzubringen. Der Bundestag konnte sich nicht dazu entschließen, die vom Bundesrat mehrfach eingebrachte klare Gesetzesfassung zu übernehmen. Stattdessen hat man eine zusätzliche **Einschränkung in die Neufassung des Tatbestandes eingebaut**. Es soll nicht ausreichen, dass die unbefugte Veränderung des Erscheinungsbildes der fremden Sache „nicht nur unerheblich“ ist – insoweit deckte sich das Gesetz mit dem Vorschlag des Bundesrates –, vielmehr wurde das weitere einschränkende Tatbestandsmerkmal eingefügt, **dass die Veränderung „nicht nur vorübergehend“ sein darf**. Die in der Gesetzesbegründung dafür genannten Gründe – Kreidestriche oder auf dem Balkon hängende Wäsche – klingen harmlos. Aber solche Veränderungen fallen schon als „nur unerheblich“ aus dem Anwendungsbereich heraus. Hierfür bedarf es also keiner zusätzlichen einschränkenden Tatbestandsvoraussetzung.

Ein solches **Merkmal führt nur zu praktischen Anwendungsproblemen**. Wie sind etwa Graffiti zu beurteilen, die zwar erheblich sind, sich aber relativ rasch wieder entfernen lassen, wenn auch nur mit gehörigem Aufwand? Verändern sie die Sache nur vorübergehend, weil der Eigentümer das Geschmiere wieder beseitigen kann? Den Opfern der Schmierer würden Steine statt Brot gegeben. Wir hätten das-

(C) selbe Problem wie heute. Notfalls müsste mittels Sachverständigengutachten festgestellt werden, ob sich der ursprüngliche Zustand der Sache ohne deren Beschädigung wiederherstellen lässt. So war das nicht gewollt!

Ich fasse zusammen: Unerlaubte Graffiti sind Sachbeschädigung. Das steht für uns fest und muss im Strafgesetzbuch klar zum Ausdruck kommen. Wir betrachten das von Baden-Württemberg seit langem geforderte Gesetz als **Schritt in die richtige Richtung**.

Aus den genannten Gründen werden wir aber sorgfältig **prüfen, ob das Gesetz die erhoffte Wirkung hat**. Sollte das nicht der Fall sein, werden wir nicht zögern, uns dafür einzusetzen, es nachzubessern. Das sind wir den geschädigten Eigentümern schuldig. – Ich danke Ihnen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat die Bundesministerin der Justiz, Frau Zypries.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Minister Reinhart, die Rede, die Sie soeben gehalten haben, zeigt, dass es vielleicht doch nicht nutzlos war, so lange zu debattieren.

Das Problem, das zu lösen ist, ist strafrechtlich nicht trivial. **Im Entwurf des Bundesrates war zunächst von „Verunstalten“ und damit von einem subjektiven Merkmal die Rede**. Dies zeigt, dass es richtig war, relativ lange und hart um die Frage zu ringen, wie wir die von uns allen im Gesetz identifizierte Strafbarkeitslücke sinnvoll ausfüllen können. Ich bin froh darüber, dass uns das nach zahlreichen Diskussionen – ich gebe zu: es war ein langer Prozess – gelungen ist.

(D) Wir haben uns nunmehr darauf verständigt, auf eine **unbefugte Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes** abzustellen. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zu dem von Ihnen vorgeschlagenen subjektiven Merkmal des „Verunstaltens“ – um ein **objektives Merkmal**. Sie alle erinnern sich an die Anfänge der Graffiti-Sprühereien. N ä g e l i – heute ein großer Künstler, dessen Werke in New York ausgestellt werden – hat mit Häusergraffitisprühen begonnen. Damals entstand die Diskussion über die Frage: Kann Graffitisprühen Kunst sein, oder wird dadurch stets ein strafrechtlich zu sanktionierender Tatbestand erfüllt? Ich meine, dass das objektive Merkmal, das wir gefunden haben, sehr viel besser geeignet ist als das von Ihnen vorgeschlagene.

Ich halte es ferner für richtig sicherzustellen, dass **leicht zu entfernende Schmierereien** von Kindern mit Kreide und Ähnliches **nicht vom Tatbestand erfasst** werden. Ein **weiteres vernünftiges Korrektiv ist die Erheblichkeitsklausel**. Man braucht keine Sachverständigen, um festzustellen, worum es sich handelt. Jede Richterin und jeder Richter kann darüber mit dem ihr bzw. ihm eigenen Sachverstand entscheiden.

Bundesministerin Brigitte Zypries

(A) Wir sollten uns auch darin einig sein – meine Vorredner haben diesen Punkt noch nicht angesprochen –, dass wir Graffiti-Schmierereien mit der Gesetzesänderung allein auf Dauer nicht wirksam bekämpfen können. Graffiti-Schmierereien müssen anders bekämpft werden. Die rasche und gerechte Bestrafung der Täter ist nur ein wichtiges Mittel.

Der **Internationale Graffiti-Kongress in Berlin** hat gezeigt, dass Staaten wie **Dänemark, Norwegen** und die **USA** Erfolge vor allen Dingen dadurch erzielt haben, dass sie die **Prävention** und die **Kontrolle intensiviert sowie für eine umgehende Beseitigung des Graffito gesorgt** haben. Alle Sachverständigen sind sich darin einig: Je rascher und je nachhaltiger Graffiti entfernt werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass erneut Graffiti gesprüht werden. Wo Dreck ist, kommt Dreck hinzu. Das sehen wir auf unseren Straßen. Das ist nichts Neues.

Wir müssen es durch eine gute **Zusammenarbeit zwischen Polizei, kommunaler Verwaltung, Hauseigentümern, Verkehrsbetrieben und der Jugendfürsorge** schaffen – insoweit sind auch die Länder gefordert –, mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Die Nachbarschaft ist darauf aufmerksam zu machen, dass Sprühereien rasch beseitigt werden sollten. Nur dann entfällt die wichtige Motivation für die Sprayer, sich zu verewigen und dadurch Bekanntheit und Akzeptanz zu erlangen.

Ich halte die Gesetzesänderung für erforderlich und bin mit ihr sehr zufrieden. Begleitend sollte die Diskussion über eine sinnvolle Bekämpfung des Graffiti-sprühens vor Ort fortgesetzt werden.

(B) **Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine Empfehlung auf **Einberufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Gesetz zur Novellierung der **forensischen DNA-Analyse** (Drucksache 521/05)

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

Karin Schubert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem vorliegenden Gesetz werden wir zustimmen, auch wenn ich die eine oder andere Regelung nicht unbedingt für erforderlich halte. Auch für uns ist unbestritten: Die DNA-Analyse ist eine wirkungsvolle Methode zur Aufklärung von Straftaten.

Soweit die **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die wiederholte Begehung nicht erheblicher Straftaten** den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unseres Grundgesetzes nicht verletzt, weil flankierende

Regelungen im Gesetz dem entgegenwirken sollen, ist sie auch von uns mitzutragen. Die nunmehr vorgesehene **Regelung von Massentests** war überfällig. Insoweit begrüßen wir das Gesetz. (C)

Forderungen, die über den Gesetzesbeschluss hinausgehen, wie in dem **Entschließungsantrag des Landes Bayern** dargelegt, ist energisch **entgegenzutreten**. Sie sind verfassungsrechtlich höchst bedenklich und deswegen justizpolitisch verfehlt. Erfreulicherweise wird in dem Entschließungsantrag immerhin auf die Forderung nach rechtlicher **Gleichstellung des genetischen mit dem daktyloskopischen Abdruck** verzichtet. Aber auch für die allgemeine Aufforderung zur Erweiterung der DNA-Analyse – mag sie auch noch so abstrakt gefasst sein – besteht kein Handlungsbedarf.

Völlig unverständlich ist die Forderung nach Abbau von Richtervorbehalten mit der Begründung, es handele sich um „unnötigen Verwaltungsaufwand“. Wer den **Richtervorbehalt** als „unnützen Formalismus“, als „Verwaltungsaufwand“ bezeichnet, der verkennt dessen Bedeutung vollständig. Die richterliche Anordnungsbefugnis soll Bürgerinnen und Bürger vor unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen schützen. Nicht die Strafverfolgungsbehörden, sondern ein mit den konkreten Ermittlungen nicht befasster Richter soll diese Entscheidung treffen. Dies ist bei der Erhebung und Speicherung der DNA-Analyse gerade für zukünftige Verfahren erforderlich; denn durch diese Maßnahme wird erheblich in Grundrechte eingegriffen.

Anstatt Erweiterungen von gerade erweiterten Eingriffsbefugnissen zu fordern, sollten wir zunächst die bestehenden Regelungen effektiv umsetzen. Deshalb werden wir gegen den Entschließungsantrag stimmen. – Ich danke Ihnen. (D)

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Schliemann (Thüringen).

Harald Schliemann (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch wir werden dem Gesetz zustimmen. Es ist ein Kompromiss, der zeigt, dass wir, auch wenn wir aus unterschiedlichen Richtungen kommen, durchaus Ergebnisse erzielen können.

Die **Justizministerkonferenz in Dortmund** ist sich darin einig geworden, dass die DNA-Analyse zu den wirksamsten Ermittlungsmethoden der Strafverfolgungsbehörden gehört. Die DNA-Analyse besticht durch ein hohes Maß an Zuverlässigkeit. Häufig genügen kleinste Spuren, um einen Täter eindeutig zu identifizieren. Andererseits erhöht die DNA-Analyse aus der Sicht potenzieller Straftäter das Risiko der Tataufdeckung und steigert damit die Abschreckungswirkung des Strafrechts.

Auf Dauer werden der DNA-Analyse derselbe Stellenwert und dieselbe Akzeptanz wie dem herkömmlichen Fingerabdruck zukommen. Die Justizminister-

Harald Schliemann (Thüringen)

(A) konferenz hat sich deshalb **mit großer Mehrheit dafür** ausgesprochen, durch gesetzgeberische Maßnahmen den **genetischen mit dem daktyloskopischen Abdruck gleichzustellen**. Sie ist nach jahrelangen Diskussionen und nach Anhörung von Sachverständigen zu Recht weit überwiegend der Ansicht, dass weder die Eingriffsintensität noch eine lediglich abstrakte Missbrauchsgefahr die unterschiedliche Behandlung beider Ermittlungsmaßnahmen rechtfertigen.

Die Gleichstellung des genetischen mit dem daktyloskopischen Abdruck war auch Inhalt des **Gesetzesentwurfs zur Neuregelung der DNA-Analyse zu Zwecken des Strafverfahrens**, den die Länder **Bayern, Hessen, Thüringen, Hamburg und Saarland** im Februar dieses Jahres in den Bundesrat eingebracht hatten. Er hat hier jedoch keine Mehrheit gefunden.

Ein Argument, das gegen den Entwurf vorgebracht wurde, lautete, er sei eine „**gute Idee zur falschen Zeit**“. Uns wurde vorgeworfen, wir seien vorgeprescht, anstatt die Ergebnisse der Prüfung einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Expertengruppe abzuwarten. Mittlerweile hat die Justizministerkonferenz getagt und ist unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Arbeitsgruppe zu dem bereits erwähnten Übereinkommen gelangt.

(B) Das nunmehr vom Deutschen Bundestag **beschlossene Gesetz** zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse stellt gegenüber der geltenden Rechtslage eine **relative Verbesserung** dar. Zu nennen sind insbesondere: die **Streichung des Richtervorbehalts** für die molekulargenetische Untersuchung anonymen Spurenmaterials, die Möglichkeit der **Gleichstellung des Unrechtsgehalts der wiederholten Tatbegehung mit Straftaten von erheblicher Bedeutung** sowohl im Rahmen der Anlasstaten als auch im Rahmen der so genannten qualifizierten Negativprognose als Voraussetzung für eine DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sowie die Schaffung einer **Eilkompetenz der Staatsanwaltschaften** und ihrer Ermittlungspersonen zur Anordnung der Entnahme der Körperzellen und deren molekulargenetischer Untersuchung.

Das alles ist zu begrüßen.

Das vorliegende Gesetz indessen wird dem gesetzgeberisch Gebotenen noch nicht gerecht. **Es besteht weiterer Handlungsbedarf**, um die rechtlichen Vorgaben der DNA-Analyse an die Erfordernisse sachgerechter und effizienter Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten anzupassen und unnötige rechtliche Hemmnisse abzubauen. Unser **vordringlichstes Ziel** ist es ohne Frage, die Voraussetzungen für die **DNA-Analyse** denen für den herkömmlichen Fingerabdruck anzugleichen und diese **zum Standard erkennungsdienstlicher Behandlungen zu machen**. Um Missverständnissen vorzubeugen: Eine erkennungsdienstliche Behandlung findet längst nicht bei jeder Straftat, sondern nur in einer sehr begrenzten Zahl von Fällen statt.

(C) Die anzustrebende Gleichstellung beinhaltet den Abbau von unnötigem Verwaltungsaufwand durch **Streichung bestehender Richtervorbehalte**. Schließlich müssen entbehrliche rechtliche Einschränkungen für die Strafverfolgungsbehörden beim DNA-Reihengentest aufgehoben werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, all das bietet der vorliegende Gesetzesbeschluss nicht. Gleichwohl wollen wir ihm zustimmen. Er ist ein erster Schritt in Richtung auf eine Neuregelung der DNA-Analyse. Mit dem Gesetz werden nunmehr dringend erforderliche Erleichterungen bei der Anwendung der DNA-Analyse in laufenden Strafverfahren und für Zwecke künftiger Strafverfahren geschaffen. Den Strafverfolgungsbehörden werden damit angemessenere Ermittlungsmethoden nicht länger vorenthalten. Um zumindest dieses Zwischenziel zu erreichen, sollte auf einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz verzichtet werden.

Gleichzeitig bitte ich Sie, meine Damen und Herren, um Annahme unserer Entschließung zu dem Gesetz, in der der weiter bestehende gesetzgeberische Handlungsbedarf deutlich gemacht wird. – Danke schön.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat die Bundesministerin der Justiz, Frau Zypries.

(D) **Brigitte Zypries**, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich zunächst darüber, dass wir das Gesetzesvorhaben zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse heute zum Abschluss bringen können. Ich meine, es ist ein gutes Gesetz, das den Anforderungen, die die Praxis stellt, weiter entgegenkommt.

Bedauerlich finde ich es, dass es, wie durch die Rede von Herrn Schliemann soeben klar wurde, einen wesentlichen **rechtsstaatlichen Unterschied in der Einschätzung zwischen Bundestag und Bundesrat** gibt. Es ist nämlich ein weit verbreiteter Irrtum anzunehmen, man könne den daktyloskopischen und den genetischen Abdruck gleichstellen, wenn man nur mit der DNA-Erhebung so sorgfältig umgeht, wie es beim herkömmlichen Fingerabdruck geschieht.

Herr Schliemann, Sie haben es soeben erwähnt: Nicht in jedem Fall wird ein **Fingerabdruck** genommen. Genauer gesagt betrifft das nur **12 % der Ermittlungsverfahren**. Dann ist es doch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten – hier sind wir einfach unterschiedlicher Meinung –, den unterschiedlichen Sachverhalt auch gesetzlich unterschiedlich zu regeln. Es ist ein Unterschied, ob man einen Fingerabdruck nimmt oder ob man genetisches Material entnimmt und dieses bearbeitet, auch wenn es nur eingeschränkt bearbeitet wird.

Deshalb muss man bei der Rechtsnorm, auf Grund derer die Justiz dann handelt, Einschränkungen vornehmen. Dies haben wir getan, indem es **künftig möglich** sein soll, **DNA zu entnehmen und zu**

Bundesministerin Brigitte Zypries

(A) **speichern, wenn mehrfach einfache Taten begangen worden sind.** Bei einmaligen einfachen Taten, wie Schwarzfahren oder Ladendiebstahl, wird kein Fingerabdruck genommen. Indem wir nun die Rechtsnorm entsprechend formulieren, machen wir deutlich, dass der rechtsstaatliche Unterschied vorhanden ist und sich in der Regelung abbilden muss.

Bayern hat schon einen weitergehenden Antrag eingebracht. Man sieht Prüfbedarf für ein Gesetz, das noch gar nicht verabschiedet wurde. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie sehr darum, uns zwei, drei Jahre Zeit geben, um zu beobachten, ob sich unser Gesetz, mit dem wir nachvollziehen, was bei der Daktyloskopie Praxis ist, es nur anders formulieren, bewährt. Dann kann man, so meine ich, darüber nachdenken, ob Veränderungen erforderlich sind.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das nicht der Fall sein wird, weil wir ein gutes und praxistaugliches Gesetz geschaffen haben. Die Richtervorbehalte werden auch nur dort gestrichen, wo es rechtsstaatlich vertretbar ist.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine Empfehlung **auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

(B) Wir haben nun noch über die in Drucksache 521/1/05 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die Entschließung zu fassen*).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der **Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung** (Drucksache 456/05)

Das Wort hat Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

Tanja Gönner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kernpunkte der vorgesehenen Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sind die Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung.

Mit dem vom Bundesgesetzgeber 1994 geschaffenen Solidarfonds Abfallrückführung sollte die besondere Verantwortung der Entsorgungsbranche für die Kosten, die illegal exportierte Abfälle verursachen könnten, eingefordert werden.

(C) Anlass für die anstehende Gesetzesänderung ist ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofs** aus dem Jahr 2003. Damals wurde **festgestellt, dass die Erhebung von Pflichtbeiträgen bei den deutschen Abfall-exporteuren gegen die Warenverkehrsfreiheit in der EU verstößt**. Konsequenterweise bedarf es einer Änderung der deutschen Rechtslage.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, der am 17. Juni 2005 den Regierungsentwurf unverändert beschlossen hat, soll der Solidarfonds aufgelöst werden. Als **zentrale Regelung zu den finanziellen Aspekten** ist vorgesehen, dass eventuelle Überschüsse, aber auch Verbindlichkeiten des Fonds den Ländern zufallen.

Der Bundesrat hat sich bereits im ersten Durchgang gegen eine solche Finanzverantwortung ausgesprochen. Dieses Votum hat nun geradezu tagesaktuelle Bedeutung; denn das **Bundesverfassungsgericht** hat vorgestern **festgestellt, dass die Erhebung von Pflichtbeiträgen bei den Entsorgungsunternehmen verfassungswidrig** ist. Die Folge? Auf die öffentliche Hand kommen millionenschwere **Verbindlichkeiten** zu: konkret **mindestens 4,4 Millionen Euro**, die nicht auf dem Guthabenkonto des Fonds vorhanden sind! Deshalb muss dieser Betrag nach Auflösung des Fonds durch den Staat und damit letztlich vom Steuerzahler beglichen werden.

(D) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist aus Haushaltssicht bedauerlich. Wäre es nur beim EuGH-Urteil geblieben, müssten der Einzug von Pflichtbeiträgen beendet und folgerichtig der Solidarfonds aufgelöst werden, allerdings ohne Verpflichtung zur Rückzahlung der bislang geleisteten Beiträge.

Nun geht es darum, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Der Gesetzgeber muss auch zur Vermeidung weiterer Verwaltungskosten, die dem Fondsvermögen entnommen wurden, die Anstalt schnellstmöglich auflösen und abwickeln.

Ich sehe somit keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehene Auflösung der Anstalt ein gemeinsames Ziel von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat besteht. Der vom Bundestag beschlossene Weg ist jedoch für das Land Baden-Württemberg nicht gangbar. Die Länder dürfen nach der Auflösung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung für deren Rechnungssaldo nicht verantwortlich gemacht werden. Ein Vermögensüberschuss liegt nicht vor. Im Gegenteil, die Verbindlichkeiten sind immens.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, angesichts der schwierigen Haushaltslage, in der sich die Länder befinden, müssen wir jede Bestrebung des Bundes, Lasten einseitig auf die Länder abzuschieben, schon im Ansatz abwehren. Dem Bundesrat liegt heute eine Beschlussempfehlung auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses vor mit dem Ziel, dass der Bund für die Folgen der Auflösung des Solidarfonds einzustehen hat**. Dafür gibt es eine Reihe gewichtiger Argumente:

*) Siehe aber Seite 292 B

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

(A) Die Festlegung, dass die Länder die Verbindlichkeiten der Anstalt übernehmen müssen, widerspricht der **grundgesetzlichen Finanzierungsverantwortung**.

Die **Anstalt** ist **durch Bundesgesetz errichtet** und durch Rechtsverordnung des Bundesumweltministeriums ausgestaltet worden.

Sie **untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesumweltministeriums**.

Dieses Ministerium überwacht auch die Wirtschaftsführung und genehmigt den Haushaltsplan.

Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur unzureichend, kann das BMU die Aufgaben selbst durchführen. Die Länder bleiben außen vor.

Mit der Errichtung der Anstalt durch Bundesgesetz ist eine eigene **Verwaltungszuständigkeit des Bundes** entstanden. Die Anstalt ist daher dem Bund als öffentliche Einrichtung der mittelbaren Verwaltung zuzurechnen.

Summa summarum: Der Bund – und nicht die Länder – hat demnach auch die finanziellen Folgen der Auflösung und Abwicklung zu tragen.

Diese Auffassung des Bundesrates wurde durch seinen Beschluss vom 29. April dieses Jahres im Rahmen des ersten Durchgangs klar artikuliert. Die dem Beschluss zu Grunde liegenden Empfehlungen der Ausschüsse wurden nahezu einstimmig ausgesprochen. Für die **Bundesregierung** ist das offensichtlich kein Grund, dem Bundesrat entgegenzukommen. Sie hat **in ihrer Gegenäußerung alle Vorschläge des Bundesrates abgelehnt**.

(B)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich sage es deutlich: Der Bund kann doch nicht davon ausgehen, dass wir in unser aller Interesse die Auflösung der Anstalt zusammen angehen, sich anschließend, wenn wir die Auflösung gemeinsam erreicht haben, seiner Verantwortung entziehen und die Länder mit den verbleibenden Lasten allein lassen!

Ich bin mir sicher, dass Baden-Württemberg mit seiner Ablehnung nicht allein steht. Ich bitte Sie deshalb: Unterstützen Sie die vorliegende Empfehlung des Umweltausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in der Hoffnung, dass wir bei der Auflösung des Solidarfonds und insbesondere hinsichtlich des Tragens der finanziellen Lasten einen geeigneten Kompromiss finden! – Herzlichen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der federführende Umweltausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Da getrennte Abstimmung über die Buchstaben a und b gewünscht wurde, rufe ich auf:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Wir stimmen nun über die Empfehlung unter Ziffer 2 ab, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu **Punkt 29:**

Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem **Protokoll von Kyoto** zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Drucksache 523/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Frau **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Probst** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Der federführende Umweltausschuss empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle demnach fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 458/05)

Das Wort hat zunächst Herr Minister Hirche (Niedersachsen).

Walter Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unfälle vermeiden, Leben retten – das ist das Anliegen des Konzepts **„Begleitetes Fahren ab 17“**.

Der Bundesrat hat im November 2003 die Bundesregierung gebeten, die erforderlichen Regelungen zu erlassen. 18 Monate später hat die Bundesregierung einen Entwurf vorgelegt. Es ist erstaunlich, wenn ich das zurückhaltend sagen darf, dass bei einem Thema, bei dem es um das Retten von Leben geht, so viel Zeit ins Land gegangen ist.

Wir **in Niedersachsen** haben vor gut einem Jahr einen **Modellversuch** gestartet. Mehr als **12 000 Genehmigungen** sind **erteilt** worden. In der Begleitphase hat es kaum Unfälle gegeben. Die Resonanz ist außerordentlich gut. 80 % der beteiligten Eltern und Fahranfänger begrüßen das Projekt uneingeschränkt. Auch die Polizei und die Fahrlehrer haben sich von Anfang an hinter das Projekt gestellt.

*) Anlagen 3 und 4

(C)

(D)

Walter Hirche (Niedersachsen)

(A) Unsere Nachbarregionen **Hamburg und Bremen** haben die Ergebnisse überzeugt. Sie haben **ebenfalls Modellversuche** gestartet.

Insbesondere drei Gründe sprechen dafür, das Modell „Begleitetes Fahren“ zu erproben:

Das Unfallrisiko 18- bis 20-jähriger Fahranfänger ist in Deutschland nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen im Vergleich zu ähnlich motorisierten Ländern am höchsten.

Das „Begleitetes Fahren“ hat im Ausland in unterschiedlichen Ausgestaltungen längst zu sehr positiven Erfahrungen geführt. In Österreich ist mit einem solchen Modell die Unfallrate bei den Jugendlichen um 15 % gesenkt worden, in Schweden sogar um 40 %.

Schließlich zeigt eine Auswertung von Unfalldaten durch das Kraftfahrt-Bundesamt, dass der Unfallschwerpunkt junger Fahranfänger in der Zeit unmittelbar nach Erlangen des Führerscheins liegt. Das **Unfallrisiko sinkt** schon in den ersten neun Monaten um etwa 50 %, nach zweieinhalb Jahren auf 10 %. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss hat allerdings in vier Punkten **Schwächen**:

Erstens. Den **Ländern** wird **kein Gestaltungsspielraum** gelassen, eigene Regelungen anzuwenden. Das wäre im Interesse eines Wettbewerbs zu Gunsten von Leben ein wichtiger Punkt.

(B) Zweitens. In unserem sehr vereinfachten Modell konnten die Eltern – sie haben eine besondere Fürsorgepflicht für minderjährige Kinder – ohne weitere Auflagen tätig werden. Diese **positiven Erfahrungen werden nicht berücksichtigt**.

Drittens. Das Gesetz orientiert sich zwar am Vorschlag der Projektgruppe „Begleitetes Fahren“ bei der Bundesanstalt für Straßenwesen. Entgegen der Empfehlung der Projektgruppe wird jedoch eine **Vorbereitung der Eltern oder der Begleitpersonen nicht zwingend vorgeschrieben**. Dies ist aber nötig.

Viertens. Nicht überraschend, trotzdem befremdlich ist, dass die **Kosten der Evaluation** von den Ländern getragen werden sollen.

(V o r s i t z : Vizepräsident Kurt Beck)

Meine Damen und Herren, trotz dieser Mängel stelle ich fest: Auch wer erst jetzt handelt, kann noch Leben retten. Deshalb sollte dem Gesetz zugestimmt werden. Die Mängel können im Laufe der Praxis behoben werden. – Vielen Dank.

Vizepräsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Gleicke (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).

Iris Gleicke, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

(C) Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das zur Beratung anstehende Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bringt für das „Begleitete Fahren ab 17“ die nötige Klarheit und Rechtssicherheit.

Es wird ein bundesrechtlich einheitlicher Rahmen geschaffen, der es den Ländern ermöglicht, nach eindeutigen und präzisen Vorgaben Modellversuche zum „Begleiteten Fahren ab 17“ zu erproben. Zu diesem Zweck sollen das **Straßenverkehrsgesetz**, die **Fahrerlaubnis-Verordnung** sowie die **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert** werden. Wir wollen damit einen weiteren spürbaren Beitrag zur Absenkung des überdurchschnittlich hohen Unfallrisikos von Fahranfängern leisten.

Die Gelegenheit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird zugleich genutzt, um **zwei neue Straftatbestände im Nebenstrafrecht** einzuführen. Damit werden Gesetzeslücken geschlossen: Das Verfälschen des Messergebnisses eines Wegstreckenzählers/Kilometerzählers sowie das Manipulieren an Geschwindigkeitsbegrenzern werden künftig unter Strafe gestellt.

Meine Damen und Herren, über das Thema **„Begleitetes Fahren ab 17“** ist in den letzten Monaten besonders intensiv diskutiert worden. Herr Hirche, die 18 Monate Zeit, die wir diskutiert haben, waren im Interesse der jugendlichen Fahranfänger.

Die Konzeption, die dem Bundesrat zur Entscheidung vorliegt, sieht wie folgt aus:

(D) Die **Länder entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie Modellversuche** zum „Begleiteten Fahren ab 17“ **durchführen**. Wenn sie sich dafür entscheiden, **gilt** für das Wie **Bundesrecht**. Ich bin mir sicher, die Fahranfänger und ihre Begleiter werden die für alle **einheitlichen Rahmenbedingungen** begrüßen.

Für den Fahranfänger bedeutet die neue Regelung, dass er nach einer „normalen“ Ausbildung und „normalen“ Fahrerlaubnisprüfung die **Pkw-Fahrerlaubnis der Klassen B und BE** bereits mit 17 Jahren erhalten kann. Jedoch wird die Fahrerlaubnis **unter** der **Auflage** erteilt, dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet wird, an die bestimmte Anforderungen insbesondere hinsichtlich ihrer Verkehrserfahrung und ihrer Zuverlässigkeit gestellt werden. Die Anforderungen an den Begleiter sind erforderlich; denn nur so ist seine mäßigende Wirkung auf den Fahranfänger sichergestellt.

Die **Rolle des Begleiters** ist im Gesetz nun klar definiert. Er soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll der Begleiter Rat erteilen oder kurze Hinweise geben dürfen. Ich betone, dass er nicht die

Parl. Staatssekretärin Iris Gleicke

- (A) Aufgabe eines Fahrlehrers wahrnimmt und insbesondere nicht in Fahrvorgänge aktiv eingreifen darf. Verantwortlicher Fahrzeugführer bleibt der Fahrer.

Ich gehe davon aus, dass die gefundene Lösung insgesamt auch den Interessen der Länder gerecht wird, die eine Durchführung von Modellversuchen beabsichtigen, und damit die Grundlage für Ihre heutige Zustimmung gegeben ist. So können wir die dringend benötigte Rechtsklarheit bald schaffen. Denn fest steht: Wenn Sie dem Gesetz heute zustimmen, wird es nicht der **Diskontinuität** unterliegen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit **§ 22b des Straßenverkehrsgesetzes** schaffen wir eine Strafvorschrift im Hinblick auf das **Manipulieren von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern in Fahrzeugen**. Strafbewehrt werden künftig solche Handlungen sein, mit denen auf einen Wegstreckenzähler oder den Messvorgang eingewirkt wird, um die Messdaten zu verfälschen. Der Tatbestand erfasst sowohl die Veränderung von Messdaten über Computerprogramme als auch die mechanische Einwirkung auf das Gerät.

Außerdem werden künftig Eingriffe in für Busse und Lkw gesetzlich vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzer oder Veränderungen an ihnen, durch die die bestimmungsgemäße Funktion dieser Einrichtungen beeinträchtigt oder unterbunden wird, unter Strafe gestellt.

- (B) Strafbar ist es schließlich, Computerprogramme, deren Zweck das Manipulieren von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern ist, herzustellen, sich oder einem anderen zu verschaffen, anzubieten oder einem anderen zu überlassen.

Damit wird betrügerischen Manipulationen, durch die Käufer von Gebrauchtwagen jährlich um viele Millionen Euro geschädigt werden, spürbar entgegengewirkt. Auch hier schließen wir eine Gesetzeslücke.

Was das Manipulieren von Geschwindigkeitsbegrenzern betrifft, mit denen Busse und Lkw ausgerüstet sein müssen, so hat nicht zuletzt der schwere **Busunfall bei Lyon** im Sommer 2003 gezeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Nach dem Abschlussbericht der französischen Untersuchungsbehörde ist der verunglückte Bus streckenweise weit über 110 km/h gefahren. Auch im Zeitpunkt des Unglücks war die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, und dies auf regennasser Fahrbahn und bei schlechter Sicht. Möglich war dies nur, weil das technische Teil, welches die Geschwindigkeitsbegrenzung bewirken soll, abgeklemmt, die bestimmungsgemäße Funktion des Geschwindigkeitsbegrenzers also unterbunden war.

Meine Damen und Herren, im Interesse der Verkehrssicherheit und im Interesse der Verbraucher bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Gesetz. – Schönem Dank.

Vizepräsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin! (C)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Senator Uldall** (Hamburg).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Gesetz zur **Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 438/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit Ziffer 1. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für die Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben beschlossen, **angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 539/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Gesundheitsausschuss** – mitberatend – zu. (D)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 91**:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (**Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz**) – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 767/04)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) das Wort.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Frage des Umgangs mit „Parallelgesellschaften“ beschäftigt die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zunehmend. Auch die Rechtspolitik muss sich dieser Diskussion stellen.

Ein zentraler Aspekt der Diskussion ist die Zwangsheirat, wie zahlreiche erschütternde Berichte erst in den letzten Wochen wieder gezeigt haben. Obwohl seit langem bekannt ist, dass vor allem Mädchen und junge Frauen in Deutschland gegen ihren

*) Anlage 5

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

- (A) Willen verheiratet werden, ist das Thema bislang eher verschwiegen oder gar verharmlost worden.

Zwangsheirat, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist eine **Menschenrechtsverletzung** und muss als solche öffentlich geächtet und verurteilt werden. Die Vereinten Nationen bezeichnen Zwangsheirat sogar als eine „**moderne Form der Sklaverei**“. Die Folgen für die Mädchen und Frauen sind drastisch: Oft dürfen sie ihre Schulausbildung nicht beenden, sie hängen in der Regel finanziell vollständig vom Ehemann ab, sie können nicht mehr über ihr eigenes Leben entscheiden und werden häufig sexuell ausgebeutet.

Ziel unserer Initiative ist es, die Zwangsheirat strafrechtlich wirksamer zu bekämpfen und im zivilrechtlichen Bereich die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsehen zu stärken. Wir wollen die Zwangsheirat eindeutig und unmissverständlich unter Strafe stellen, um so die Betroffenen besser zu schützen. Der Gesetzentwurf sieht daher die **Schaffung eines eigenen Straftatbestandes Zwangsheirat** vor. Gemäß § 234b StGB-E soll, wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohungen zur Ehe nötigt, künftig mit einer **Freiheitsstrafe** von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Durch diese an die Nötigung, den Menschenhandel und die Verschleppung angelehnte Regelung zum Heiratshandel wird eine bereichsspezifische Strafrechtsnorm geschaffen, die auch als **politisches Signal** die Zwangsheirat deutlich missbilligt.

- (B) Ergänzt wird diese Regelung durch eine teilweise Unterstellung der Strafregeln unter das **Weltrechtsprinzip** gemäß § 6 StGB, weil sonst die Regelungen mit Auslandsbezug, also beispielsweise die Heiratsverschleppungen außerhalb des Bundesgebietes, in erheblichen Teilbereichen leer liefen.

Ich erkenne zwar die Bemühungen der Bundesregierung an, die im Zuge des **37. Strafrechtsänderungsgesetzes** den Zwang zur Eingehung einer Ehe als besonders schweren Fall der Nötigung in das Strafgesetzbuch aufgenommen hat. Diese **Regelung** ist aber **halbherzig** und reicht nach unserer Auffassung nicht aus, um das erhebliche Unrecht von Zwangsheiraten deutlich genug herauszustellen und auch die verschiedenen Formen der Zwangsheirat ahnden zu können.

Des Weiteren schlagen wir **Änderungen im Zivilrecht** vor, damit Zwangsehen leichter annulliert werden können, ohne dass die Opfer dadurch materielle Nachteile erleiden oder die Täter Vorteile erlangen. So soll die einjährige **Antragsfrist** für die Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung geschlossenen Ehe auf drei Jahre verlängert werden.

Ferner wird das BGB dahin geändert, dass **Unterhaltsansprüche** des genötigten Ehegatten nicht mehr davon abhängen, dass die Drohung durch den anderen Gatten oder mit dessen Wissen vorgenommen worden ist.

Schließlich ist das BGB für den Fall des Zustandekommens der Ehe durch widerrechtliche Drohung zu ergänzen: Beim Tod des genötigten Ehegatten soll

das gesetzliche **Erbrecht** des anderen Ehegatten auch dann ausgeschlossen sein, wenn noch kein Antrag auf Aufhebung der Ehe rechtshängig ist. (C)

Mir ist klar, dass gesetzliche Änderungen nur ein Aspekt in der Auseinandersetzung mit Zwangsheiraten sind. Wenn der Staat aber nicht deutlich macht, dass er die Zwangsheirat unmissverständlich als Straftat und schweres Unrecht ansieht, wird ein Umdenken nicht stattfinden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, den Gesetzesantrag nach Maßgabe der Ausschussempfehlungen zu unterstützen. Er zeigt einen ausgewogenen und wirksamen Weg zur Bekämpfung von Zwangsheiraten auf.

Vizepräsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Frau Bürgermeisterin Schubert, Sie haben das Wort.

Karin Schubert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Wiederaufnahme der Beratungen zum Thema „Zwangsheirat“ hat uns unserem Ziel, den Schutz von Opfern von Zwangsheirat zu verbessern, ein gutes Stück näher gebracht. Es bestand zwar zeitweise die Gefahr, dass die Beratungen erneut vertagt werden; dazu ist es jedoch im Interesse der von Zwangsheirat Betroffenen glücklicherweise nicht gekommen.

Die Ausschüsse empfehlen nun, den Gesetzentwurf Baden-Württembergs mit Änderungen, die teilweise unserem Berliner Gesetzentwurf entnommen worden sind, in den Bundestag einzubringen. Dies begrüßen wir. (D)

So hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass Zwangsheirat durch einen **eigenen Straftatbestand** im Strafgesetzbuch geahndet werden muss, der eindeutig klarstellt, dass es sich um strafwürdiges Unrecht handelt, das in Deutschland nicht hingenommen wird. Auch dem vorgeschlagenen **Strafrahmen** von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bei Einführung eines minder schweren Falles stimmen wir zu. Beides erfolgt in konsequenter Anlehnung an die Strafandrohung für Menschenhandel, mit dem wir die vorliegenden Fälle in ihrer Bandbreite und Strafwürdigkeit vergleichen.

Die Aufnahme der **Verwerflichkeitsklausel** im Straftatbestand Zwangsheirat können wir mittragen, da sich nicht ausschließen lässt, dass auch Fälle auftreten, in denen das Herbeiführen einer Ehe durch Drohung mit einem empfindlichen Übel auch einmal als nicht verwerflich einzustufen ist.

Unser Vorschlag, die **Ausschlussfrist** für die Aufhebung der Zwangsheirat von einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern, hat ebenfalls Eingang in die Empfehlungen der Ausschüsse gefunden. Darüber freue ich mich.

Nicht durchsetzen konnte sich Berlin mit den weiteren Vorschlägen im zivilrechtlichen Teil des Ent-

Karin Schubert (Berlin)

(A) wurfs zum **Unterhalts- und Erbrecht**. Die nunmehr vorgeschlagene **Regelung** halten wir für **nicht optimal**. Daran wollen wir unsere Zustimmung zu dem Gesetzentwurf aber nicht scheitern lassen. Entscheidend ist doch, dass zum Schutz der Opfer von Zwangsheirat etwas getan wird. Dazu trägt der jetzige Entwurf auf jeden Fall bei.

In einem Punkt möchte ich jedoch nicht hinter unserem Vorschlag zurückbleiben. Er betrifft die **Änderungen im Aufenthaltsgesetz**.

Es geht darum, dass denjenigen, die bereits als Minderjährige rechtmäßig im Bundesgebiet gelebt haben und zur Eingehung einer Zwangsehe aus dem Bundesgebiet verbracht worden sind oder an einer Rückkehr in das Bundesgebiet gehindert wurden, ein **Recht auf Wiederkehr** einzuräumen ist. Außerdem sollen bestehende **Aufenthaltstitel** der Opfer von Zwangsheirat, die das Bundesgebiet gegen ihren Willen verlassen haben oder an ihrer Rückkehr gehindert wurden, erst nach einer Frist von drei Monaten nach Fortfall der Zwangslage erlöschen. Dies sollte den Schutz der Opfer von Zwangsheirat im Aufenthaltsrecht erweitern und ihnen zeigen, dass wir sie in ihrer Not nicht im Stich lassen. Wir müssen denjenigen, die das Bundesgebiet auf Grund von Zwangsheirat verlassen mussten, zumindest die Sicherheit geben, dass sie zurückkehren können, wenn es ihnen gelingt, sich aus ihrer Zwangslage zu befreien.

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, diesen Teil unseres Gesetzentwurfs, der im Rechtsausschuss abgelehnt worden ist, heute als

(B) Plenarantrag zu stellen. Ich bitte Sie, den Antrag, der eine entscheidende Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat zum Ziel hat, zu unterstützen. – Danke schön.

Vizepräsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 546/05 und ein Antrag Berlins in Drucksache 546/1/05 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Wer ist für Ziffer 1? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 546/1/05! – Minderheit.

Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 92:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 548/05)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) für Ministerpräsident Professor Dr. Milbradt und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Gleicke** (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 97:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes** und anderer Gesetze – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 550/05)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) für Staatsminister Huber abgegeben.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 98, 99 und 44** auf:

98. Entwurf einer ... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur **Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge** entsprechend ihrem Beitrag zur Schadstoffbelastung (KfzKennVO) – ... BImSchV) – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 552/05)

in Verbindung mit

99. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 553/05)

und

44. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung besonders partikelreduzierter Personenkraftwagen** (Drucksache 394/05)

Das Wort hat Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

*) Anlagen 6 und 7

**) Anlage 8

(C)

(D)

(A) **Tanja Gönner** (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Obwohl die Feinstaubemissionen in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen sind, werden die seit dem 1. Januar 2005 geltenden sehr anspruchsvollen EU-Immissionsgrenzwerte in etlichen Städten überschritten. Eine Quelle für den Feinstaub ist der Straßenverkehr.

Das stellt uns vor die Frage: Welche Optionen haben die Gemeinden bei der Luftreinhaltung? Geeignete und kaum zu vermeidende Maßnahmen zur Feinstaubreduktion sind unter anderem Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Fahrzeuggruppen, die besonders hohe Partikelemissionen aufweisen. Dazu bedarf es rechtlicher Regelungen. Im Straßenverkehrsrecht liegen sie vor. Im Immissionsschutzrecht müssen sie geschaffen werden.

Der Bundesrat hat mit seiner **Entschiebung zur Feinstaubproblematik** vom 27. Mai dieses Jahres die Bundesregierung aufgefordert, eine Kennzeichnungsverordnung gemäß § 40 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erlassen. Der vom **Bundesumweltministerium** unterbreitete **Referentenentwurf** ist in der Praxis allerdings **untauglich**. Er fasst z. B. alle Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 2 und schlechter in einer Klasse zusammen. Dies ist zu starr und ermöglicht in keiner Weise eine in der Praxis zwingend nötige Feinabstufung. Eine Kennzeichnungsverordnung hat nur dann Sinn, wenn sie die notwendige Vielfalt verkehrlicher Maßnahmen in den verschiedenen Luftreinhalte- und Aktionsplänen berücksichtigt. Kennzeichnung der Fahrzeuge und Luftreinhaltemaßnahmen müssen zusammenpassen.

(B) Natürlich müssen wir dabei **beachten, dass Eingriffe in den Verkehr sozial ausgewogen und für die Wirtschaft verkraftbar** sind. Das ist aus unserer Sicht nur dann der Fall, wenn man **gestuft** – beginnend bei sehr alten, stark emittierenden Fahrzeugen – **Fahrverbote** gestützt auf Maßnahmenpläne verfügt. Solche Verbote fördern den technischen Fortschritt auf unseren Straßen, weil sie die Modernisierung der Fahrzeugflotte beschleunigen. Wer sich beim Neukauf für ein umweltfreundliches Fahrzeug entscheidet oder nachrüstet, hat auf Dauer freie Fahrt.

Eine Kennzeichnungsverordnung muss zudem sicherstellen, dass Verkehrsverbote einfach zu vollziehen und zu überwachen sind.

Das alles ist auch mit dem neuen, kurzfristig vorgelegten Vorschlag des Bundesumweltministeriums nicht möglich.

Zum Experimentieren haben wir keine Zeit mehr; die **Zeit drängt**. Wir sollten die in den Luftreinhalte- und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen nicht nur ankündigen, sondern auch zügig umsetzen. Hierzu brauchen wir rasch eine Kennzeichnungsverordnung. **Wir schlagen** Ihnen deshalb in der vorliegenden Drucksache eine **an den Bedürfnissen des praktischen Vollzugs orientierte Kennzeichnungsverordnung** vor. Die Eckpunkte möchte ich Ihnen kurz skizzieren:

(C) Das System ist so einfach, wie dies überhaupt möglich ist, und gilt für alle Fahrzeuge, d. h. Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge einschließlich der Busse.

Unser Vorschlag unterscheidet **drei Emissionsgruppen**:

Erstens Dieselfahrzeuge ohne Ausrüstung zur Partikelminderung. Sie erhalten eine runde Plakette.

Zweitens Dieselfahrzeuge mit entsprechender Nachrüstung. Sie erhalten eine dreieckige Plakette.

Drittens Fahrzeuge mit Benzinmotor. Sie erhalten eine quadratische Plakette.

In die jeweilige Plakette ist als Zahl die Euronorm eingetragen, der das Fahrzeug entspricht.

Beim Verweis auf die Euronormen hatten wir nicht nur das aktuelle Feinstaubproblem, sondern auch unsere künftigen Pflichten zur **Stickstoffoxidminderung** im Auge. Beides ist spätestens ab 2010 gleichermaßen wichtig und sollte bei der Kennzeichnung schon heute berücksichtigt werden. Das erspart den Fahrzeughaltern später zusätzlichen Aufwand.

Die Plaketten der modernsten Fahrzeuge der Eurostufen 4 und 5 sind grün, die übrigen sind weiß. Bereits ab 2010 werden die Fahrzeuge mit weißer Plakette in der Minderzahl sein. Dadurch entsteht der von uns gewünschte Druck zur **beschleunigten Erneuerung der Fahrzeugflotte**.

(D) Im Zusammenhang mit der baden-württembergischen Initiative für eine Kennzeichnungsverordnung steht der Vorschlag für eine Entschiebung des Bundesrates auf Drucksache 553/05 unter Punkt 99 der heutigen Tagesordnung. Die Bundesregierung wird damit aufgefordert, ein **neues Verkehrszeichen** in der Straßenverkehrs-Ordnung einzuführen. Eventuelle Verkehrsbeschränkungen vor Ort können damit direkt an der Straße ausgewiesen werden.

Erst mit diesen beiden Werkzeugen, dem Verkehrszeichen einerseits und einer differenzierten Kennzeichnung der Fahrzeuge andererseits, können wir moderate Eingriffe in der Fläche, aber auch weitergehende Eingriffe auf isolierten Streckenabschnitten einfach umsetzen und effektiv überwachen. Damit werden flexible Regelungen, angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, möglich.

Meine Damen, meine Herren, Baden-Württemberg bringt mit dieser Initiative einen ausgewogenen und praxistauglichen Vorschlag für eine Kennzeichnung in den Bundesrat ein. Wir sind überzeugt davon, dass wir damit einen guten Schritt vorankommen. Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung zunächst bei den Beratungen in den Ausschüssen und anschließend hier im Plenum. Dann können möglichst schnell die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur effektiven Feinstaubbekämpfung im Bereich des Straßenverkehrs auf den Weg gebracht werden, im Interesse des Gesundheits- und des Umweltschutzes. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern).

(A) **Dr. Werner Schnappauf** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Thema „Feinstaub und Konsequenzen daraus“ ist ein Beleg, geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie sehr unser Land auf der Stelle tritt. Es wird über Themen von allen Seiten diskutiert, aber am Ende kommt es nicht zu Entscheidungen.

Wie ist der Stand der Dinge, und wie war der Vorlauf?

Seit Jahren drängen wir Länder den Bund zum Handeln. Ich darf daran erinnern, dass die Umweltminister der Länder schon 2001 und 2003 – heute schreiben wir bekanntlich das Jahr 2005 –, also erstmals vor vier Jahren den Bund aufgefordert haben, ein Konzept für steuerliche Anreize für Dieselpartikelfilter vorzulegen, um die Feinstaubproblematik in den Griff zu bekommen.

Der **Bundesrat** hat 2004 die Forderung nach einem aufkommensneutralen Steuerkonzept an die Bundesregierung gerichtet.

Bayern hat darüber hinaus frühzeitig ein Gesamtkonzept zur Minderung der Feinstaubbelastung eingefordert. Wesentliches Element hierfür sollte ebenfalls ein steuerliches Anreizmodell sein.

Hessen hat vor Monaten ein diskussionsfähiges Modell vorgelegt. Herr Ministerpräsident Koch hat persönlich am 29. April im Bundesrat die Eckpunkte vorgetragen. Wichtigster Punkt des hessischen Ministerpräsidenten: Unter Beachtung des Verursacherprinzips muss innerhalb der Kfz-Steuer eine kostenneutrale Lösung realisiert werden.

(B) Bei der 64. **Umweltministerkonferenz**, die vor wenigen Wochen in Mecklenburg-Vorpommern stattgefunden hat, haben sich die Umweltminister aller Länder ungeachtet ihrer Parteizugehörigkeit klar positioniert und sich für eine aufkommensneutrale Förderung ausgesprochen. Alle Länder Deutschlands wollen eine **aufkommensneutrale steuerliche Anreizregelung innerhalb der Kfz-Steuer**. Mit dieser eindeutigen Position richten sich die Länder seit nunmehr vier Jahren an die Bundesregierung.

Nach langem Hin und Her legt die **Bundesregierung** heute dem Bundesrat ein **Modell** vor, das man nur als Alibi bezeichnen kann. Angesichts der wiederholt vorgetragenen Position der Länder musste der Bundesregierung klar sein, dass wir ihr Modell nicht akzeptieren können. Es **enthält keinerlei Angaben zu einer Gegenfinanzierung und führt zu einer Deckungslücke in den Landeshaushalten** von weit mehr als 1 Milliarde Euro.

An diesem Beispiel wird deutlich, wie wir in Deutschland wertvolle Zeit vertrödeln, bevor wir zu Lösungen kommen, wie durch das Vorgehen der Bundesregierung letztlich die Strukturen gelähmt werden. Angesichts der klaren Positionierung der Länder über alle Parteigrenzen hinweg stellt sich schon die Frage nach der Ernsthaftigkeit des Handelns der Bundesregierung. Will sie überhaupt eine Regelung, wenn sie uns ein solches Alibi zumutet?

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, Ziel der Strategie der Bundesregierung ist es offensichtlich vorzugeben – ich bin geneigt zu sagen: vorzutäuschen –, dass sie ihre Hausaufgaben gemacht habe und nun die Länder am Zug seien. Die Bundesregierung versucht sich durch diese **Verschleierungstaktik** aus der Schusslinie zu bringen. Das ist schade; denn die **Autofahrer** in Deutschland – das sind Millionen Bürgerinnen und Bürger – **werden** darüber **im Unklaren gelassen**, ob für die Ausstattung von Dieselfahrzeugen mit Partikelfilter ein steuerlicher Anreiz geschaffen wird und, wenn ja, wie eine solche Regelung ausschaut, ob sie sich auf die Nachrüstung begrenzt oder auch Neufahrzeuge erfasst. Das bleibt angesichts der möglicherweise vorgezogenen Bundestagswahl auch in den nächsten Wochen ungeklärt.

Da die Bundesregierung offensichtlich nicht willens, möglicherweise auch nicht fähig ist, ein tragfähiges und zielführendes Konzept zu erarbeiten, sollten wir Länder auf der Basis unserer einstimmigen Positionierung auf der Umweltministerkonferenz im Mai dieses Jahres ein solches Konzept erarbeiten. Es gilt, das von der Bundesregierung hinterlassene Defizit möglichst schnell auszugleichen und damit den Millionen von Kraftfahrern Klarheit über eine künftige Förderung der Ausstattung bzw. Nachrüstung mit Dieselpartikelfilter zu geben.

Wir sollten geeignete Anreize setzen, um einen Beitrag zur Verringerung der Feinstaubbelastung zu leisten, der für die Länder finanzierbar, d. h. aufkommensneutral, ist. Dazu gehört, dass im Bereich des Neuwagenkaufs **keine Mitnahmeeffekte** erzeugt werden. Wie wir alle mitverfolgen können, regelt der Markt dies selbst. Neue Diesel-Pkw ohne Filter sind kaum mehr absetzbar. Eine steuerliche Förderung von Neuwagen mit Dieselpartikelfilter ist deshalb nicht notwendig.

Wir sollten die Mittel auf die Nachrüstung der Fahrzeuge konzentrieren. Millionen Diesel-Pkw könnten dadurch möglichst schnell sauberer werden und zur Entlastung der Luft von Feinstäuben beitragen.

Ich möchte vorschlagen, dass wir **Länder** uns in den nächsten Wochen kurzschließen, um ein **eigenes Konzept** vorzulegen, das **zielgerichtet, finanzierbar** und damit **umsetzbar** ist.

(D) Die **Kernpunkte**: Unser Modell sollte **innerhalb der Kfz-Steuer gestaltet** sein; wer nachrüstet, bekommt einen steuerlichen Anreiz, wer dies nicht tut, zahlt eine moderate Erhöhung der Kfz-Steuer. Es sollte **auf Nachrüstung beschränkt** sein, **Aufkommensneutralität** für die Länderhaushalte **sicherstellen** und trotzdem ausreichend **Anreizwirkung entfalten**.

Wir werden dieses Modell in enger Abstimmung mit den Länderkolleginnen und -kollegen in den nächsten Wochen vorbereiten, damit im Herbst dieses Jahres darüber entschieden werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir hatten in unserem Land über Ostern eine nahezu hysterische Reaktion auf das Überschreiten der

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

- (A) Grenzwerte, aber wir diskutieren noch immer über Lösungen. Die Bundesregierung hat die Chance versäumt, durch Vorlage eines für die Länder zumutbaren Konzepts noch vor der Sommerpause Klarheit zu schaffen. Wir wollen diese Lücke schließen und in der zweiten Jahreshälfte ein konsensfähiges und beschlussfähiges Modell vorlegen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Kurt Beck: Schönen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Hirche** (Niedersachsen) ab.

Den Verordnungsentwurf unter **Punkt 98** weise ich zur weiteren Beratung dem **Umweltausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Verkehrsausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Den Entschließungsantrag unter **Punkt 99** weise ich dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Umweltausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter **Punkt 44**.

Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 394/1/05 vor.

Wir sind übereingekommen, über Ziffer 2 zuerst abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1.

- (B) Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Kollege Dr. Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) hat gebeten, die Abstimmung über die in Drucksache 521/1/05 empfohlene Entschließung unter **Tagesordnungspunkt 25** – Gesetz zur DNA-Analyse – zu wiederholen**). Dies kann geschehen, wenn kein Einwand erhoben wird. Ich frage: Wird Einwand erhoben? – Das ist nicht der Fall.

Dann wiederhole ich die Abstimmung. Wer ist für die Entschließung? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Entschließung **nicht** zu fassen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes** (Drucksache 391/05)

Wortmeldungen liegen vor. Das Wort hat zunächst Herr Senator Uldall (Hamburg).

Gunnar Uldall (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein **Verbot der Tabakwerbung** hätte **schwer wiegende Auswirkungen**

(C) auf die Presse und die Werbewirtschaft in Deutschland. Es ist zu befürchten, dass **Umsatzeinbußen** in der Größenordnung von **100 Millionen Euro pro Jahr** eintreten. Das hätte natürlich negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei Zeitschriftenverlagen, bei Werbeagenturen, bei Dienstleistern, aber auch auf eine Fülle von freiberuflich tätigen kreativen Menschen. **Allein in Hamburg** wären **Hunderte von Arbeitsplätzen gefährdet**. Bundesweit dürfte die doppelte Anzahl betroffen sein.

Neben wirtschaftlichen Bedenken sind es aber grundsätzliche **ordnungspolitische Bedenken**, die uns veranlassen, gegen den Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In einem freiheitlichen, die Selbstbestimmung seiner Bürger achtenden Staat bedürfen Werbebeschränkungen und Werbeverbote stets einer besonderen Rechtfertigung. Solche besonderen Gründe liegen bei der Tabakwerbung aber nicht vor. Werbeverbote für in Deutschland legal hergestellte und legal vertriebene Produkte sind ordnungspolitisch grundsätzlich bedenklich. Sie behindern den Wettbewerb um Kunden, ohne den die Marktwirtschaft nicht denkbar ist. **Verzicht auf Werbung bedeutet Lähmung der Wirtschaft**. Bereits gut eingeführte Produkte werden bevorteilt, neuen Produkten wird der Marktzutritt erschwert.

Die Umsetzung des Tabakwerbeverbots hätte **präjudizierende Wirkung** auch auf die **Werbung für andere Produkte**, deren Genuss im Übermaß in gleicher Weise mit gesundheitlichen Folgewirkungen verbunden sein könnte, z. B. **Alkohol oder Süßwaren**. Auch hier wäre ein Werbeverbot angebracht, wenn man den Weg der Bundesregierung konsequent weitergeht. Man kann sich noch eine ganze Reihe von anderen Produkten vorstellen, Frau Ministerin, bei denen mit der gleichen Berechtigung die Werbung in Deutschland verboten werden müsste. Das wäre für den Standort Deutschland ein sehr schwer zu verdauender Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern.

Bei Tabakwaren verhält sich die **EU** überdies widersprüchlich: **Einerseits subventioniert sie den Tabakanbau, andererseits will sie die Werbung für Tabakerzeugnisse verbieten**. Das ist ein ordnungspolitisch von vornherein falscher Ansatz.

Wir halten die Umsetzung der EU-Tabakwerbeverbotsrichtlinie zum jetzigen Zeitpunkt auch für taktisch verfehlt und kontraproduktiv. Es wäre ein **Fehler, wenn das Tabakwerbeverbot schon vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** über die von der Bundesregierung angestregte Klage gegen die EU-Richtlinie **umgesetzt würde**. Erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird feststellen, ob die Richtlinie formell und materiell rechtmäßig ist.

Wir halten die Klage der Bundesregierung gegen die EU-Richtlinie für richtig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt sie aber ein Signal, mit dem sie ihrem eigenen Klagebegehren widerspricht. Hamburg hat deshalb bereits im federführenden Agrarausschuss und im Wirtschaftsausschuss einem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** zugestimmt, in dem der Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt im

(C)

(D)

*) Anlage 9

***) Siehe Seite 284 B

Gunnar Uldall (Hamburg)

(A) Wesentlichen abgelehnt wird. Diese Linie werden wir auch weiterhin konsequent verfechten.

Vizepräsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Senator!

Das Wort hat die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Frau Künast.

Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da wir alle jetzt bei der Ehrlichkeit angelangt sind, muss ich ein paar Fakten nennen, auch als Reaktion auf die Ausführungen von Herrn Senator Uldall.

Erster Punkt: Es wird immer gesagt, dies sei der Weg der Bundesregierung. Ja, das stimmt. Die Bundesregierung befindet sich allerdings in einem europäischen Geleitzug. Sie tut nichts anderes, als europäisches Recht 1 : 1 umzusetzen. Dazu ist sie verpflichtet. Bis Ende dieses Monats muss das Tabakwerbeverbot umgesetzt werden. Die **Klage**, die die Bundesregierung bezüglich der Frage angestrengt hat, wer für einige Regelungsbereiche zuständig ist – nicht hinsichtlich der materiellen Regelung –, **hat keine aufschiebende Wirkung**.

Ich sage das ausdrücklich, weil ich seitens der CDU/CSU immer wieder gehört habe, man würde europäisches Recht gern 1 : 1 umsetzen und es nicht noch weiterentwickeln. An dieser Stelle haben Sie die grandiose **Chance, europäisches Recht tatsächlich 1 : 1 umzusetzen**, und das halbwegs fristgerecht.

(B) Das ist der erste Punkt zum Thema „Wahrheit“. Ich muss leider sagen, dass mein Vorredner – vielleicht in Unkenntnis der Fakten – nicht die Wahrheit sprach und nicht ehrlich war.

Zweiter Punkt: Es wird behauptet, es sei ein großer Widerspruch, dass die Europäische Union auf der einen Seite den Tabakanbau immer noch subventioniere, auf der anderen Seite ein Tabakwerbeverbot ausspreche. Dort müsse man ansetzen. Ein interessanter Punkt! Ich kann Ihnen aber sagen, dass wir dies längst erledigt haben. Da die CDU und die CDU-geführten Bundesländer immer gegen die Reform der europäischen Agrarpolitik waren, sehe ich es Ihnen nach, Herr Uldall, dass Sie vielleicht nicht gemerkt haben, dass sich die Fakten geändert haben. Also auch Ihr zweites Argument ist nicht zutreffend.

Wir haben das Bedingungsgefüge „Nur wenn du Tabak anbaust, bekommst du die Subvention“ aufgelöst. Seit dem 1. Januar dieses Jahres gilt ein **neues System**, am Ende sogar – bis auf Bayern – mit Zustimmung aller CDU-regierten Länder. Auch bei Tabak wird umgebaut: Die Bauern bekommen heute zwar noch die historischen Summen, aber es gibt nicht mehr das Bedingungsgefüge. Sie können also etwas anderes anbauen. Nachwachsende Rohstoffe sind z. B. durchaus von Interesse. Im Laufe der Jahre wer-

den die extrem **hohen Summen, die die Tabakbauern bekommen haben, in eine regional einheitliche Flächenprämie eingebracht**, so dass Grünlandstandorte besser unterstützt werden können.

Das sind die wahren Fakten.

Wir haben uns auf sehr unterschiedlichen Ebenen durchaus bemüht, europäische Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten aufzulösen. Auch ich meine, wenn man sich die gesundheitlichen Auswirkungen des Tabakkonsums anschaut, kann man es nicht begründen, dass der Tabakanbau mit Tausenden von Euro pro Hektar subventioniert wird.

Wie stellen sich die gesundheitlichen Auswirkungen dar? Nur das kann unser Leitfaden sein.

Der **Anteil der 12- bis 18-jährigen Raucherinnen und Raucher in Deutschland** ist in den letzten Jahren **angestiegen**, besonders **bedenklich bei Mädchen in den neuen Bundesländern**. Hier hat sich der Anteil innerhalb von acht Jahren verdoppelt. Die Zahlen sehen wie folgt aus – ich splittle sie zwischen alten und neuen Bundesländern auf –: In den alten Bundesländern ist von 1993 bis 2001 der Anteil der Raucher von 20 auf 26 % gestiegen, der Raucherinnen von 22 auf 27 %. In den neuen Bundesländern sind die Zahlen viel stärker gestiegen: bei den Rauchern von 24 auf 31 %, bei den Raucherinnen von 16 auf 33 %. Wie gesagt, es geht um die 12- bis 18-Jährigen!

2004 haben schon **23 % der 12- bis 17-Jährigen geraucht**.

Jährlich sterben in Deutschland mehr als 110 000 Menschen, deren Tod auf das Rauchen zurückzuführen ist. Das sind **300 Todesfälle pro Tag**. Heute sterben also 300 Menschen **infolge des Rauchens**. Jeder zweite Raucher stirbt frühzeitig an den Folgen des Rauchens. Das sind die Fakten.

Deshalb ist es richtig, dass die Bundesregierung klar gesagt hat: Wir kommen unserer Verpflichtung, europäisches Recht umzusetzen, nach. Genau darum möchte ich Sie an dieser Stelle bitten. Es darf nicht sein, dass wir angesichts der Zunahme des Rauchens gerade bei jungen Menschen und insbesondere bei Mädchen, angesichts von 300 Todesfällen pro Tag mit „Spielchen“ anfangen.

Wir alle müssen uns Sorgen um die Wirtschaft machen. Aber, Herr Uldall, ich meine, dort, wo es sehr konkret um die Gesundheit oder um das Leben von Menschen geht, gibt es **Grenzen**. Angesichts von 300 Todesfällen pro Tag und 110 000 Todesfällen pro Jahr in Deutschland dürfen wir nicht mit einigen Arbeitsplätzen in der Werbewirtschaft argumentieren.

Wir müssen **präventiv agieren**. Das tut die Bundesregierung. Bei allen Süchten wirken wir darauf hin, Werbung zurückzudrängen.

Es gibt weitere Aktivitäten, z. B. hinsichtlich der Zusatzstoffe bei Tabak. Wir wissen: Werbung animiert. Deshalb muss man sie reduzieren oder abschaffen.

(C)

(D)

Bundesministerin Renate Künast

(A) Wir wissen aber auch, dass Zusatzstoffe im Tabak animieren. Deutschland hat als erstes Land in der Europäischen Union die Zusatzstoffe veröffentlicht – eigentlich eine kleine Geste; aber die Tatsache, dass wir das erste Land in Europa sind, zeigt, dass es offensichtlich doch nicht so einfach ist und dass es großen Druck der Lobby gibt, das zu verhindern.

Es darf nicht sein, dass junge Menschen durch Werbung animiert werden. Es darf auch nicht sein, dass mit Kakao, Honig und vielen anderen Aromen die Bioverfügbarkeit im Tabak vergrößert, die Reizwirkung von Nikotin verringert und die Akzeptanz vom Geschmack her – gerade bei Kindern und Jugendlichen – verbessert wird.

Für uns ist die **Veröffentlichung der Liste der Zusatzstoffe nur ein erster Schritt**; es muss weitere geben. Wir haben damit begonnen, die Zusatzstoffe daraufhin zu untersuchen, inwiefern sie besonders krankmachend oder suchtfördernd sind.

Nur wenn man ein komplettes Paket verabschiedet, d. h. hinsichtlich Werbung und Prävention, insbesondere präventiver Information von Kindern und Jugendlichen, gezielt vorgeht und bestrebt ist, alle Zusatzstoffe in Zigaretten, die suchtfördernd oder vielleicht sogar gentoxisch sind, herauszunehmen, ist man ehrlich. Man handelt damit verantwortlich, gerade mit Blick auf die 12- bis 18-Jährigen. Hierfür bitte ich um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Kurt Beck: Schönen Dank!

(B) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Einzelabstimmung. Ich rufe dazu aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 391/1/05 auf:

Ziffer 1! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 5 bis 7 gemeinsam! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Entwurf eines Gesetzes über die **Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen** und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Drucksache 392/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Baden-Württembergs vor.

Ich beginne mit dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 392/2/05. Wer ist dafür? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

(C) Jetzt Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen, zu der Einzelabstimmung gewünscht wurde! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 45** der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Artikel 10-Gesetzes** (Drucksache 395/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 395/1/05.

Ich beginne mit Ziffern 1 und 2 gemeinsam. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 397/05)

Dazu hat Herr Staatssekretär Dr. Geiger (Bundesministerium der Justiz) das Wort.

(D) **Prof. Dr. Hansjörg Geiger**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute behandelt der Bundesrat erstmals den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, den Entwurf kurz vorzustellen.

Eines will ich vorwegschicken: Das geltende **Wohnungseigentumsgesetz** hat sich **sehr gut bewährt**. Es hat Millionen von Menschen in Deutschland die Chance gegeben, in den eigenen vier Wänden zu leben. Es kann deshalb aus dem Bewusstsein der Bürger nicht mehr wegedacht werden.

Fakt ist aber auch: Wer das Wohnungseigentumsrecht und insbesondere die Praxis des Wohnungseigentums kennt, weiß, dass in Wohnungseigentumsanlagen leider – das ist natürlich, wenn Menschen zusammen leben – oft gestritten wird. Viele Streitigkeiten können jedoch vermieden werden. Wir wollen jedenfalls Chancen eröffnen, dass manche der Streitigkeiten, die entstehen, und mancher Unfrieden durch Änderungen des Rechts abgemildert werden.

Wenn man sich nicht einigen kann mit der Folge, dass eine Investition nicht möglich ist, dass bestimmte notwendige Modernisierungsmaßnahmen nicht ergriffen werden können, gehen zahlreiche Eigentümer, die sich durchsetzen wollen, dann vor Gericht. Aus solchen Streitigkeiten resultieren aber

Staatssekretär Prof. Dr. Hansjörg Geiger

(A) auch Investitionsstaus, die wir nicht haben wollen, und – das ist für die Menschen mit das Wichtigste – eine Verschlechterung der Lebensqualität im eigenen Wohnumfeld.

Deshalb hat das Bundesjustizministerium geprüft, was man tun kann, um das Wohnungseigentumsgesetz zu verbessern, es mehr den aktuellen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und – last, but not least – eine Entlastung der Justiz herbeizuführen. Denn, wie gesagt, es gibt **zahlreiche Klagen** auf diesem Gebiet.

Als Ergebnis dieser Überlegungen haben wir **drei Ziele** für eine Reform herausgearbeitet, die sich in dem Entwurf finden.

Erstens. Wir wollen die **Willensbildung innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft erleichtern** und das Wohnungseigentumsrecht entbürokratisieren. Dazu werden wir das Prinzip der Einstimmigkeit, das, wie Sie alle wissen, das Wohnungseigentumsrecht besonders prägt, im Prinzip zwar erhalten; aber wir werden dort, wo ein praktisches Bedürfnis nach Mehrheitsentscheidungen besteht, entsprechende Beschlusskompetenzen schaffen.

Das gilt zunächst für Modernisierungen. Zukünftig werden die Wohnungseigentümer ihr **gemeinschaftliches Eigentum mit qualifizierter Mehrheit an den Stand der Technik anpassen** können. Es können also nicht ein oder zwei Eigentümer, aus welchen Gründen auch immer, Modernisierungen verhindern. Die qualifizierte Mehrheit ist eine hinreichende Hürde, damit nicht zu leichtfertig zu viel Geld für solche

(B) Zwecke ausgegeben werden kann.

Streit, meine Damen und Herren, entsteht in der Praxis aber nicht nur bei Modernisierungen, sondern insbesondere dann, wenn es um die Verteilung von Kosten geht. Das derzeitige Recht ist hier zu starr. Die Folge ist, dass ein Verteilungsmodell, das sich in der Zwischenzeit als ungerecht herausgestellt hat, nicht mehr geändert werden kann, weil sich diejenigen, die davon profitieren, nicht bereit erklären, es zu ändern. Deshalb wollen wir den Wohnungseigentümern die **Möglichkeit** geben, **mit einfacher Mehrheit über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten zu entscheiden** und sie gegebenenfalls zu ändern.

Mit **qualifizierter Mehrheit soll** künftig **über die Umlage von Kosten einer Instandhaltungs- oder Baumaßnahme entschieden werden können**. So wird es möglich sein, die Kosten solcher Maßnahmen auf diejenigen umzulegen, die aus ihnen auch tatsächlich Nutzen ziehen. Sie alle kennen größere Wohneinheiten, die aus mehreren Häusern bestehen. Wenn sich eine Baumaßnahme auf ein einziges Haus von drei oder vier Häusern beschränkt, ist es sinnvoll, dass die Eigentümer dieses Hauses darüber entscheiden und auch dafür bezahlen. Dadurch wird vieles, was man als ungerecht empfindet, verhindert.

Gleichzeitig verbessert der Entwurf die Möglichkeiten, sich über den Inhalt der aktuellen Beschlüsse der Gemeinschaft zu informieren. Sie werden vielleicht fragen: Was soll das? Das ist doch etwas ganz

Normales. Die Eigentümer wissen doch, was geschehen ist. – Nein! Wir leben in einer Zeit, in der **viele Wohnungseigentumsanlagen 20 oder 30 Jahre alt** sind. Jetzt beginnt die **Zeit des Wechsels**: Wohnungseigentumsanlagen werden von Erben entweder übernommen oder verkauft, zu Geld gemacht. Neue Wohnungseigentümer müssen geworben werden; sie sollen wissen, was sie kaufen. Wir wollen nicht, dass sie die berühmte Katze im Sack erwerben. Deshalb wird der Verwalter künftig eine **Beschlussammlung** anlegen müssen, einfach und klar einsehbar. Auf diese Weise können sich die Erwerber von Wohnungseigentum informieren. Das gibt ihnen Sicherheit: Sie wissen, was sie erwerben.

Der zweite Punkt, den wir ändern wollen: Wir wollen das **Verfahren in Wohnungseigentumssachen** künftig der **Zivilprozessordnung unterstellen**, nicht, wie bisher, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Denn das Verfahren nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit seinem Amtsermittlungsgrundsatz ist häufig aufwändiger als ein Verfahren nach der Zivilprozessordnung. Die **Amtsermittlung** – von Amts wegen muss der Richter den Sachverhalt ermitteln – **erfordert einen erhöhten Einsatz staatlicher Ressourcen**, der, so meinen wir, nicht erbracht werden muss.

Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass das für Wohnungseigentumssachen nicht länger gerechtfertigt ist; denn der Gegenstand von Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem im normalen Zivilprozess.

Darüber hinaus **gibt** das **FGG den Gerichten zu wenig Möglichkeiten**, die **Verfahren** in Wohnungseigentumssachen **zu konzentrieren und zu beschleunigen**. Auch dies wird sich mit der Anwendung der Zivilprozessordnung in Zukunft ändern, also eine Verbesserung und insbesondere eine Entlastung für die Länder und ihre Gerichte mit sich bringen.

Drittens führt der Entwurf für so genannte Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer, also für anfallende Nebenkosten, ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung ein. Dadurch wird die **Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Hausgeldforderungen erleichtert**.

Das alles klingt zunächst sehr kompliziert, ist aber einfach. Nach derzeitigem Recht sind Hausgeldforderungen, also Forderungen der Gemeinschaft gegen einen Eigentümer, der seine Betriebskosten, seine Nebenleistungen nicht bezahlt hat, häufig nicht eintreibbar. Denn wenn ein Wohnungseigentümer schon das Hausgeld, das Wohngeld, nicht zahlen kann, ist er häufig zahlungsunfähig, hat schon Kredite aufgenommen, und die Grundpfandrechte der Banken sind üblicherweise wesentlich besser gesichert. Die Bank vollstreckt in das Wohnungseigentum, saugt es quasi aus, und der Wert ist damit aufgebraucht. Die Miteigentümer müssen ihre Forderungen dann abschreiben. Der Mitwohnungseigentümer müsste zwar zahlen, ist aber zahlungsunfähig, und sie bleiben damit auf den Kosten sitzen.

(C)

(D)

Staatssekretär Prof. Dr. Hansjörg Geiger

(A) Gerade in einer Zeit der Fluktuation, des Wechsels, ist ein solches Risiko vorhanden. Wir sind häufig darauf angesprochen worden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Wohnungseigentümer, die zahlungsunfähig sind, häufig weiter in der Wohnung wohnen bleiben. Dann steigen die Kosten, und die übrigen Wohnungseigentümer haben dafür aufzukommen. Sie geraten dadurch möglicherweise selbst in finanzielle Schwierigkeiten.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich komme zum Abschluss. Bei der Reform des Wohnungseigentumsrechtes handelt es sich um Änderungen, die den **Umgang mit dem Wohnungseigentum praktikabler** machen und somit unmittelbar den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der **Justiz** zugute kommen, indem sie sie **entlasten**.

Bisher haben wir sehr positive Resonanz erfahren. Ihren Anträgen, meine Damen und Herren, entnehme ich, dass Sie unseren Gesetzentwurf grundsätzlich unterstützen. Ich bedanke mich dafür und sage Ihnen zu, dass wir Ihre fachlichen Anregungen selbstverständlich im Detail prüfen werden, um ein möglichst gutes Gesetz zu schaffen. – Danke sehr.

Vizepräsident Kurt Beck: Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 397/1/05 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

(B) Ziffer 2! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 48:**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 über den **Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (... StrÄndG) (Drucksache 399/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 399/1/05 vor. Bitte Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 49:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** und in einer Entziehungsanstalt (Drucksache 400/05)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Herr **Staatsminister Miller** (Bayern) für Frau Staatsministerin Dr. Merk und Herr **Staatssekretär Professor Dr. Geiger** (Bundesministerium der Justiz).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 400/1/05 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm** in der Umgebung von Flugplätzen (Drucksache 401/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 401/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 55:

Nationaler **Strategiebericht Alterssicherung 2005** (Drucksache 413/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlagen 10 und 11

(C)

(D)

Vizepräsident Kurt Beck

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 413/1/05 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57**:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: „**Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze** in der Europäischen Union“ (Drucksache 286/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz), Herr **Staatsminister Miller** (Bayern) für Herrn Staatsminister Huber und Frau **Bürgermeisterin Schubert** (Berlin).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 286/1/05 und zwei Landesanträge in Drucksachen 286/2/05 (neu2) und 286/3/05 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 8 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 9! – Das ist eine Minderheit.

(B) Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Landesantrag in Drucksache 286/2/05 (neu2). Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die weiteren Ausschussempfehlungen.

Ferner entfällt die Abstimmung über den Landesantrag in Drucksache 286/3/05.

Der Bundesrat hat damit entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 61:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch „Angesichts des demografischen Wandels – eine neue **Solidarität zwischen den Generationen**“ (Drucksache 213/05)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 213/1/05 (neu) vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 63:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vervollständigung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – Reformvorschläge für den **Zuckersektor** (Drucksache 566/04)

Wortmeldungen dazu liegen vor. Herr Staatsminister Miller (Bayern).

Josef Miller (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die EU-Kommission hat am 22. Juni 2005 die Legislativvorschläge zur Reform der Zuckermarktordnung vorgelegt. Vorgesehen ist eine grundlegende Reform der EU-Zuckermarktordnung. Kernziele sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Zuckerproduktion sowie die Minderung des Produktionsanreizes in der Europäischen Union und des Anreizes für Importe aus Drittländern. (D)

Dazu sind unter anderem vorgesehen: Preissenkungen für Zuckerrüben und Zucker um 43 bzw. 39 %, die Möglichkeit des Herauskaufens von Quoten und der Ersatz der bisherigen Intervention durch private Lagerhaltung.

Es gibt keinen Zweifel, dass die Zuckermarktordnung reformiert werden muss. Internationale Verpflichtungen machen dies erforderlich. Wir kommen an den **Vorgaben der WTO** nicht vorbei. Die Frage ist also nicht, ob eine Reform nötig ist, sondern wie sie ausgestaltet wird.

Ich will meine Enttäuschung über die Schärfe des **WTO-Schiedsspruchs** vom 28. April 2005 und die Nichtberücksichtigung der Argumente der EU nicht verhehlen. Damit hat die WTO den großen **Zuckerproduzenten in Asien und Südamerika** gegenüber der EU **eindeutige Vorteile** eingeräumt.

Meine **Kritik an den Legislativvorschlägen** möchte ich auf zwei Kernelemente beschränken.

Erstens. Mit den aus meiner Sicht **überzogenen Preissenkungen** werden die Zuckerrübenanbauflächen, die Einkommen der Rübenanbauer und die Arbeitsplätze in der Zuckerindustrie drastisch

*) Anlagen 12 bis 14

Josef Miller (Bayern)

(A) zurückgehen. Mehr Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und der Einkommensausgleich in Höhe von 60 % für die Zuckerrübenbauern sind dabei ein schwacher Trost.

Deutschland ist mit einem Anteil von rund 25 % an der Zuckerrübenanbaufläche in der EU – das sind 445 000 Hektar – massiv von den Reformvorschlägen betroffen. Die Vorschläge führen in durchschnittlichen Zuckerrübenbetrieben zu einem Gewinnrückgang von 40 %. Viele Landwirte, die ihren Betrieb bisher im Haupterwerb führen, müssten künftig einem Nebenerwerb nachgehen und würden folglich den Arbeitsmarkt zusätzlich belasten. Im ganzen Bundesgebiet sind **Tausende von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gefährdet.**

Zweitens. Produktionsbeschränkungen im Binnenmarkt einerseits und die Liberalisierung des Marktzugangs für Drittländer andererseits zerreißen unsere Zuckerproduktion; denn in der Folge **wird es zu weiteren Preiseinbrüchen und Quotenkürzungen kommen.**

Die „**Alles-außer-Waffen**“-Initiative – EBA – sieht für die **am wenigsten entwickelten Länder** der Welt – LDC – **unbeschränkte Exportmöglichkeiten** in die EU vor, unter anderem von Zucker. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden; denn wir wollen unserer Verantwortung gegenüber den ärmsten Ländern der Welt gerecht werden.

(B) Aber weil wir diese Verantwortung haben, muss im Interesse der betroffenen Länder gewährleistet sein, dass der Zucker wirklich in ihnen produziert werden kann und nur Nettoüberschüsse in die EU gelangen. Es hat doch keinen Sinn, auch den Zucker, der in den Ländern selbst gebraucht wird, nach Europa zu verkaufen und für die eigene Versorgung Zucker am Weltmarkt zu erwerben. Hier sehe ich eine besondere **Gefahr durch Dreiecksgeschäfte** mit starken Zuckerproduktionsländern, deren Zucker den europäischen Markt via die ärmsten Länder überschwemmen kann. Unregelmäßigkeiten sind Tür und Tor geöffnet. Diese Gefahr bitte ich ernst zu nehmen.

Ich fordere deshalb die **Vereinbarung fester Mengengerüste** in angemessenem Umfang, **wie** sie auch für die **AKP-Staaten** bestehen und seitens vieler LDC selbst gefordert werden. Zusammen mit der Möglichkeit, Quoten in der EU auf freiwilliger Basis herauszukaufen, was ich im Übrigen begrüße, ließe sich das **Zuckerangebot** in der EU sehr gut **steuern**. Dadurch wäre die Notwendigkeit, den Produktions- und Importanreiz durch massive Preissenkungen zu drosseln, hinfällig. Gleichzeitig würden die dann geringeren Ausgleichszahlungen an die Landwirte zu einer gegenüber dem Kommissionsvorschlag verbesserten Nettozahlerposition Deutschlands und zu einer geringeren Belastung des EU-Agrarhaushalts insgesamt beitragen.

(Vorsitz: Präsident Matthias Platzeck)

Sehr geehrte Damen und Herren, die WTO will die weitgehende Liberalisierung des Weltmarkts. Ökologische und soziale Belange spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Im Interesse einer verantwortungsvollen Politik muss es uns jedoch um die

(C) Landwirtschaft in unserem Land und die Arbeitsplätze im ländlichen Raum, die Verbesserung der Nettozahlerposition Deutschlands und die Haushaltsdisziplin in der EU, aber auch um sinnvolle entwicklungspolitische Maßnahmen gehen.

Ich freue mich darüber, dass es gelungen ist, im Agrar- und im Finanzausschuss einen sinnvollen und zielführenden Leitfaden für die Bundesregierung in den kommenden Beratungen im EU-Agrarrat zu erarbeiten. Ich bitte Sie um Unterstützung der Empfehlungen. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform der Zuckermarktordnung aus dem Jahr 2004 bringen die vorliegenden Legislativvorschläge neben wenigen Verbesserungen – das muss man anerkennen – gravierende Einschnitte für die Zuckerrübenherzeuger und genauso für die Zuckerwirtschaft mit sich.

Zu begrüßen sind insbesondere die vorgesehene Verlängerung der Laufzeit für eine reformierte Zuckermarktordnung bis zum Jahr 2015, der Verzicht auf Quotenkürzungen zum jetzigen Zeitpunkt und die Möglichkeit des freiwilligen Herauskaufs von Quoten. (D)

Doch weiterhin gibt es **tief greifende Einschnitte**. Die vorgesehenen **Preissenkungen** von 43 % für Zuckerrüben und 39 % für Zucker bis zum Jahr 2008 – ein sehr kurzer Zeitraum – sind **nicht hinnehmbar**. Eine solch radikale Preisabsenkung gefährdet nicht nur den Zuckerrübenanbau in Deutschland, sie **bringt** auch **Tausende landwirtschaftlicher Betriebe in größte Schwierigkeiten**. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen in der Größenordnung von 60 % reichen nicht aus, um die enormen Verluste aufzufangen. Auch im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen sind Preisabsenkungen in dieser Höhe ein falsches Signal. Die Europäische Union gibt damit ihren Verhandlungsspielraum von vornherein auf.

Geradezu leichtfertig wird von der EU-Kommission die Möglichkeit verspielt, die **Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern** in das Mengengerüst der EU-Zuckermarktordnung einzubeziehen und damit diesen Ländern weiterhin eine Perspektive zu geben. Von den ärmsten Ländern Zucker anzukaufen ist allemal besser, als ihnen Geld im Rahmen der Entwicklungshilfe zu überweisen. Das sehen im Übrigen die LDC genauso.

Abzulehnen ist auch die **Abschaffung des Interventionssystems** und dessen Ersatz durch ein privates Lagerhaltungssystem. Die Entwicklung auf dem Zuckermarkt in diesem Wirtschaftsjahr hat nämlich gezeigt, dass es zur Marktstabilisierung auch weiterhin

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

(A) möglich sein muss, Zuckermengen aus dem Markt zu nehmen. Die Kommission will jedoch mit Abschaffung der Intervention ihre Verantwortung, die sich aus den von ihr eingegangenen Importverpflichtungen für Zucker aus Drittländern ergibt, schlicht auf die Zuckerwirtschaft und die Landwirtschaft abladen. Die Zielvorgabe der Europäischen Union, eine **nachhaltige Zuckerproduktion in Europa** zu erhalten, wird damit von ihr selber **in Frage gestellt**.

Ich appelliere an die Bundesregierung, an Sie, Frau Ministerin Künast: Bringen Sie die Position des Bundesrates auf europäischer Ebene mit Nachdruck ein! Ziel muss es sein, die Belastungen für die Zuckerrübenherzeuger und die Zuckerrübenwirtschaft in einem vertretbaren Rahmen zu halten. **Es geht um nichts anderes als um Wertschöpfung, um Arbeitsplätze in Deutschland.** Wir dürfen das auf einem mehr oder minder gerechten Preis für heimischen Zucker basierende sich selbst tragende System nicht über Gebühr beschädigen. Schließlich sollten wir den ärmsten Ländern der Welt auch weiterhin die Möglichkeit geben, ihren Zucker zu einem gerechten Preis bei uns abzusetzen.

Wir wollen die Reform nicht verhindern. Wir wollen eine Reform mit Augenmaß und einer klaren Zielsetzung. Deshalb bekennen wir uns eindeutig zu einem weiteren Abbau von Handelsschranken und zur Zuckermarktreform im Grundsatz. Dadurch dürfen aber nicht Tausende unserer Landwirte oder unsere Zuckerindustrie in Existenznot gebracht werden.

(B) **Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat Frau Ministerin Künast das Wort.

Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es geht wieder einmal um Ehrlichkeit und Wahrheit. Die Wahrheit ist: Wir brauchen dringend eine Reform der Zuckermarktordnung.

Der erste Grund ist das **WTO-Panel**, d. h. die von der EU verlorene WTO-Klage.

Der zweite Grund liegt in unserer **Zusicherung gegenüber den ärmsten Ländern der Welt.**

Ein weiterer Grund: Wir alle haben das **G-8-Treffen** im Blick, auf dem über internationale Gerechtigkeit und darüber debattiert wird, Afrika Entwicklungschancen zu geben.

Internationale Verträge, die die Europäische Union eingeht, müssen Bestand haben. Das sage ich klar in Richtung auf meine Vorredner, die die „**Alles-außer-Waffen**“-Initiative der Europäischen Union ein bisschen in Frage gestellt haben. Nach dieser Initiative dürfen die Ärmsten der Armen im Laufe der nächsten Jahre immer mehr Produkte, demnächst auch Zucker, quoten- und zollfrei nach Europa exportieren.

(C) Hier wird immer argumentiert, auch diese Länder könnten eine bestimmte Zuckermarktreform nicht wollen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird auf die Zuckermarktreform verzichtet, oder die „Alles-außer-Waffen“-Initiative wird aufgehoben; einige der betroffenen Länder fordern das. Eine Aufhebung ist definitiv nicht möglich. Europa muss zu seinen Verträgen stehen.

Wie soll die Reform aussehen? Die Ärmsten der Armen brauchen einen **Aktionsplan**, der ihnen hilft zu diversifizieren, also in den nächsten Jahren davon abzugehen, ausschließlich auf Zucker zu setzen, und Alternativen zu entwickeln. Es ist in jedem Falle falsch, auf Monokulturen zu setzen. Es ist richtig, dass wir den **betroffenen Ländern bei der Umstellung helfen.**

Dazu gehört, dass das dortige **Regierungshandeln** geändert wird. Die Regierungen müssen **Konzepte zur Bekämpfung der Armut und – im Rahmen der WTO-Verhandlungen – zum Schutz der eigenen Produktion** entwickeln; Letzteres gilt insbesondere für sensible Produkte, deren Herstellung nicht durch Importe verhindert werden darf.

Meine Damen und Herren, wir brauchen die Zuckermarktreform, weil wir die Preise für den Zucker, den die Länder der Europäischen Union exportieren, nicht künstlich verändern dürfen. Es darf nicht sein, dass wir mit unserem Überfluss bei der Zuckerproduktion die Zuckerproduktion anderswo drosseln oder erdrücken.

(D) Angesichts der verlorenen WTO-Klage ist festzustellen, dass wir **in Europa ca. 4 Millionen Tonnen Zucker zu viel** haben. Was früher die Butterberge waren, dürfen morgen nicht die Zuckerberge werden.

Klar ist: **Internationale Gerechtigkeit ist keine Einbahnstraße.** Es darf nicht sein, dass wir in andere Länder exportieren, diese aber nicht zu uns exportieren dürfen.

Herr Miller, auch ich sehe die **Situation in Brasilien** kritisch und frage mich, wer dort gewinnt und wer verliert. Aber wir dürfen Brasilien nicht in dem Sinne „beglücken“, dass wir meinen, wir könnten für Brasilien entscheiden. Dort würde zu Recht argumentiert: Der internationale Handel ist keine Einbahnstraße, auf der nur Europa exportiert. Auch wir wollen unsere guten, in Brasilien hergestellten Produkte exportieren. – Damit müssen wir umgehen.

Herr Miller, ich bin froh darüber, dass Sie sich mit dem Gedanken an eine Reform anfreunden. Jahrelang wurde gesagt – zumindest habe ich das in den vergangenen viereinhalb Jahren so erlebt –, diese und jene Reform bräuchten wir nicht. Wir brauchen die Zuckermarktreform. Den Bauern und den Städtern müssen wir die Wahrheit sagen, indem wir ihnen verdeutlichen, in welchem hohem Maße unsere bisherige Politik handelsverzerrend war.

Unser erstes Ziel bei der Reform ist die **Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Standorte in der EU.**

Bundesministerin Renate Künast

- (A) Das werden nicht sehr viele sein. Ich gehe aber davon aus, dass Deutschland dazugehört.

Unser zweites Ziel ist **mehr internationale Gerechtigkeit**. Auch die Schwellenländer müssen am internationalen Handel teilnehmen können. Sie brauchen einen Marktzugang.

Drittens wollen wir die Initiative „Alles außer Waffen“, die den ärmsten Ländern Exportmöglichkeiten gibt, nicht auflösen.

Viertens. Die im April verlorene WTO-Klage gibt uns 15 Monate Zeit, die Zuckermarktordnung zu verändern. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Es wäre falsch, auf das **Ministertreffen** der WTO **im Dezember in Hongkong** zu warten, um danach festzustellen, dass man noch nicht zu einem Ergebnis gekommen ist. Ich will ein Ergebnis in Hongkong. Dazu gehört, dass die Europäische Union ihren Reformwillen zeigt. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass **im November** dieses Jahres **in Brüssel** eine politische **Entscheidung über die Eckpunkte** einer Reform **der Zuckermarktordnung** getroffen wird.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch auf zwei Punkte hinweisen:

Zum Ersten brauchen wir eine **Preissenkung**, die den Anforderungen der WTO gerecht wird. Herr Miller, es war abzusehen, dass nach der verlorenen WTO-Klage der ursprüngliche Vorschlag von Kommissar **Fischer** wiederholt werden musste. Für mich stellt sich die Frage: Können wir eine **stufenweise Regelung** erreichen? Können wir beispielsweise mit 20 % beginnen und mit 5-%-Schritten, die wir bis zu einem gewissen Grade von der internationalen Entwicklung abhängig machen, fortfahren? Ich glaube nicht, dass wir um die 39 % herumkommen.

(B)

Zum Zweiten brauchen wir eine **haushaltsneutrale Reform**. Diesbezüglich haben wir noch Fragen an die Kommission. Es wird häufig über einen **Ausgleich** für die Zuckerbauern im Rahmen der Reform gesprochen. Im Augenblick geht es um einen Ausgleich von 60 %. Diesen kann ich nur mittragen, wenn er haushaltsneutral zu leisten ist; das sehe ich noch nicht. All denjenigen, die den Zuckerbauern an dieser Stelle mehr versprechen, sage ich klar: Ein höherer Ausgleich, der auf dem Rücken der übrigen Landwirte finanziert werden muss, ist mit mir nicht zu machen. Die Reform muss haushaltsneutral sein. Wir werden für die Landwirtschaft nicht mehr Geld bekommen. Das zu fordern wäre absurd, weil sich die Zeiten definitiv geändert haben. Heute werden an Landwirte, die Steuergelder erhalten, höhere Anforderungen gestellt.

Es darf nicht sein, dass den Grünlandbauern – ob im Norden oder im Süden der Republik, Herr Miller –, d. h. denjenigen, die ökologischer arbeiten und damit weniger Folgekosten für die Gesellschaft verursachen, Geld weggenommen wird, um den Zuckerbauern einen höheren Ausgleich zu gewähren.

Herr Miller, ich freue mich darüber, dass Sie gesagt haben, der von der Europäischen Union vorgeschlagene **Umstrukturierungsfonds**, mit dem der Ausstieg aus nicht wettbewerbsfähigen Standorten unterstützt werden soll, gefalle Ihnen. Ich weiß, wie schwer es Ihnen fällt zu sagen, dass Ihnen an unserer Arbeit etwas gefällt. Deshalb nehme ich das mit besonderer Freude auf.

(C)

Meine Damen und Herren, wir müssen unser Land für eine sich immer mehr globalisierende Welt und einen sich immer mehr globalisierenden Handel fit machen. Deshalb brauchen wir eine faire Lösung für das sensible Produkt Zucker. Wir dürfen weder Vergangenheitsträumen nachhängen noch gegenüber den Bäuerinnen und Bauern Halbwahrheiten zum Besten geben. Wenn es um Ausgleichszahlungen geht, dürfen die Bauern nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir müssen ihnen die Wahrheit sagen, indem wir unsere beiden Ziele nennen: mehr internationale Gerechtigkeit und Erhaltung der wettbewerbsfähigen Standorte in Europa; für die nicht wettbewerbsfähigen Standorte sind Alternativen zu finden. Es reicht nicht, von Ehrlichkeit zu reden, man muss die Wahrheit auch aussprechen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Minister Uhlenberg** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 543/05 vor. Ich rufe auf:

(D)

Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 8 bis 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 65:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zum Rahmenprogramm **„Grundrechte und Justiz“** 2007 bis 2013

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (Daphne) sowie Drogenprävention und -aufklärung“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Strafjustiz“ für den

*) Anlage 15

Präsident Matthias Platzeck

(A) Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Ziviljustiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ (Drucksache 351/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 351/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 66:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für **Solidarität und Steuerung der Migrationsströme** für den Zeitraum 2007 bis 2013

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

(B) Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (Drucksache 352/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 352/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 20, 29, 30, 33 und 34 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

(C) Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 67:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament zum Rahmenprogramm **„Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“** 2007 bis 2013

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Auflegung des Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Auflegung des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ (Drucksache 354/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 354/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

(D) Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 68:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die **Sicherheit des Seeverkehrs** im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (Drucksache 463/05)

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 463/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die Ziffern 3 bis 5 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Präsident Matthias Platzeck

- (A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum **Schutz von Masthühnern** (Drucksache 466/05)
- Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 466/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Ziffer 9! – Mehrheit.
- Ziffer 12! – Mehrheit.
- Ziffer 13! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 72:

Verordnung über **Höchstmengen an Mykotoxinen** und weiteren Kontaminanten in **Lebensmitteln** und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 224/05)

- Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – (B) Herr **Staatsminister Dr. Schnappauf** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Bayerns vor.

Ich beginne mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 224/2/05 (neu). Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Der federführende Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 2 der Drucksache 224/1/05, der Vorlage nicht zuzustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen.

Wer der Verordnung nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt.**

Eine Abstimmung über Ziffer 3 der Drucksache 224/1/05 entfällt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 79:**

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (**Unabkömmlichstellungsverordnung** – UkV) (Drucksache 484/05)

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 484/1/05 sowie ein Landesantrag in Drucksache 484/2/05 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 484/2/05! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen.

Der Bundesrat hat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 93:**

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die **Strategische Lärmkartierung** – ... BImSchV) – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 95/05)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern).

Dr. Werner Schnappauf (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich höre schon das leichte Murren und will mich deshalb sehr kurz fassen.

Jeder von uns hat noch die österlichen Aufgeregtheiten in Sachen Feinstaub in Erinnerung; darüber haben wir heute schon diskutiert. Die Feinstaubthematik war auf die europäische Luftqualitätsrichtlinie zurückzuführen, die klare Grenzwerte festgelegt hat. (D)

Jetzt geht es um die europäische **Umgebungs-lärmrichtlinie**, die keine eigenen Grenzwerte enthält, sondern den Mitgliedstaaten das Recht, aber auch die Pflicht einräumt, eigene Auslösezielwerte zu definieren. In diesem Zusammenhang ist die Strategische Lärmkartierung zu sehen. Ich sage das, damit wir das richtig einordnen können; denn Europa setzt Umweltrecht am laufenden Band, auch wenn wir es nicht für notwendig halten.

Bayern hat der Umgebungs-lärmrichtlinie im Bundesrat **nicht zugestimmt**, weil wir der Meinung waren und sind, dass es sich bei Lärm um ein lokales Thema handelt, das auch lokal, regional oder höchstens national geklärt werden sollte und nicht unbedingt einer europäischen Regelung bedarf.

Nun haben wir aber die europäische Regelung. Es galt, diese in nationales Recht umzusetzen. Der Bund hat zunächst versucht, wieder eins draufzusetzen. Schließlich ist es nach längeren Diskussionen **im Vermittlungsausschuss** auf der Basis eines bayerischen Vorschlags **gelingen**, eine **1 : 1-Umsetzung** in nationales Recht vorzunehmen. Das ist seit dem 30. Juni 2005 gültig. Jetzt folgt der **nächste Umsetzungsschritt**, nämlich die **Strategische Lärmkartierung**, die heute auf der Tagesordnung steht.

*) Anlage 16

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

(A) Es ist wichtig, dass wir uns mit diesem Thema befassen, zumal wir in diesem Fall selbst die Auslösewerte festsetzen. Es darf nicht wieder dazu kommen, dass wir, ähnlich wie beim Feinstaub, über die mangelnde Realisierbarkeit in Deutschland diskutieren.

Lärm gehört zu den mehr oder weniger ungelösten Umweltherausforderungen. Wir in Deutschland haben in Sachen Wasser, Luft und Boden in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte erzielt. Das **Thema „Lärmschutz“** haben wir aber eher stiefmütterlich behandelt. Es ist richtig, es zu **forcieren; denn Lärm kann krank machen**. Die Frage ist nicht, ob wir Lärmschutz praktizieren, sondern wie wir ihn praktizieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich plädiere dafür, dass wir den Lärmschutz energisch angehen, und zwar so, dass er realisierbar ist. Es hat keinen Sinn, den Bürgerinnen und Bürgern etwas vorzugaukeln, was nicht finanzierbar ist und am Ende nur auf dem Papier steht.

Die **Bundesregierung hat 65 dB(A)** für den 24-Stunden-Wert **und 55 dB(A)** für den Nachtwert **festgelegt**. Das sind generelle, pauschale Lärmwerte für alles – Straße, Schiene, Luft, Gewerbe, Freizeit. An diesem Punkt zeigt sich Folgendes: Auf der einen Seite wird alles über einen Leisten geschoren, auf der anderen Seite werden so hehre Ziele formuliert, dass sie nicht erreicht werden können. Dann muss sich eine **überzogene Schutzvorschrift** am Ende gegen das Schutzobjekt selbst richten. Wir erleben das in vielen anderen Bereichen: Überzogener Kündigungsschutz führt dazu, dass bestimmte Personengruppen von vornherein nicht eingestellt werden. Überzogener Biotopschutz führt dazu, dass versucht wird, ein Biotop nicht weiter bestehen zu lassen. Nicht finanzierbarer Lärmschutz weckt bei den Bürgern falsche Hoffnungen und bringt am Ende mehr Verdross als Entlastung.

(B) Anders als beim Feinstaub können wir diesmal die Werte national selbst festsetzen. Ich plädiere für zwar **ehrgeizige, aber realistische und realisierbare Werte**. Wir haben in Deutschland einen Rahmen für die Lärmsanierung im Verkehrsbereich von **70 bzw. 60 dB(A)**. Damit **könnten** wir einer **1 : 1-Umsetzung** der europäischen Richtlinie **entsprechen**.

Die **Bundesregierung sollte** deshalb die vorgelegte **Verordnung grundlegend überarbeiten**. Dabei sollte sie erstens die neue Rechtslage, die durch das Umsetzungsgesetz geschaffen ist, berücksichtigen, zweitens die gültigen Sanierungswerte von 70 bzw. 60 dB(A) als grundsätzliche Orientierungsbasis nehmen und drittens in der Begründung zur Verordnung eine **Kostenschätzung** vornehmen. Die Realisierung von Lärmschutz an den Bundesschienenwegen, an den Bundesfernstraßen, an den Staatsstraßen, an den kommunalen Straßen verursacht in den nächsten Jahren Milliarden Euro Folgekosten. Ich meine, es muss Schluss damit sein, dass wir immer nur Gesetze mit schönen und hehren Zielen formulieren, aber nie gesagt wird, was sie kosten, wer bezahlt und in welchen Zeiträumen etwas leistbar ist.

(C) Die Bundesregierung sollte abschätzen, mit welchen Folgekosten die genannten Werte verbunden sind. Bund und Länder müssen diese Mittel dann mit Blick auf einen mittelfristigen Realisierungszeitraum einsetzen, damit wir beim Lärmschutz vorankommen und auch dieses Umweltproblem für unsere Bürgerinnen und Bürger vernünftig lösen. – Danke schön.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Frau **Ministerin Gönner** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Der Finanzausschuss, der Verkehrsausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben ihre Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Baden-Württemberg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Der Umweltausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Da nach unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage positiv zu stellen ist, frage ich nunmehr: Wer ist dafür, der Verordnung zuzustimmen? – Das ist eine deutliche Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nicht zugestimmt**.

(D) Es bleibt abzustimmen über die Begründung unter Ziffer 2. Wer ist für Ziffer 2? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Begründung beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 88:**

Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (Drucksache 515/05)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 515/1/05 vor.

Wer ist für Ziffer 1? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist entsprechend Ziffer 2 dafür, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen**? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Dann rufe ich die Ziffer 3 der Ausschussdrucksache auf. Wer ist hierfür? – Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz zuzustimmen**.

*) Anlage 17

Präsident Matthias Platzeck

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 89:**
Zwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 516/05)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt Ihnen in Drucksache 516/1/05 die Empfehlung des Finanzausschusses vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist eine deutliche Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.**

Tagesordnungspunkt 90:

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für **Öffentlich Private Partnerschaften** (Drucksache 544/05)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Danach soll der Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen angerufen werden. Ich frage zunächst, wer allgemein der Einberufung des

Vermittlungsausschusses zustimmt. – Das ist eine Minderheit. (C)

Dann frage ich, wer dem Gesetz, wie vom Verkehrsausschuss empfohlen, zustimmt. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 94:**

Verordnung zur **Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs** (Drucksache 483/05)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich frage: Wer stimmt der Verordnung zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt.**

Meine Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 23. September 2005, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen erholsame Sommerferien, einen gediegenen Wahlkampf und ein gesundes Wiedersehen am 23. September.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.42 Uhr)

(B)

(D)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2003 bis 2005

Implementierungsbericht 2005

(Drucksache 414/05)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FS – G – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 812. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Umdruck Nr. 6/2005**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 813. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 1

Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und zur Änderung des Gesetzes über die **Landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 439/05)

Punkt 12

Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (**Zweites Entschädigungsrechts-ergänzungsgesetz** – 2. EntschRErgG) (Drucksache 448/05)

Punkt 13

Gesetz zur **Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 482/05)

Punkt 16

Sechszwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 517/05)

Punkt 21

Gesetz zur **Unternehmensintegrität** und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) (Drucksache 454/05)

Punkt 22

Gesetz zur Einführung von **Kapitalanleger-Musterverfahren** (Drucksache 455/05)

Punkt 23 a)

Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (**Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** – VorstOG) (Drucksache 451/05, Drucksache 451/1/05)

Punkt 26

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches** (... StrÄndG) (Drucksache 522/05)

Punkt 32

Erstes Gesetz zur **Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes** (Drucksache 459/05)

II.

Zu den Gesetzentwürfen von einer Stellungnahme abzusehen:

Punkt 7 b)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch** und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Drucksache 393/05, Drucksache 393/1/05)

Punkt 23 b)

Entwurf eines Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (**Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** – VorstOG) (Drucksache 398/05, Drucksache 398/1/05)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 10

Siebtes Gesetz zur **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes** (Drucksache 446/05)

Punkt 11

Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 447/05)

Punkt 14

Vierzehntes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 449/05, zu Drucksache 449/05)

Punkt 20

Gesetz zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** (Drucksache 453/05, zu Drucksache 453/05)

Punkt 30

Gesetz zur Straffung der **Umweltstatistik** (Drucksache 524/05)

Punkt 33

Viertes Gesetz zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 460/05 [neu])

Punkt 35

Zweites Gesetz zur **Änderung des Energieeinsparungsgesetzes** (Drucksache 525/05, Drucksache 525/1/05)

Punkt 36

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die **Europäische Schule in Frankfurt am Main** (Drucksache 461/05)

(B)

(C)

(D)

(A)

Punkt 37

Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** über die grenzüberschreitende **Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten** (Drucksache 526/05)

IV.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 28

Gesetz zur **Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen** (Drucksache 457/05, Drucksache 457/1/05)

V.

Festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 38

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 **gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den **Menschenhandel** und gegen die **Schleusung von Migranten** (Drucksache 462/05, Drucksache 462/1/05)

(B)

VI.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz** (Drucksache 435/05, Drucksache 435/1/05)

VII.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes über die **Deutsche Nationalbibliothek** (DNBG) (Drucksache 396/05, Drucksache 396/1/05)

VIII.

(C)

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 51

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Seeaufgabengesetzes** (Drucksache 402/05)

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (**Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DIKonjStatG**) (Drucksache 403/05)

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. April 2005 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Rumänien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 404/05)

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens vom 31. März 1992 zur **Erhaltung der Kleinwale** in der Nord- und Ostsee (Gesetz zur Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets) (Drucksache 405/05)

IX.

(D)

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 56

Raumordnungsbericht 2005 (Drucksache 353/05)

X.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 58

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Stärkung der **Reaktion** der Europäischen Union auf **Katastrophen und Krisen in Drittländern**“ (Drucksache 312/05, Drucksache 312/1/05)

Punkt 59

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für **Katastrophenfälle** (Drucksache 318/05, Drucksache 318/1/05)

(A)

Punkt 60

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung des Gemeinschaftsverfahrens für den **Katastrophenschutz** (Drucksache 323/05, Drucksache 323/1/05)

Punkt 62

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von **Kartoffelnematoden** (Drucksache 301/05, Drucksache 301/1/05)

Punkt 64

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Finanzdienstleistungspolitik** (2005 bis 2010) (Drucksache 364/05, Drucksache 364/1/05)

Punkt 69

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der **Gemeinsamen Fischereipolitik** und im Bereich des Seerechts (Drucksache 289/05, Drucksache 289/1/05)

Punkt 71

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat zur **Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen** der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

(B)

Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (Drucksache 472/05 [neu], Drucksache 472/1/05)

Punkt 82

- a) Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (**Stromnetz Zugangsverordnung** – StromNZV) (Drucksache 244/05, Drucksache 244/1/05, zu Drucksache 244/1/05)
- b) Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (**Stromnetzentgeltverordnung** – StromNEV) (Drucksache 245/05, Drucksache 245/1/05, zu Drucksache 245/1/05)

Punkt 83

- a) Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (**Gasnetz Zugangsverordnung** – GasNZV) (Drucksache 246/05, Drucksache 246/1/05, zu Drucksache 246/1/05)
- b) Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (**Gasnetzentgeltverordnung** – GasNEV) (Drucksache 247/05, Drucksache 247/1/05, zu Drucksache 247/1/05)

XI.

(C)

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 73**

Elfte Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 406/05)

Punkt 75

Zehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 411/05)

Punkt 76

Verordnung zur **Durchführung** von § 5 Abs. 2 Satz 4 **des Investitionszulagengesetzes 2005** (Drucksache 409/05)

Punkt 77

Verordnung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten (**Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung** – FkSolV) (Drucksache 410/05)

Punkt 80

Neunte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 412/05)

Punkt 81

- a) ... Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 469/05)
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Straßenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 470/05)

(D)

Punkt 95

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten **Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 545/05)

XII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:**Punkt 74**

Verordnung zur **Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 407/05, Drucksache 407/1/05)

Punkt 78

Zweite Verordnung zur **Änderung passrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 510/05, Drucksache 510/1/05)

(A)

XIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 84

- a) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bereich Bildung**) (Drucksache 311/05, Drucksache 311/1/05)
- b) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Rat Justiz und Inneres (einschließlich Katastrophenschutz) – **Bereich Inneres**) (Drucksache 420/05, Drucksache 420/1/05)
- c) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission „Kontaminanten in Lebensmitteln“, **Bereich „Dioxine und PCBs“**) (Drucksache 421/05, Drucksache 421/1/05)
- d) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bereich Katastrophenschutz**) (Drucksache 473/05, Drucksache 473/1/05)

Punkt 85

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 507/05, Drucksache 507/1/05)

Punkt 86

- a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 474/05)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 475/05)

(B)

XIV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 87

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 476/05)

Anlage 2**Erklärung**

von Senator **Gunnar Uldall**
(Hamburg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg stellt fest, dass der grenzüberschreitende Schienengüterverkehr bei der Gestaltung der Entgelte für die Infrastrukturbenutzung eine Sonderbehandlung erfährt, indem der Betreiber der Infrastruktur bei der

(C)

Differenzierung von Aufschlägen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes seine bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten hat. Diese Regelung diskriminiert inländische Schienengüterverkehre schlechthin und eröffnet speziell im hart umkämpften Markt des Container-Schienenverkehrs im Hinterland der europäischen Seehäfen den Spielraum für eine wettbewerbsverzerrende Gestaltung der Nutzungsentgelte im deutschen Schienennetz.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sah sich bereits bei den Beratungen über das Dritte Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Bundesratsdrucksache 955/04) sowie der Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (Bundesratsdrucksache 249/05) veranlasst, in der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung bzw. im Allgemeinen Eisenbahngesetz eine einseitige Bevorzugung des grenzüberschreitenden Schienengüterverkehrs zu verhindern. Dies sollte einerseits durch Anerkennung des inländischen Verkehrs mit deutschen Seehäfen in der Definition in § 2 Absatz 2 neuer Absatz 2 a Allgemeines Eisenbahngesetz geschehen. Zum anderen wurde eine Ergänzung des § 20 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung gefordert, mit der etwaige niedrigere Aufschläge im grenzüberschreitenden Verkehr vom Betreiber der Infrastruktur auch den im Wettbewerb stehenden inländischen Verkehren mit deutschen Seehäfen zugestanden werden müssen.

Insbesondere angesichts des harten Wettbewerbs zwischen den Häfen der Antwerpen–Hamburg-Range, des durch das Binnenschiff verursachten Preisdrops in der „Rheinschiene“ sowie des Bemühens von Politik und Bahn-Operateuren, mehr Verkehr für die „Westchiene“ zu gewinnen, wird es nach wie vor für notwendig erachtet, die Umsetzung der EU-Vorschriften in nationales Recht so zu gestalten, dass eine wettbewerbliche Benachteiligung des inländischen Schienengüterverkehrs ausgeschlossen wird.

(D)

Nachdem auch das Vierte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eine solche Regelung nicht trifft, erwartet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von der Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass der Betreiber der Infrastruktur bei der Differenzierung von Aufschlägen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Seehafenverkehren verursacht.

Anlage 3**Erklärung**

von Ministerin **Tanja Gönner**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

1. Position des UM zum Emissionshandel und zum **Projekt-Mechanismen-Gesetz**

Die Einführung des Emissionshandels als Instrument der Klimaschutzpolitik leitet einen Paradigmen-

(A) wechsell beim Umgang mit öffentlichen Gütern ein. Mit der Nutzung eines marktwirtschaftlichen Instruments zum Erreichen von Umweltschutzziele erhält die Wirtschaft die Chance zu beweisen, dass sie Verantwortung für nachhaltigen und zukunftsorientierten Umgang mit den Ressourcen und den Folgen der Produktion, z. B. Emissionen, übernimmt. Der Wirtschaft wird ein größerer Handlungsspielraum eröffnet, ohne das Klimaschutzziel aus dem Blick zu verlieren.

Ich begrüße und unterstütze diese Entwicklung. Die Einführung der Kioto-Instrumente joint implementation (JJ) und clean development mechanism (CDM) durch das Projekt-Mechanismen-Gesetz erweitert die dynamische Anreizwirkung auf Bereiche außerhalb der durch den EU-Emissionshandel reglementierten Aktivitäten, Anlagen und Sektoren nun noch weiter. Dies begrüße ich ebenfalls ausdrücklich. Die Einführung der Kioto-Instrumente muss dazu führen, dass die weltweit wirtschaftlichste Möglichkeit zur Verwirklichung von Klimaschutzaktivitäten gewählt werden kann. Der globalen Herausforderung Klimawandel kann und muss auch global begegnet werden.

2. Erste Erfahrungen mit dem Emissionshandel

Erste Erfahrungen mit dem Emissionshandel zeigen, dass die Wirtschaft bemüht ist, das neue System zu implementieren und die sich daraus ergebenden Chancen zu nutzen. Leider sind die Zuständigkeitsfragen auf behördlicher Seite noch sehr unbefriedigend gelöst. Deshalb kann der Wirtschaft der berechtigte Wunsch nach rechtssicheren Auskünften nach wie vor nicht erfüllt werden. Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen ist – wie bereits vorhergesagt – hoch. Durch die konfuse Rechtslage wird die Situation noch verschärft. Im Interesse einer anhaltenden Akzeptanz und einer reibungslosen Abwicklung muss hier dringend Abhilfe geschaffen werden. Der Ansatzpunkt dafür sind die Zuständigkeitsregelungen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Diskussion über eine sinnvolle Lösung muss jetzt geführt und dann zügig entschieden werden.

3. Änderungsvorschläge des WM entsprechen Änderungsvorschlägen der Bundestagsfraktion der CDU/CSU

Im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates wurde eine Vielzahl von Änderungswünschen zum Entwurf des Projekt-Mechanismen-Gesetzes formuliert. Bezüglich der zentralen Forderung – die Berücksichtigung von nationalen Projekten im Rahmen des Projekt-Mechanismen-Gesetzes – hat sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in gleicher Weise stark gemacht. Nationale Projekte sind definiert als unilaterale Klimaschutzprojekte, die in einem Land mit verbindlichem Reduktionsziel für Treibhausgas-Emissionen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Projekte und Investoren sind im gleichen Land angesiedelt. Die Projektträger erhalten für die zusätzlichen Emissionsminderungen handelbare Zertifikate gutgeschrieben.

Grundsätzlich ist eine solche Überlegung begrüßenswert, da sie theoretisch eine weitere Flexibilisie-

runge verspricht. Ich frage mich jedoch: An welche Art von nationalen Projekten wurde dabei in Deutschland gedacht? Um herauszufinden, ob es solche Projekte gibt, hat das Umweltministerium Baden-Württemberg bereits im Jahr 2004 eine Studie an das Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung vergeben, um die Anwendungsfelder zu identifizieren. Obwohl das Institut eindeutig den Ehrgeiz hatte, ein entsprechendes Instrument zu entwickeln, kam letztlich ein wenig befriedigendes Ergebnis heraus. Es konnten keine klaren Anwendungsfelder für nationale Projekte definiert werden. Fazit der Experten: Beim Aufspüren von Potenzialen müsse auf die „Suchfunktion“ des Marktes vertraut werden. Wenn aber schon bei der wissenschaftlichen Aufbereitung kein Anwendungsbereich herausgearbeitet werden kann, ist wohl kaum zu erwarten, dass es bei uns nationale Projekte in relevanter Größenordnung gibt.

Eine Ursache dafür, dass keine Projekte definiert werden können, liegt im zwingenden Kriterium der Zusätzlichkeit. Nationale Projekte können wie Joint-Implementation-Projekte nur anerkannt werden, wenn sie Emissionsreduktionen bedingen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und keine Förderung, z. B. aus dem EEG, erhalten. Die Potenzialabschätzung für solche Projekte ergab auf Grund der Regelungsdichte im Bereich der Energieeffizienz für Deutschland allenfalls Nischen für nationale Projekte und joint implementation.

Punkte wie Zusätzlichkeit, Akkreditierung verlangen zudem eine erhebliche Regelungsdichte und bürokratischen Aufwand bei Unternehmen und Verwaltung. Dies widerspricht eklatant einer anderen zentralen Forderung von Wirtschaft und Politik, nämlich der nach weniger Bürokratie.

Letztendlich wäre die Aufnahme nationaler Projekte in das Projekt-Mechanismen-Gesetz eine reine Vorratsgesetzgebung.

Vor diesem Hintergrund halte ich die Forderung nach einer Einbeziehung nationaler Projekte für nicht zielführend. Unabhängig von Änderungsbedarf in einzelnen Punkten sollte jetzt der Einstieg in die Nutzung der flexiblen Mechanismen erfolgen, um die wirtschaftlichen Potenziale dieses Bereichs zu erschließen. Mit dem Projekt-Mechanismen-Gesetz wird die erforderliche nationale Rechtsgrundlage geschaffen.

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Simone Probst**
(BMU)

zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Zuteilungsgesetz 2007 samt deren Verordnungen steht heute das Gesetz zur **Einführung projektbezogener Mechanismen** zur Verabschiedung

(A) an. Damit liegen nun alle zentralen rechtlichen Grundlagen für einen marktwirtschaftlichen Beitrag der Energiewirtschaft und der Industrie zum Klimaschutz vor. Die Bundesregierung hat innerhalb der sehr ambitionierten Fristen der Emissionshandelsrichtlinie den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für das völlig neue Instrument des Emissionshandels geschaffen.

Inzwischen sind in Europa in neun Mitgliedstaaten die nationalen Register am Netz, und die übrigen werden in Kürze folgen. Deutschland gehörte zu den ersten europäischen Ländern, in denen der Zertifikatehandel tatsächlich aufgenommen werden konnte. Ich möchte mich bei allen daran Beteiligten innerhalb der Bundesregierung, in Bundestag und Bundesrat, in Organisationen und Verbänden und nicht zuletzt in den beteiligten Unternehmen herzlich für die Zusammenarbeit bedanken, für intensive und zum Teil hochkontroverse Debatten und vor allem für die – manchmal sicherlich zähneknirschende – Akzeptanz extrem kurzer Zeitziele. Wir haben Ihnen und uns eine Menge zugemutet, aber es hat sich gelohnt.

Gemeinsam haben wir hier Neuland betreten, und gemeinsam arbeiten wir weiter daran, dass der Emissionshandel eine klimapolitische und wirtschaftliche Erfolgsgeschichte bleibt. Ich hoffe, heute machen wir in dieser Erfolgsgeschichte den nächsten wichtigen Schritt.

(B) Mit den projektbezogenen Mechanismen kann die deutsche Wirtschaft zusätzliche kostengünstige Möglichkeiten zur Erfüllung der ihr im Rahmen des Emissionshandels auferlegten Verpflichtungen erschließen. Gemeinsam mit Unternehmen in anderen Industrieländern, z. B. den mittel- und osteuropäischen Staaten, oder in Entwicklungsländern können Klimaschutzprojekte durchgeführt werden. In welchem Umfang diese Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden und welche CO₂-Preise sich in diesem Markt ergeben, wird die Erfahrung der nächsten Jahre zeigen.

Aber sicher ist: Diese Maßnahmen in den Bereichen „JI“ und „CDM“ sind kein Ersatz für Anstrengungen im eigenen Land. Sie machen Modernisierungsinvestitionen in Deutschland nicht überflüssig und nicht unattraktiv. Sie sind vielmehr eine sinnvolle, den internationalen Austausch unterstützende Ergänzung. Erhebliche kostengünstige CO₂-Minderungspotenziale bestehen auch hier bei uns. Die Niedersächsischen Unternehmensverbände haben 2004 eine Studie dazu durchgeführt.

Von den 195 Anlagen, die in Niedersachsen am Emissionshandel teilnehmen, wurden 50 untersucht. Sie haben ein CO₂-Minderungspotenzial von 25 %, das mit heute üblichen Techniken erschlossen werden kann.

Der weit überwiegende Teil dieses Minderungspotenzials – 95 % – verursacht Kosten von weniger als 10 Euro pro Tonne CO₂! Schon mit Blick auf die heu-

(C) tigen Energiepreise liegt es nahe, solche Möglichkeiten zu nutzen.

Bei einem Zertifikatpreis, der momentan bei 29 Euro pro Tonne CO₂ liegt, lohnen sich Investitionen im eigenen Unternehmen doppelt. Klimaschutz wird so zur zusätzlichen Einnahmenquelle.

Es liegt an der deutschen Wirtschaft, selbst zu entscheiden, ob sie ihre klimaschutzpolitischen Beiträge durch mehr Energieeffizienz selbst erbringt, Emissionsgutschriften am Markt erwirbt oder aus Projekten im Ausland erzeugt, wie es das Gesetz ermöglicht. Dem Weltklima ist es egal, wo Treibhausgase eingespart werden.

Eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes sollte sich Deutschland aus wirtschaftlichen und klimaschutzpolitischen Gründen nicht leisten. Das Gesetz gibt den deutschen Unternehmen jetzt Planungssicherheit für Klimaschutzprojekte mit internationalen Partnern. Bei einer Verzögerung wäre zu befürchten, dass die entsprechenden Projektaktivitäten in andere EU-Länder verlagert werden, in denen die Implementierung zügiger verläuft.

Das Gesetz sichert Wettbewerbsgleichheit für deutsche Unternehmen innerhalb des EU-Emissionshandels. Es ermöglicht Wettbewerbsvorteile im Export von umweltfreundlichen Technologien. Nicht zuletzt erfüllt Deutschland seine europarechtliche Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung der Linking-Directive.

(D) Klimaschutzprojekte im Kioto-Regime sollen die nachhaltige technologische Entwicklung in den Schwellen- und Entwicklungsländern, insbesondere die großen Emittenten, unterstützen. Es ist auch im eigenen klimaschutzpolitischen Interesse Deutschlands, wenn Reduktionsmaßnahmen dort so bald wie möglich greifen. Die Bundesregierung hat sich darum in der Vergangenheit nachdrücklich für die Entwicklung der flexiblen Instrumente des Protokolls eingesetzt, und wir sollten gemeinsam den Weg zu ihrer Anwendung so zügig wie möglich eröffnen.

Auch mit Blick auf die nach wie vor sehr skeptische Position der USA zu gemeinsamen Klimaschutzanstrengungen bei den aktuellen G-8-Gesprächen können wir mit diesem Rechtssetzungsakt erneut deutlich machen, dass wir unser Engagement im Rahmen des Kioto-Regimes zielgerichtet fortsetzen. Wir begreifen Kioto nicht als wirtschaftsfeindlich, sondern als Exportmotor für unsere Wirtschaft. Der Kioto-Prozess wird weitergehen. Im November dieses Jahres treten erstmals die Vertragsstaaten des Kioto-Protokolls in Montreal zusammen.

Die Bundesregierung will in diesem internationalen Prozess die Vorreiterrolle Deutschlands in der europäischen und internationalen Klimaschutzpolitik weiterführen. Auch daher bitte ich heute um Ihre Unterstützung für die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes.

(A) **Anlage 5****Erklärung**

von Senator **Gunnar Uldall**
(Hamburg)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg und für Schleswig-Holstein gebe ich folgende gemeinsame Erklärung zu Protokoll:

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung bereits im November 2003 gebeten, die erforderlichen Regelungen zu erlassen, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, das Konzept des „**Begleiteten Fahrens ab 17**“ im Rahmen von Modellprojekten einzuführen und zu erproben. Insoweit wird das vorliegende Gesetz zur Schaffung einer bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage begrüßt und ihm trotz der folgenden Bedenken zugestimmt.

Das Gesetz lässt den Ländern keinen Spielraum zur unterschiedlichen Ausgestaltung der Modellbedingungen. Dies ist jedoch im Rahmen der Erprobung des Maßnahmeansatzes wünschenswert, um die Varianten hinsichtlich Akzeptanz, Praktikabilität und Wirksamkeit (wissenschaftlich) vergleichen zu können.

Der Gesetzentwurf orientiert sich eng an dem Projektvorschlag der Projektgruppe „Begleitetes Fahren“ bei der Bundesanstalt für Straßenwesen – BAST-PG (Berichte der BAST, Heft 154, Dezember 2003). Entgegen der Empfehlung der BAST-PG ist eine Vorbereitung im Gesetzestext jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben. Diese spezielle Vorbereitung ist erforderlich, um Fahranfänger und Begleiter zuverlässig über Sinn, Zweck, Ziele, Rahmenbedingungen des Modellversuchs zu informieren. Diese besonderen Informationen sind nicht Gegenstand der allgemeinen Fahrausbildung in der Fahrschule.

Die Kosten der Evaluation sollen nach dem Gesetz von den sich am Modellversuch beteiligenden Ländern getragen werden. Dies ist nicht hinnehmbar. Der Modellversuch der freiwilligen Fortbildungsphase (so genannte 2. Phase) wird vom Bund finanziert. Gleiches muss für den Modellversuch des „Begleiteten Fahrens ab 17“ gelten.

Um die Umsetzung des Kernanliegens zu ermöglichen, werden diese Bedenken jedoch zunächst zurückgestellt und entsprechende Änderungen erst in der nächsten Legislaturperiode angestrebt.

Anlage 6**Erklärung**

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 92** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Professor Dr. Georg Milbradt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** hat Ostdeutschland in den vergangenen 15 Jahren weit vorangebracht. Dank dieses Gesetzes konnten wir einen großen Teil der Infrastrukturlücke bereits schließen. Entscheidend waren dabei zwei Dinge: das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren und der verkürzte Instanzenzug, der das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz für Klagen vorsah.

Allein durch den verkürzten Klageweg konnten wir im Schnitt zwei Jahre sparen. Manche Verkehrsinfrastrukturprojekte im Freistaat Sachsen waren innerhalb von ein bis zwei Jahren abgeschlossen – von der Antragstellung bis zum unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss. Selbst bei einem Großprojekt wie der A 17 zwischen Dresden und der tschechischen Grenze waren es nur drei Jahre und drei Monate.

Davon hat Ostdeutschland sehr profitiert. Denn die rasche Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur zog Investoren an, die hier viele tausend Arbeitsplätze geschaffen haben. Paradebeispiele sind der Ausbau des Güterverkehrszentrums Leipzig direkt an der A 14 sowie der Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle. Für den Flughafenausbau brauchten wir gerade einmal vier Jahre. In Stuttgart und München dauerten solche Vorhaben 20 Jahre und mehr. Der Flughafen Frankfurt hat 1997 mit den ersten Planungen für den Ausbau begonnen und rechnet mit dem Ende des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2007. Dann erst soll gebaut werden können.

Sachsen ist also dank des raschen Flughafenausbaus gerüstet für seine alte und neue Rolle als Handelsdrehscheibe zwischen Ost und West. Wir können so von unserer günstigen Lage im Herzen Europas profitieren.

Unternehmen wie Quelle, Porsche und BMW sind heute in Leipzig. Wenn der Ausbau von Flughafen, Autobahn und Güterverkehrszentrum so lange wie in Westdeutschland gedauert hätte, wären diese Unternehmen jetzt woanders, aber nicht in Deutschland. Dann gäbe es heute in Leipzig mehrere tausend Arbeitsplätze weniger.

Vor allem gäbe es nicht die Aussicht auf die Ansiedlung von DHL mit 10 000 neuen Arbeitsplätzen in Leipzig und Umgebung. Diese würden vielmehr in Frankreich entstehen, wo es ebenfalls ein schnelles Planungsrecht gibt.

Nicht anders sieht es mit möglichen neuen Arbeitsplätzen bei Porsche aus. Ohne das Werk gäbe es heute nicht die Aussicht, dass die vierte Porsche-Baureihe in Leipzig montiert wird. Das ist eine höchst erfreuliche Entwicklung, die auch im Interesse der westdeutschen Länder ist. Den Menschen in Ostdeutschland ist klar: Ostdeutschland muss stärker wachsen als Westdeutschland, wenn es aufholen will und wenn die westdeutschen Länder nachhaltig von Transferzahlungen entlastet werden sollen.

Das Beispiel des Flughafenausbaus zeigt noch etwas: Die Menschen in Ostdeutschland akzeptieren das Gesetz und seine Vorfahrtsregelung für Investitionen. Sie halten sich nicht für Menschen zweiter Klasse, wie Kritiker des Gesetzes einwenden.

(C)

(D)

(A) Gegen die zweite Landebahn in Leipzig gab es lediglich zehn Klagen. Gegen den Flughafenausbau in Frankfurt dagegen gibt es noch vor dem Planfeststellungsbeschluss 127 000 Einwendungen.

In Ostdeutschland wissen die Menschen: Voraussetzung für Wachstum ist eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur. Ostdeutschland braucht und will deshalb das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz auch über dieses Jahr hinaus.

Sie alle wissen, dass der Spielraum für Investitionen in Ostdeutschland künftig kleiner wird. Die Solidarpaktmittel werden bis 2019 abgeschmolzen. Wir müssen mehr denn je in der Lage sein, Bauvorhaben zügig zu realisieren, um die Investitionsmittel zu nutzen, solange noch genügend vorhanden sind, und um die Kosten niedrig zu halten, wenn die Investitionsmittel knapper werden.

Das wird uns nicht gelingen, wenn das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wie geplant zum Jahresende ausläuft. Deshalb müssen wir die Geltungsdauer des Gesetzes verlängern. Es hat sich bewährt. Union, SPD und, soweit ich weiß, die FDP sind sich in diesem Punkt einig. Warum soll man es also auslaufen lassen?

Wie Sie wissen, gibt es darüber hinaus Vorschläge, die Geltungsdauer des Gesetzes bis 2019 auszudehnen oder es sogar zu entfristen. Zudem hat die Bundesregierung vor kurzem Vorschläge für inhaltliche Änderungen gemacht, die der Bundesrat abgelehnt hat. Da der Bundestag wahrscheinlich aufgelöst wird, bleibt bis zum Jahresende keine Zeit mehr, über ein neues Gesetz zu beraten. Deshalb beantragt der Freistaat Sachsen, die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erneut um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern.

Der Gesetzentwurf soll dem neuen Bundestag unverzüglich zugeleitet werden, damit noch im Herbst ein Beschluss herbeigeführt werden kann. Dann hätte der Bundestag im kommenden Jahr genug Zeit, in Ruhe über strittige Fragen, wie die weitere Befristung, oder inhaltliche Änderungen zu beraten, ohne neue Verkehrsprojekte in Ostdeutschland in Zeitverzug zu bringen.

Ich bitte um Zustimmung.

Anlage 7

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Iris Gleicke**
(BMVBW)
zu **Punkt 92** der Tagesordnung

Wir haben in der Vergangenheit bereits mehrfach über das Thema „Planungsbeschleunigung bei Infrastrukturvorhaben“ gesprochen und dabei ein gemeinsames Anliegen festgestellt.

In der Tat gehen wir hiermit eine Aufgabe an, die für die Wettbewerbsfähigkeit unseres gesamten Landes von erheblicher Bedeutung ist und die es eigent-

lich verdiente, dass wir hier an einem Strang ziehen – am besten in eine Richtung! (C)

Ich habe kein Verständnis für die vielen unrealistischen Vorschläge in der Vergangenheit. Ich erinnere nur an die Wünsche nach Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis 2010 oder gar, wie noch kürzlich vom Ministerpräsidenten des Landes Sachsen gefordert, bis 2019.

Nun liegt ein zumindest bescheidener Verlängerungswunsch um ein Jahr bis Ende 2006 auf dem Tisch.

Dies bestärkt mich in meiner Überzeugung, dass die Bundesregierung mit ihrem am 11. Mai 2005 im Kabinett beschlossenen und dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das neue Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetz zum 1. Januar 2006 in Kraft treten kann. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf erfreulicherweise in seiner Stellungnahme vom 17. Juni bereits begrüßt.

Dieses Gesetz beschränkt sich nicht – wie der Antrag Sachsens – auf die Rechtswegbestimmung, sondern es wird mit einer Vielzahl von Maßnahmen zu einer nachhaltigen Beschleunigung der Planungsverfahren im gesamten Bundesgebiet führen.

Das Bundesverwaltungsgericht soll in erster und letzter Instanz für besonders wichtige Verkehrsinfrastrukturvorhaben in allen Ländern zuständig sein.

Der Wunsch der neuen Länder nach einem gleitenden Übergang vom **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** zu einem verbesserten und dann im gesamten Bundesgebiet geltenden Planungsrecht ist mehr als nur verständlich. Deshalb hatten wir uns Ende letzten Jahres zu einer weiteren Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes entschlossen. Es aber jetzt erneut um ein Jahr zu verlängern hieße, eine zügige Verabschiedung des neuen Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetzes in Frage zu stellen oder auf die lange Bank zu schieben. Das wollen wir nicht! (D)

Der Gesetzentwurf Sachsens ist daher aus der Sicht der Bundesregierung total überflüssig. Wir wollen mehr Rechtseinheit in Deutschland und eine umfassende Beschleunigung von Planungsverfahren. Die Bundesregierung lehnt den Gesetzesantrag deshalb ab.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Erwin Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(A) Die Freizügigkeit ist für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union ein hohes Gut. Wer – trotz aller Widerstände und Schwierigkeiten – das Zusammenwachsen der Nationalstaaten zu einem starken und in sich einigen friedlichen Europa will, muss seinen Bürgerinnen und Bürgern auch die Möglichkeit geben, sich im europäischen Raum frei zu bewegen. Wie bei allen Rechten kann aber auch dieses Recht nicht unbegrenzt und schrankenlos gelten. Es findet jedenfalls seine Grenze dort, wo die konkrete Gefahr von Missbrauch besteht oder zu befürchten ist, dass die Rechte der eigenen Bevölkerung beeinträchtigt werden.

Aus gutem Grund sieht deshalb die EU-Freizügigkeits-Richtlinie Regelungen vor, welche die Interessen der Bevölkerung der Mitgliedstaaten schützen sollen. So hat beispielsweise ein EU-Bürger, der weder als Arbeitnehmer noch als Selbstständiger erwerbstätig ist, nur dann das Recht auf einen länger als dreimonatigen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, wenn er genügend Mittel hat, um sich selbst und seine Familienangehörigen zu unterhalten, und wenn er ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen kann. Ebenso ist kein Mitgliedstaat verpflichtet, nicht erwerbstätigen EU-Bürgern während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts Sozialhilfe oder entsprechende Transferleistungen zu gewähren. Gleiches gilt für arbeitssuchende Unionsbürger: Soweit diese ihr Aufenthaltsrecht allein auf den Umstand der Arbeitsuche begründen, besteht nach europäischem Recht keine Verpflichtung des Mitgliedstaates, diesem Personenkreis während des Zeitraums der Arbeitsuche Sozialhilfe oder entsprechende Transferleistungen zu gewähren.

Das deutsche Recht ist demgegenüber wesentlich großzügiger. Es gewährt auch dort Transferleistungen, wo sie nach europäischem Recht nicht gefordert werden. Hier liegt aus unserer Sicht eine Schieflage für unser Sozialsystem vor, deren Beseitigung die Bundesregierung versäumt hat. Diese Schieflage soll mit der vorliegenden Gesetzesinitiative behoben werden.

Durch den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union vor gut einem Jahr haben rund 75 Millionen Menschen, die bisher Drittstaatsangehörige waren, den Status von EU-Bürgern erlangt. Sie leben in benachbarten Staaten mit sehr unterschiedlichen Arbeitsmärkten und Sozialsystemen. Teilweise liegt ihr Lohnniveau deutlich unter dem, was ein deutscher Sozialhilfeempfänger bzw. Arbeitslosengeld-2-Empfänger erhält.

Die Höhe der hiesigen Löhne und der Sozialleistungen setzt attraktive Anreize für die Zuwanderung nach Deutschland. Mancher wird in Versuchung geraten, dem niedrigen Lebensstandard seines Heimatlandes zu entgehen – auf Kosten des deutschen Steuerzahlers. Die Grenzlage Deutschlands zu den bevölkerungsreichsten Beitrittsstaaten Polen und Tschechien verstärkt die Gefahren des Missbrauchs zu Lasten unseres Sozialsystems.

(C) Die viel zitierten Übergangsregelungen bieten hier nur unzureichend Schutz. Denn auch bei den Verhandlungen über den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung erhebliche Versäumnisse vorzuwerfen. So wurden insbesondere völlig unzureichende Übergangsregelungen für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit vereinbart.

Umso mehr kommt es darauf an, dass wir die bestehenden Möglichkeiten des EU-Freizügigkeitsrechts konsequent nutzen und vorhandene Lücken im deutschen Recht, die zum Missbrauch einladen, schließen. Mit unserem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes** und anderer Gesetze wollen wir ungerechtfertigten Leistungsbezug ausschließen und die deutschen Sozialgesetze weiter fit machen für die Herausforderungen der Europäisierung und der Globalisierung. Wir wollen den europarechtlichen Rahmen zur Beschränkung der deutschen Transferleistungen nutzen. Im Einzelnen halten wir folgende fünf Änderungen für notwendig:

Änderung eins:

Die Beschränkung von Transferleistungen ist europarechtlich nur zulässig, soweit dem hilfesuchenden EU-Bürger nicht ein Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger zusteht. Um die nach europäischem Recht bestehenden Möglichkeiten der Beschränkung von Transferleistungen auch nutzen zu können, ist es daher erforderlich, das deutsche Freizügigkeitsgesetz an die Vorgaben der EU-Freizügigkeits-Richtlinie anzupassen. Das bedeutet: Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit von EU-Bürgern, die nicht länger als ein Jahr in Deutschland gearbeitet haben, soll die Fortgeltung ihres Rechts auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständige auf sechs Monate befristet werden.

Änderung zwei:

Das ein Ausländer sofort nach seiner Ankunft in Deutschland Ansprüche gegen die Sozialkassen anmelden kann, lädt geradezu zum Missbrauch ein. Das hat mit dem Solidaritätsprinzip nichts zu tun und muss abgestellt werden. Nicht erwerbstätige Ausländer sollen entsprechend der EU-Freizügigkeits-Richtlinie grundsätzlich in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts weder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, d. h. Arbeitslosengeld 2 bzw. Sozialgeld, noch Sozialhilfe erhalten. Für arbeitssuchende Ausländer wird zudem für den gesamten Zeitraum der Arbeitsuche der Bezug von Transferleistungen ausgeschlossen, soweit sich ihr Aufenthaltsrecht allein auf den Umstand der Arbeitsuche begründet. Anspruch auf deutsche Transferleistungen besteht nur in Ausnahmefällen, etwa für Personen, denen der Aufenthalt in Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gestattet ist.

Änderung drei:

Es soll keine Sozialhilfe mehr für ausreisepflichtige Ausländer geben. Nach der bisherigen Rechtslage können Ausländer auch dann Leistungen der Sozialhilfe erhalten, wenn sie sich rechtswidrig im

- (A) Bundesgebiet aufhalten. Dies wird künftig ausgeschlossen. Wer sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhält, soll nur noch die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe erhalten.

Änderung vier:

Ausländer, die Sozialhilfe erhalten, werden künftig zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Auch wenn nach der Philosophie von Hartz IV alle erwerbsfähigen Hilfeempfänger unter die Grundsicherung für Arbeitsuchende fallen sollten, kann es arbeitsfähige Ausländer geben, die nicht Arbeitslosengeld 2, sondern Sozialhilfe erhalten, wenn sie keine Arbeitsgenehmigung haben bzw. ihnen keine solche erteilt werden könnte und sie damit als nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II gelten. Ausländer erhalten dann Leistungen der Sozialhilfe, ohne dass sie eine Gegenleistung erbringen müssen. Denn Regelungen zur Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit, durch die Schwarzarbeit effektiv bekämpft werden kann, sieht das SGB XII – im Gegensatz zum SGB II – nicht mehr vor. Mit der Neuregelung wollen wir verhindern, dass arbeitsfähige Ausländer ihre Sozialhilfe durch Schwarzarbeit in Deutschland aufbessern können. Schließlich werden die Grundlagen der sozialen Sicherungssysteme schon heute durch Schwarzarbeit ausgehöhlt. Diese macht rund 6 % des Bruttoinlandsprodukts aus.

Änderung fünf:

Künftig müssen Ausländer beim Beantragen der Sozialhilfe auf Verlangen des Sozialhilfeträgers glaubhaft machen, dass sie nicht mit dem Ziel in Deutschland eingereist sind, Sozialhilfe zu erhalten.

- (B) Damit wird die derzeitige Beweislastregel umgekehrt und eine äußerst unbefriedigende Rechtslage geändert. Denn in aller Regel waren die Sozialämter bisher nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, dass Ausländer ins Bundesgebiet eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Wir fordern den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes derzeit besondere Anstrengungen zu ihrer sozialen Sicherung ab. Damit wächst auch unsere Verantwortung, strikt auf einen vernünftigen Einsatz der knapp gewordenen Mittel zu achten. Die Menschen in Deutschland empfinden es zu Recht als ungerecht, wenn Leistungen, die sie mit ihrer Arbeit erst möglich machen, von nicht wirklich Hilfebedürftigen in Anspruch genommen werden. Solche Mängel im System müssen wir abstellen, und dafür ist unser Gesetzentwurf das geeignete und notwendige Mittel.

Die Änderung des SGB XII wird zudem zum Anlass genommen, eine im Hinblick auf die Heranziehung von Einkommen in Dauerpflegeheimfällen bestehende – höchst unklare – Rechtslage zu beseitigen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 82 Abs. 4 SGB XII beabsichtigt, entsprechend der bisherigen Rechtslage das Einkommen von Heimbewohnern und deren Ehepartnern bei dauerhafter Unterbringung in einem Pflegeheim weitgehend zu verschonen. Dies ist ihm nicht gelungen; denn die Vorschrift des § 82 Abs. 4 SGB XII ist äußerst unklar formuliert.

(C) Die Einkommensschonregelung des § 82 Abs. 4 SGB XII, nach der die Aufbringung der Mittel für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt auf die „häusliche Ersparnis“ begrenzt wird, gilt nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes nicht für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dies führt dann zu einer verschärften Heranziehung des Einkommens des Ehepartners eines Heimbewohners. Dadurch bleibt dem zu Hause lebenden Ehepartner teilweise nur noch der Sozialhilfesatz.

Dies stößt bei den Betroffenen auf Unverständnis und war hoffentlich vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Leider hat sich der Bundesgesetzgeber bisher geweigert, diese einfache gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist es dringend geboten, die unklare Gesetzeslage zu beseitigen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Gleichbehandlung sieht der Gesetzesantrag daher vor, die Vorschrift des § 82 Abs. 4 SGB XII um die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu ergänzen.

Ich darf Sie um Unterstützung unseres Gesetzesantrages bitten.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Walter Hirche**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

(D)

Niedersachsen lehnt eine steuerliche Förderung von Rußpartikelfiltern oder einer gleichwertigen Technik ab. Der Beitrag dieser Förderung zur Reduzierung der Gesamtbelastung durch Feinstaub rechtfertigt weder die allein die Länder betreffende Minderung des Kraftfahrzeugsteuer-Aufkommens noch eine Gegenfinanzierung durch weitere Steuererhöhungen zu Lasten anderer Pkw-Halter. Steuerliche Anreize zur Nachrüstung von Dieselfahrzeugen widersprechen zudem dem Ziel, das Steuerrecht durch Abbau von Lenkungsnormen zu vereinfachen.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Josef Miller**
(Bayern)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ein funktionsfähiger **Maßregelvollzug** ist im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern sowie im Interesse der Resozialisie-

(A) rung und Heilung suchtkranker und psychisch kranker Straftäter unverzichtbar.

Der seit Jahren steigende Belegungsdruck gefährdet die Funktionsfähigkeit des Maßregelvollzuges. Zwei Dinge müssen wir deshalb beachten: Wir müssen Fehlbelegungen vermeiden und unter strikter Beachtung der Sicherheitsinteressen die Dauer der Unterbringung eingrenzen. Dass hierfür eine Reform des Maßregelrechtes dringend erforderlich ist, wird wohl von niemandem bestritten.

Nachdem der Bundesgesetzgeber jahrelang nichts getan hat, liegt endlich ein Beitrag der Bundesregierung zu dieser dringend notwendigen Reform vor. Die Analyse des Gesetzentwurfs zeigt jedoch: Die Richtung stimmt, wieder einmal aber springt die Bundesregierung im Ergebnis zu kurz.

Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als auf Initiative Bayerns und Sachsen-Anhalts seit knapp einem Jahr ein Gesetzentwurf des Bundesrates vorliegt. Dieser könnte längst umgesetzt sein und würde die vielfältigen praktischen Probleme sinnvoll lösen.

Ziel des Gesetzentwurfs – der damit einen Gegenentwurf darstellt – ist eine bessere und zielgenauere Nutzung der Kapazitäten des Maßregelvollzuges. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Gesetzentwurf umfänglich nachgebessert werden. Wir haben uns daher in den Ausschussberatungen nicht darauf beschränkt, pauschal auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zu verweisen. Vielmehr haben wir, zum Teil gemeinsam mit Baden-Württemberg, eine Fülle konstruktiver Änderungsanträge eingebracht.

(B) Lassen Sie mich kurz unsere wesentlichen Forderungen darstellen:

Erstes Hauptziel muss sein, bestehende Sicherheitslücken zu schließen. Hierzu brauchen wir erstens eine Änderung im Rechtsmittel- und Wiederaufnahmerecht. Es geht darum, Fehleinweisungen in ein psychiatrisches Krankenhaus im Wiederaufnahmeverfahren durch die Anordnung von Freiheitsstrafe und gegebenenfalls Sicherungsverwahrung korrigieren zu können.

Zweitens brauchen wir eine Neufassung des § 63 StGB. In wenigen, aber gravierenden Einzelfällen können die Gerichte Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit nicht positiv feststellen, obwohl feststeht, dass die Tat in einem dauerhaften psychischen Defektzustand begangen wurde. Ist der Täter auf Grund dieses Zustands für die Allgemeinheit gefährlich, so muss es möglich sein, ihn in einem psychiatrischen Krankenhaus im Rahmen des Maßregelvollzuges unterzubringen.

Das zweite Hauptziel einer Reform muss es sein, die teuren und wertvollen Ressourcen sowohl der Justiz als auch des Maßregelvollzuges zielgenau und effizient zu nutzen. Hierzu dienen folgende Maßnahmen:

Erstens. § 64 StGB wird in eine Soll-Vorschrift umgestaltet. Damit können wir verhindern, dass Täter mit sehr ungünstigen Ausgangsbedingungen Thera-

(C) pieplätze in den Entziehungsanstalten blockieren. Eine bloße Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, reicht hierzu keinesfalls aus.

Zweitens. Unnötige und teure Sachverständigen-gutachten werden durch eine Umgestaltung des § 246a StPO und durch den Verzicht auf den von der Bundesregierung vorgeschlagenen obligatorischen Einsatz externer Gutachter nach fünf Jahren der Unterbringung vermieden.

Drittens. Nicht therapiefähige oder therapiewillige Personen können im Wege der einstweiligen Anordnung sofort aus der Entziehungsanstalt in den Vollzug der Freiheitsstrafe überwiesen werden.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem derzeitigen Zustand als handlungsunfähig erwiesen. Trotzdem dürfen wir im Bundesrat nicht zögern, unserer Verantwortung bei der Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung gerecht zu werden. Um die genannten für eine effiziente Praxis wichtigen Ziele zu erreichen und eben nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, bitte ich Sie um Unterstützung der Empfehlungen des Rechts- und des Innenausschusses zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär **Prof. Dr. Hansjörg Geiger**
(BMJ)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

(D) Zur Neuregelung des Maßregelrechtes liegen derzeit zwei Gesetzentwürfe vor: derjenige des Bundesrates, dessen Einbringung Sie vor fast genau einem Jahr beschlossen haben, und derjenige der Bundesregierung, mit dem Sie sich heute befassen.

Es überrascht in dieser Situation natürlich nicht, dass die Bundesratsausschüsse den eigenen Entwurf für „vorzugswürdig“ halten. Die Bundesregierung hat dazu ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme will ich hier nicht wiederholen. Jedenfalls sind wir uns darüber einig, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Denn der **Maßregelvollzug** hat mit erheblichen Problemen fertig zu werden:

Seit Jahren wachsen die Einweisungszahlen und steigt die Unterbringungsdauer. Deshalb sind in jüngster Zeit bereits an vielen Orten neue Anstalten gebaut oder bestehende erweitert worden. Diese Maßnahmen wollen wir – und ich denke, ich spreche im Namen aller – durch eine Revision des Maßregelrechtes unterstützen.

Die Reform soll dazu beitragen, die vorhandenen und neu geschaffenen Kapazitäten besser und zielgerichteter zu nutzen. Außerdem wollen wir den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern verbessern.

(A) Der Vergleich der beiden Gesetzentwürfe zeigt, dass wir uns in einigen zentralen inhaltlichen Punkten weitgehend einig sind. Ich denke vor allem an die Neuregelung der Voraussetzungen der Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und an die dringend erforderliche Flexibilisierung der Vollstreckungsreihenfolge von Strafe und Maßregel in diesen Fällen.

Aufgeschlossen ist das Bundesministerium der Justiz gegenüber Ihrem Vorschlag, das Prinzip der „reformatio in peius“ zu lockern, allerdings nur für eine spezielle Konstellation: Es geht um den Fall, dass ein Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Schuldunfähigkeit anordnet, nun allein der Angeklagte Revision einlegt, die Erfolg hat, und sich in der erneuten Hauptverhandlung seine volle Schuldfähigkeit herausstellt.

In diesem Fall, dürfte das Gericht auf Grund des Verbotes der „reformatio in peius“ nun nicht mehr zu einer Freiheitsstrafe verurteilen. Die Unterbringung müsste aufgehoben werden.

In diesem – sicher seltenen, aber auch nicht auszuschließenden – Fall müsste der Angeklagte vollständig ohne Sanktion bleiben. Das ist ein unbefriedigendes Ergebnis. Es zu beseitigen ist die Bundesregierung bereit.

Anlass zu weiteren Lockerungen sehe ich allerdings nicht. Das Verbot der „reformatio in peius“ ist aus guten Gründen als grundlegendes Prinzip im Strafverfahren verankert. Es ist Ausprägung einer fairen Prozessgestaltung.

(B) Der Entwurf der Bundesregierung stimmt das Verhältnis von Strafvollzug zu den verschiedenen Formen stationärer Maßregeln so aufeinander ab, dass therapeutische Erfolge gefördert und Sicherheitslücken vermieden werden. Diesem Ziel dienen – neben den bereits erwähnten konsensfähigen Regelungen – vor allem die folgenden beiden Neuerungen:

Erstens. Therapeutisch derzeit nicht erreichbare Täter, die neben ihrer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu einer Strafe verurteilt sind, sollen zunächst in den Strafvollzug eingewiesen werden können. Zielgruppe dieser Regelung sind diejenigen Untergebrachten, die ungeachtet ihrer psychischen Störung keiner besonderen medizinisch-psychiatrischen Behandlung bedürfen und von ihr auch nicht profitieren. Deshalb können sie ebenso gut im Strafvollzug untergebracht und mit den dort bestehenden Möglichkeiten behandelt werden.

Zweitens. Wenn Sicherungsverwahrung angeordnet ist, sollen die Täter frühzeitig in den psychiatrischen Maßregelvollzug überwiesen werden können, wenn ihre Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann. Diese Möglichkeit besteht zwar schon heute. Nach geltendem Recht kann die Überweisung in den Maßregelvollzug allerdings erst aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung heraus geschehen, der nach der Vollstreckung der Strafe erfolgt.

Das heißt mit anderen Worten: Man muss so lange warten, bis die Strafe vollständig vollstreckt ist und

(C) der Vollzug der Sicherungsverwahrung begonnen hat, bevor man auf psychische Erkrankungen angemessen reagieren kann. Das gilt sogar dann, wenn bei frühzeitiger Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus die Sicherungsverwahrung überflüssig werden könnte. Ich halte das für eine Ungereimtheit, die wir beseitigen sollten.

Neben diesen Neuerungen sieht unser Gesetzentwurf bei der einstweiligen Unterbringung entscheidende Verbesserungen vor: Vor allem sorgt er dafür, dass die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung – wie bei der Untersuchungshaft – nach sechs Monaten durch das Oberlandesgericht überprüft wird.

Für Personen, deren spätere Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist, soll auf diese Weise besser als bisher sichergestellt werden, dass das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung bearbeitet wird. Eines möchte ich jedoch gleich klarstellen: Das Oberlandesgericht soll nach sechs Monaten nur prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen. Das bedeutet, dass es anders als bei der Untersuchungshaft keinen Automatismus geben soll, wonach der Beschuldigte nach sechs Monaten entlassen werden muss, allein weil im Einzelfall die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht zügig genug betrieben hat.

Ist ein Täter nach wie vor gefährlich, bleibt die vorläufige Unterbringung bestehen. Es ist damit nicht zu befürchten, dass gefährliche Personen aus der einstweiligen Unterbringung entlassen werden müssen. (D)

Dass zwei Entwürfe zur Neuregelung des Maßregelrechts vorliegen und dass sie sich in ihrer Intention und in einigen zentralen Punkten im Wesentlichen decken, ist kein schlechter Ausgangspunkt dafür, die langjährige Diskussion um die Reform des Rechts der psychiatrischen Maßregeln zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Im Interesse des Maßregelvollzuges hoffe ich, dass dies rasch möglich ist.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz stimmt im Grundsatz der vorgelegten Deregulierungsliste der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 286/1/05 zu.

Rheinland-Pfalz geht zudem davon aus, dass sich die Bundesregierung vor der Einbringung weiterer Vorschläge zur Vereinfachung und Deregulierung des Gemeinschaftsrechts mit den Ländern abstimmt.

(A) **Anlage 13****Erklärung**

von Staatsminister **Josef Miller**
(Bayern)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Erwin Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder begrüßen die in der Mitteilung der Kommission vom 16. März 2005 „**Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze** in der Europäischen Union“ enthaltenen Vorschläge. Mit ihrer Deregulierungsinitiative unterstützt die EU-Kommission die Bemühungen in den Mitgliedstaaten, durch Abbau von Regulierungen die Unternehmen zu entlasten und die wirtschaftliche Entwicklung sowie den Arbeitsmarkt zu stärken.

Die Kommission hat in ihrem Fortschrittsbericht vom 15. Juni 2005 zur Umsetzung dieser Mitteilung ihre Vorstellungen weiter konkretisiert und ihre Leitlinien für die Gesetzesfolgenabschätzung sowie ihre Arbeiten an der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechtes, der Abschaffung belastender EU-Vorgaben und der Vermeidung von Überregulierungen in neuen EU-Vorhaben aktualisiert.

Die deutschen Länder unterstützen diesen Prozess. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Akzeptanzkrise der europäischen Integration und der Kritik an einem Übermaß zentraler Vorgaben aus Brüssel kommt ihm besondere Bedeutung zu. Das Bemühen um eine bessere Qualität von EU-Vorgaben und eine Konzentration des Gemeinschaftsrechts auf Wesentliches ist wichtig, um verloren gegangenes Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in die europäische Integration wiederherzustellen. Ebenso wichtig ist es, unnötige Kosten und Belastungen für Staat und Wirtschaft zu vermeiden.

Dem Bundesrat liegen mit dem Entwurf einer Stellungnahme zu der Kommissionsmitteilung Vorschläge zum Abbau von vorhandenen oder drohenden Überregulierungen vor, die von den Ländern ausgearbeitet und in den Fachausschüssen des Bundesrates behandelt wurden.

Das bisherige Engagement der Bundesregierung in dieser Frage bleibt hingegen hinter dem Notwendigen zurück. Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 30. Juni 2005 lediglich 19 Vorschläge zur Deregulierung des Gemeinschaftsrechts an den Vizepräsidenten der EU-Kommission auf dessen Umfrage bei den Mitgliedstaaten übersandt. Der geringe Umfang dieser Vorschläge ergibt sich daraus, dass die Bundesregierung unter den vielen ihr durch Ressorts, Länder und Verbände übermittelten Vorschlägen nur diejenigen übernommen hat, denen von keinem Bundesressort widersprochen wurde. Es ist eine Liste des kleinsten gemeinsamen Nenners, und es ist eine Liste, bei der es unterlassen wurde, Widersprüche einzelner Bundesressorts gegen Deregulierungsvorschläge kritisch und mit dem politischen Ziel eines signifikanten Abbaus von Belastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu hinterfragen. Diese Vorgehensweise ist unzureichend, wenn man das

milliardenschwere Deregulierungspotenzial ausschöpfen und die hier liegenden Wachstumschancen für Wirtschaft und Arbeitsplätze ausschöpfen möchte. (C)

Ich fordere die Bundesregierung daher nachdrücklich auf, die Deregulierungsvorschläge des Bundesrates bei den laufenden Arbeiten an der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts aufzugreifen. Gemeinsam müssen wir das Potenzial unserer Vorschläge, Wachstumskräfte freizusetzen, nutzen.

Anlage 14**Erklärung**

von Bürgermeisterin **Karin Schubert**
(Berlin)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern geben zu Bundesratsdrucksache 286/1/05, Ziffer 9 in Verbindung mit Ziffern 10 bis 170 bzw. Drucksache 286/2/05 folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern unterstützen mit Nachdruck die Initiative der Europäischen Kommission „**Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze** in der Europäischen Union“.

Die in Ziffern 9 sowie 10 bis 170 der Drucksache 286/1/05 aufgelisteten Beispiele für Überregulierungen bei geltenden oder geplanten Regelungen können in der derzeitigen Fassung jedoch nicht in vollem Umfang mitgetragen werden, da inhaltlich zu einer größeren Zahl der in dieser Materialsammlung enthaltenen Vorschläge noch erheblicher Prüfbedarf besteht. Beide Länder halten darüber hinaus eine klare Prioritätensetzung nebst einer Unterteilung in geltende und geplante Rechtsvorschriften für erforderlich. (D)

Anlage 15**Erklärung**

von Minister **Eckhard Uhlenberg**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Die Fronten sind geklärt! Die Abstimmung über den Beschlussvorschlag wird es gleich in aller Deutlichkeit zeigen: Die Bundesländer sind sich in der Bewertung der Vorschläge für die Reform der **Zuckermarktordnung** einig.

Es war eine meiner ersten Amtshandlungen als neuer Minister, dafür zu sorgen, dass Nordrhein-Westfalen dem Beschlussvorschlag als Antragsteller beitrifft. Jetzt sind auch wir auf der Seite derjenigen, die sagen: „Ja, wir brauchen eine Reform der Zuckermarktordnung, aber wir wollen sie mit Augenmaß.“

(A) Unser klares Ziel ist die Erhaltung der Zuckerproduktion in Deutschland. Dazu bedarf es deutlicher Korrekturen am Vorschlag der EU-Kommission. So lautet das Fazit der Beschlussempfehlung, und darin sind sich alle Bundesländer völlig einig.

Spätestens jetzt ist es an der Zeit, dass sich auch die Bundesregierung diesem Kurs anschließt. Ich spreche insbesondere Frau Bundesministerin Künast an. Frau Künast, respektieren Sie diesen mit überwältigender Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesrates, und bringen Sie unsere Position in die am 18. Juli beginnende Ratsdebatte ein!

Die Reform geht in den alles entscheidenden Schlussspurt. Deutschland ist nach Frankreich der zweitgrößte zuckerproduzierende Mitgliedstaat der EU. Jetzt müssen wir klar sagen, wo es bei den Reformen langgehen soll. Der Bundesrat wird dies heute tun, und ich erwarte von der Bundesregierung, dass sie dies im Interesse unserer Landwirtschaft und der gesamten Zuckerwirtschaft, im Interesse von 46 000 Arbeitsplätzen und 50 000 landwirtschaftlichen Betrieben mit allem Nachdruck tut. Dies erwarten auch die 6 700 Zuckerrübenanbauer in Nordrhein-Westfalen und die über 4 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserer Zuckerwirtschaft.

Zwei Punkte müssen in Brüssel im Vordergrund stehen. Erstens: Wir brauchen eine funktionierende Marktordnung ohne „Hintertüren“ für unkontrollierte Mengenströme. Zweitens: Preiskürzungen müssen auf ein Maß begrenzt werden, das für unsere landwirtschaftlichen Betriebe verkraftbar ist. Was die Kommission am 22. Juni präsentiert hat, ist eine unvollständige Marktordnung, die langfristig nur den Preis als Regulativ kennt.

(B)

Ohne wirksame Mengenbegrenzung für Präferenzimporte wird diese Marktordnung nicht funktionieren. Die Kommission weiß das. Wir brauchen glasklare Regelungen, mit denen alle Warenströme unterbunden werden, die nichts mit Entwicklungshilfe zu tun haben und die den ärmsten Ländern keinerlei Nutzen bringen.

Dreiecksgeschäfte und SWAP-Geschäfte bringen den Bauern in den Entwicklungsländern absolut nichts. Es kann nicht Ziel der Initiative „Alles außer Waffen“ sein, diese fragwürdigen und langfristig für alle schädlichen Mitnahmegeschäfte zu unterstützen. Hier muss Klartext geredet werden.

AKP-Staaten und LDC sind zu Vereinbarungen über feste Liefermengen bereit. Ich erkenne keinen triftigen Grund, warum sich die Kommission dem verweigert.

Zum zweiten Kernpunkt, den Preisvorschlägen: Die Kommission hat im September 2004 selber ausgerechnet, dass der Gleichgewichtspreis – der Preis, den die Landwirte mindestens erhalten müssen, damit sie den Zuckerrübenanbau aufrechterhalten können – in Deutschland 30 Euro pro Tonne Zuckerrüben beträgt. Jetzt schlägt sie einen Mindestpreis für Zuckerrüben von 25 Euro die Tonne vor, der nochmals um 10 % gekürzt und mit zusätzlichen Abgaben belastet werden kann. Diese Zahlen machen klar, dass die Kommission hier über das Ziel hinausgeschossen

ist. Mit solchen Preisen können wir in Deutschland nicht leben. (C)

Bei aller Kritik am Reformvorschlag sollte man nicht übersehen, dass er eine Reihe neuer und guter Ansätze enthält. Der Beschlussvorschlag des Bundesrates würdigt diese positiven Reformelemente ausdrücklich. Ich nenne beispielhaft das freiwillige Restrukturierungsprogramm an Stelle der bisher vorgesehenen obligatorischen Quotenkürzung. Auch bei der langfristigen Planungssicherheit bringt der Vorschlag klare Verbesserungen. Hierauf sollte man aufbauen.

Jetzt geht es darum, den Vorschlag insbesondere bei den Punkten „Preise“ und „Präferenzeinfuhren“ im Sinne der Landwirtschaft und der Zuckerfabriken nachzubessern. Das fordert der Beschlussvorschlag ein, und dies erwarten wir alle zu Recht von der Bundesregierung.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Werner Schnappauf**
(Bayern)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

Die Verordnung über **Höchstmengen an Mykotoxinen** und weiteren Kontaminanten **in Lebensmitteln** und zur Änderung oder Aufhebung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen ist wieder ein Beispiel dafür, dass die Bundesregierung versucht, europäische Regelungen zu übertrumpfen, auch wenn dies zu Lasten des Standortes Deutschland geht. (D)

Wir sind uns alle einig, dass Mykotoxine in Lebensmitteln minimiert werden müssen. Aus diesem Grund ist es auch unstrittig, dass Höchstwerte festgelegt werden, die wissenschaftlich fundiert sind, um dem Verbraucher das notwendige Schutzniveau zu garantieren. Die Werte müssen andererseits so bemessen sein, dass sie von der betroffenen Wirtschaft tatsächlich eingehalten werden können. Darüber hinaus sollten, um Wettbewerbsbeeinträchtigungen im Binnenmarkt zu vermeiden, die geltenden Höchstwerte europaweit festgelegt werden.

Dies hat die Europäische Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 856/2005 vom 6. Juni 2005 getan. Ab 1. Juli 2006 gelten danach Höchstgehalte für Deoxynivalenol (DON), Zearalenon (ZEA) und Fumonisine in Getreide und Getreideerzeugnissen einschließlich Säuglings- und Kleinkindernahrung, die dann auch für Deutschland verbindlich sind. Die künftigen EU-Höchstmengen liegen teils über den nationalen Höchstmengen, die mit der Änderung zur Mykotoxin-Höchstmengenverordnung vom 4. Februar 2004 erlassen worden sind.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Änderungsverordnung soll die bislang in der nationalen Mykotoxin-Höchstmengenverordnung, der Diät-Ver-

(A) ordnung und anderen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Kontaminanten, die im Zuge der Herstellung und Behandlung in Lebensmittel gelangen oder in diesen gebildet werden können, in einem einzigen Regelungswerk zusammenführen. So weit, so gut – aber eine inhaltliche Änderung der bestehenden nationalen Höchstmengenregelungen erfolgt nicht.

Damit wird die vorliegende Verordnung der Bundesregierung den genannten Anforderungen gerade nicht gerecht. Mit dieser erneuten Festlegung von niedrigeren Höchstwerten als in der EU-Verordnung ab 1. Juli 2006 vorgesehen würde die Verordnung zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis führen, dass für Produkte der Ernte 2005 andere, niedrigere Höchstwerte gelten als für Produkte der Ernten ab 2006. Der Verbraucher unterliegt aber im Jahre 2005 nicht einem anderen Schutzbedürfnis als ab dem Jahr 2006.

Der bayerische Antrag trägt diesem Anliegen Rechnung. Er verankert schon heute die künftigen EU-Werte in der Verordnung. Nur so kann sichergestellt werden – vorausgesetzt, die Bundesregierung trägt ihren Teil dazu bei und sorgt für ein zügiges Inkrafttreten der Verordnung –, dass schon die Ernte 2005 den gemeinschaftsrechtlichen Werten unterfällt, kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Wirtschaft entsteht und eine unnötige Diskriminierung der deutschen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft im europäischen Wettbewerb vermieden wird.

(B)

Anlage 17

Erklärung

von Ministerin **Tanja Gönner**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 93** der Tagesordnung

Lärm ist nach aktuellen Befragungen nach wie vor das wichtigste Umweltproblem für die Bevölkerung. Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie kann dabei helfen, dieses Problem in den nächsten Jahren Schritt für Schritt anzugehen, wenn für die Hauptlärmquellen Lärmkarten und Lärmminde- rungspläne ausgearbeitet werden.

Wir sollten uns aber vor zu hohen Erwartungen hüten: Allein durch Kartierung und Planung werden Lärmprobleme nicht gelöst. Entscheidend sind vielmehr die konkreten Maßnahmen, und diese kosten meistens viel Geld. Aus diesem Grund haben wir bereits im September 2004 im Bundesrat beschlossen, dass jeder Spielraum bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Reduzierung von Kosten und Verwaltungsaufwand bei Kartierung und Planung genutzt werden soll.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie gestaltet sich ziemlich mühsam. Dies galt insbesondere für die Anpassung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes. Für die notwendige Verordnung sollte sich dies nicht wiederholen. (C)

Der Bundesrat hat bereits dem Gesetzesbeschluss im November letzten Jahres nicht zugestimmt. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen.

Seit dem 17. Juni 2005 haben wir endlich eine gesetzliche Regelung. Diese wurde aber nicht durch die Bundesregierung vorgelegt. Sie ist zu Stande gekommen, weil die Länder – vor allem Bayern – einen neuen Entwurf vorgelegt haben, der letztlich auch verabschiedet wurde. Dieses Gesetz hat mit dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung nur noch wenig Ähnlichkeit. Das gilt unter anderem für die Ermächtigungsgrundlage der Ersten Ausführungsverordnung des Bundes zur **Strategischen Lärmkartierung**, die heute auf der Tagesordnung des Bundesrates steht.

Auf Wunsch Baden-Württembergs wurde die Befassung mit der Verordnung aufgesetzt und die sofortige Sachentscheidung beantragt. Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe:

Erstens. Der seit Februar 2005 vorliegende Verordnungsentwurf beruht auf einem Gesetzesbeschluss, der nach dem Vermittlungsverfahren zum Umgebungslärmgesetz längst überholt ist. Deshalb bedarf die Verordnung einer grundlegenden Überarbeitung – eine Aufgabe, die dem Bund obliegt. Eine Zustimmung kommt nicht in Betracht. Das ist die Empfehlung des Umweltausschusses an den Bundesrat.

Zweitens. Die Überarbeitung sollte zügig angegangen werden. Dementsprechend hat die Vertagung der Behandlung in den drei mitberatenden Ausschüssen wenig Sinn. (D)

Welche Anforderungen sind an die Neuauflage der Verordnung zu stellen? Weite Teile des vorliegenden Verordnungsentwurfs können ersatzlos gestrichen werden; denn sie sind inzwischen unmittelbar im Gesetz geregelt. Aber mit Streichungen ist es nicht getan. Der Verordnungsentwurf enthält – z. B. für die Ballungsräume – immer noch Regelungen, die über eine 1 : 1-Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hinausgehen. Andererseits setzt der Verordnungsentwurf die Richtlinie noch nicht vollständig um; denn er bezieht sich nur auf die Lärmkartierung.

Alles, was wir im Jahr 2005 brauchen, um die Meldepflichten zu erfüllen, haben wir im Gesetz verankert. Alle sonst noch notwendigen Regelungen können in einer Verordnung und in einer Verwaltungsvorschrift zügig getroffen werden.

Ich appelliere deshalb an Sie: Stimmen Sie der sofortigen Sachentscheidung zu, denn Zuwarten bringt hier keinen Gewinn! Stimmen Sie dem baden-württembergischen Antrag, wie vom Umweltausschuss empfohlen, zu! Das heißt: Stimmen Sie der vorliegenden Verordnung nicht zu!

Wir sind gern dazu bereit, an einer neuen Verordnung konstruktiv mitzuarbeiten. Wir sind nicht dazu bereit, erneut die Hausaufgaben des Bundes zu erledigen. Ich bin davon überzeugt, dass dies auch im Interesse der Wirtschafts-, Finanz- und Innenressorts liegt.

